

Universität Osnabrück

Fachbereich Kultur- und Geisteswissenschaften

„Sehr geehrter Bundeskanzler Helmut Kohl...“

Die Spätaussiedler:innenaufnahme aus den Gebieten der ehemaligen
Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Agency und Bürokratie

Masterarbeit

Name: Tatjana Rykov

Vorgelegt am: 23. Oktober 2024

Erstprüfer:in: Dr. David Templin

Zweitprüfer:in: Dr. habil. Hans-Christian Petersen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Handlungsräume zwischen migrantischer Agency und Bürokratie.....	7
1.2. Gliederung der Arbeit	10
1.3. Reflexion zur Position der Autorin	13
2. (Spät-)Aussiedler:innen im Landkreis Cloppenburg.....	14
2.1. Der Landkreis Cloppenburg als Aufnahmekommune von Spätaussiedler:innen	15
2.2. Die (Spät-)Aussiedlerakten im Landesarchiv Oldenburg	17
2.3. Betrachtetes Sample	20
3. Das Spätaussiedleraufnahmeverfahren in der Bundesrepublik	24
3.1. Historischer Kontext des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens.....	25
3.2. Das Spätaussiedleraufnahmeverfahren zwischen 1993 und 1995	29
4. Verhandlungsfelder der Spätaussiedler:innenaufnahme.....	43
4.1. Argumentative Verhandlungsfelder	44
4.1.1. Freitextfelder im standardisierten Formular als argumentatives Verhandlungsfeld	45
4.1.2. Einseitig standardisierter Briefwechsel als argumentatives Verhandlungsfeld.....	54
4.2. Urkunden und Bescheinigungen als materielles Verhandlungsfeld.....	61
4.3. Die Bildung von Netzwerken als soziales Verhandlungsfeld	72
4.3.1. Verwandtschaftliche Beziehungen	72
4.3.2. NGOs als soziale Netzwerke.....	75
4.4. Ausblick: Sprache als Verhandlungsfeld	78
5. Fazit.....	84
6. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	90
6.1. Quellenverzeichnis	90
6.2. Literaturverzeichnis.....	91

1. Einleitung

Am 30. Mai 1991 kam Viktor H. gemeinsam mit seiner Ehefrau Maria als Aussiedler aus Russland in die Bundesrepublik Deutschland.¹ Seine drei Kinder, die ihrerseits bereits Familien gegründet hatten, blieben vorerst in Russland und entschieden sich erst ein halbes Jahr später dazu, ebenfalls ein neues Leben in Deutschland zu beginnen. Im August 1991 stellten die erwachsenen Kinder von Viktor und Maria H. jeweils einen *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler*, deren Eingang etwa zwei Monate später bestätigt wurde.² Während der Sohn von Viktor H. etwa ein Jahr nach Antragstellung einen Aufnahmebescheid aus dem Bundesverwaltungsamt in Köln erhielt, warteten seine beiden Töchter Helga und Lidia noch länger auf eine Antwort. Für die Familie von Lidia war ein schneller Bescheid von der deutschen Behörde besonders wichtig: Ihr Sohn Andre würde bald sein 18. Lebensjahr vollenden und würde dann zum Militärdienst in Russland eingezogen werden – ein Umstand, den die Familie auf jeden Fall vermeiden wollte.

Also entschied sich Viktor H., nicht nur der Vater von Lidia sondern auch der in der Bundesrepublik Bevollmächtigte für die Aussiedlungsangelegenheiten der Familien H., sich an eine der höchsten Instanzen der Bundesrepublik zu wenden und um Hilfe zu bitten.³ In einem handschriftlich verfassten Brief adressierte er die Bundesregierung, namentlich den damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl sowie den Außenminister Klaus Kinkel. Er schilderte die Lage der Familien und bat darum, die 1991 eingegangenen *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* schneller zu bearbeiten, damit sein Enkel Andre nicht in den Militärdienst eingezogen werden würde. „Sie sollen Deutschen Bürger geben. Sondern aber kein Russen Soldat“, schrieb der damals 63-jährige Viktor H. an den Bundeskanzler und den Außenminister.⁴ Die Anfrage schien die gewünschte Wirkung zu erzielen: Der Brief von Viktor H. wurde vom Bundeskanzleramt zum Bundesminister des Inneren und von dort aus zum Bundesverwaltungsamt zur Bearbeitung weitergeleitet. Hinter den Kulissen begann der Sachbearbeiter J. die Auswertung der Anträge von Lidia H. und ihrer Schwester Olga sowie deren Kindern. Insgesamt stellte der Sachbearbeiter

¹ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Olga H., 27.08.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG, Akz. 2014/007 Nr. 15.

² Vgl. Eingangsbestätigung des Aufnahmeantrags von Olga H., 16.10.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG, Akz. 2014/007 Nr. 15.

³ Vgl. Brief von Viktor H. an die Bundesregierung betreffend der Aufnahme von Olga und Lidia H., 15.11.1992 NLA OL Dep 20 CLP-MIG, Akz. 2014/007 Nr. 15.

⁴ Ebd.

fest, dass die Familien ihr „Deutschtum“ gut genug belegt hätten, und stellte die – nur behördenintern versendete – *Zustimmung des aufnehmenden Landes* aus.⁵

Zwei Monate nachdem Viktor H. der Bundesregierung und dem Außenminister geschrieben hatte, sicherte das BVA zu, dass der Fall der Familien H. zügig weiterbearbeitet werde⁶ und im März 1993 hielten die Familienangehörigen die lange erwarteten *Aufnahmebescheide* in ihren Händen.⁷ Nach einer Wartezeit von anderthalb Jahren konnten die Töchter von Viktor H. nun weitere, für die Ausreise aus Russland benötigte und geforderte Dokumente organisieren und schließlich im Juni 1993 nach Deutschland einreisen.⁸ Die erste große Hürde in Form des schriftlichen Aufnahmeverfahrens war damit zwar überwunden, aber gerade in der Bundesrepublik angekommen erwarteten die Familien weitere bürokratische Verfahren. Sie durchliefen ein Registrierungsverfahren, wurden einem Wohnort in Niedersachsen zugewiesen – in diesem Fall wunschgemäß einem Ort in der Nähe des Wohnorts ihrer Eltern⁹ – und leiteten mit diversen Anträgen den Einbürgerungsprozess ein. Am 1. März 1994 erhielt Olga H., eine der Töchter von Viktor H., ihre *Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2. des Bundesvertriebenengesetzes* und konnte damit formell die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen. Zweieinhalb Jahre nach Antragstellung und einen an den Bundeskanzler adressierten Brief ihres Vaters später war das Spätaussiedleraufnahmeverfahren für Olga H. damit endgültig beendet.

Schon dieser kursorische Einblick in das Spätaussiedleraufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass die Anwärter:innen auf (Spät-)Aussiedlung aus der (ehemaligen) Sowjetunion bereits während des *schriftlichen* Aufnahmeverfahrens einige Hebel in Bewegung setzen mussten, um tatsächlich als *Spätaussiedler*¹⁰ anerkannt zu werden. Während sie den bürokratischen Strukturen im Aufnahmeprozess – in den meisten Fällen – folgten, traten und treten sie gleichzeitig als Akteur:innen mit *Agency* in Erscheinung. Wie genau das schriftliche (Spät-)Aussiedleraufnahmeverfahren ablief, auf welche Hindernisse die Anwärter:innen dabei stießen und wie sie diese überwand, soll Thema dieser Masterarbeit sein. Denn während diverse Teilbereiche der Spätaussiedler:innenmigration in die Bundesrepublik teils sehr

⁵ Vgl. Zustimmung des aufnehmenden Landes von Olga H., 14.01.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 15.

⁶ Vgl. Brief des Bundesverwaltungsamtes an Viktor H. betreffend der Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes, 28.01.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 15.

⁷ Vgl. Aufnahmebescheid für Olga H., 10.03.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 15.

⁸ Vgl. Registrierschein für Olga H., 23.06.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 15.

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Der *Spätaussiedler* ist ein im Rechtssystem produzierter Begriff und bezeichnet einen Rechtsstatus; er wird in der Regel nicht als Selbstbezeichnung verwendet. Erfolgt im weiteren Verlauf der Arbeit der Verweis auf den Rechtsstatus des *Spätaussiedlers*, wird dieser nicht gegendert. Geht es jedoch um migrierende Individuen, die diesen Status erlangen wollten und wollen, wird anhand des Doppelpunktes die gendersensible Form Spätaussiedler:in gewählt.

ausführlich in der historischen Migrationsforschung behandelt wurden, ist insbesondere der schriftliche Aufnahmeprozess von (Spät-)Aussiedler:innen weiterhin ein Forschungsdesiderat, das nur zögerlich behandelt wird.

Geprägt durch den starken Zuzug von (Spät-)Aussiedler:innen Ende der achtziger Jahre, der von einer kritischen Perzeption seitens der bundesdeutschen Bevölkerung begleitet war, standen zu Beginn der systematischen Erforschung dieser Migrationsbewegung insbesondere Aspekte des abweichenden Verhaltens und der Kriminalität von jugendlichen (Spät-)Aussiedler:innen im Vordergrund des Forschungsinteresses.¹¹ Daraus leiteten sich gleichermaßen Fragen nach der Identität, der Sprache und dem Zugehörigkeitsempfinden „russlanddeutscher“ (Spät-)Aussiedler:innen ab, die nach ihrer Einbürgerung auf dem Papier zwar deutsche Staatsbürger:innen waren, allerdings zahlreiche Kulturmerkmale aus dem (post-)sowjetischen Raum mitbrachten und in Folge neue Diskriminierungserfahrungen in der Bundesrepublik erlebten. Das ambivalente Empfinden von Zugehörigkeit zwischen der Ausgrenzung als „Deutsche“ im sowjetischen Raum und als „Russen“ in der Bundesrepublik ist bis heute ein bedeutender Strang wissenschaftlicher Abhandlungen im historischen, soziologischen und ethnologischen Bereich.¹² Publikationen zur Integration von (Spät-)Aussiedler:innen in die bundesdeutsche Gesellschaft verzeichneten insbesondere in den 2000er Jahren einen Aufschwung. Sie

¹¹ Vgl. BAHLMANN, Mechthild: *Aussiedlerkinder, ein (sonder-)pädagogisches Problem?*, Münster: LIT 2000; OSTENDORF, Heribert: *Kriminalität der Spätaussiedler - Bedrohung oder Mythos? Abschlussbericht einer interdisziplinären Forschungsgruppe*, Baden-Baden: Nomos 2007; GROTHE, Jana: *Psychosoziale Beratung und kulturelle Differenz. Eine qualitative Studie zur Kommunikation zwischen einheimischen Beratern und Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion*, Hamburg: Kovač 2008; HAUG, Sonja/ BARAULINA, Tatjana/ BABKA VON GOSTOMSKI, Christian (Hrsg.): *Kriminalität von Aussiedlern. Eine Bestandsaufnahme*, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008; SIMONOV, Nelly: *Die heimatlosen Heimkehrer. Zwei Subkulturen im Vergleich*, Hamburg: Kovač 2013.

¹² Vgl. WOZNIAK, Janina: *Vom "Steppenmythos" zum "Revolutionsschicksal". Wolgadeutsche Geschichte und Identität in russlanddeutschen Erzählungen der Zwischenkriegszeit*, Kapstadt 1993; ROESLER, Karsten: *Rußlanddeutsche Identitäten zwischen Herkunft und Ankunft. Eine Studie zur Förderungs- und Integrationspolitik des Bundes*, Frankfurt am Main: Lang 2003; KIEL, Svetlana: *Wie deutsch sind Russlanddeutsche? Eine empirische Studie zur ethnisch-kulturellen Identität in russlanddeutschen Aussiedlerfamilien*, Münster: Waxmann 2009; SCHNAR, Natalie: *Sprache als Kriterium ethnischer Identität. Eine empirische Studie zum Stellenwert des Russischen im Ethnizitätskonzept russlanddeutscher Jugendlicher in der Diaspora Deutschland*, Hamburg: Dr. Kovac 2010; MENZEL, Birgit: *Identitätsfälle oder Chance? Russlanddeutsche SpätaussiedlerInnen als Sprach- und KulturmittlerInnen*, in: Birgit Menzel/ Christine Engel (Hrsg.): *Rückkehr in die Fremde? Ethnische Remigration russlanddeutscher Spätaussiedler*, Berlin: Frank & Timme 2014, S. 67–82; KIEL, Svetlana: *Heterogene Selbstbilder. Identitätsentwürfe und -strategien bei russlanddeutschen (Spät-)Aussiedlern*, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): *Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien*, Bielefeld: Transcript 2015, S. 73–90; HILBRENNER, Anke: *Russlanddeutsche und andere Zugehörigkeiten. Der Begriff der „Identität“ zwischen Erinnerung und Geschichte*, in: Victor Dönninghaus/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): *Jenseits der "Volksgruppe". Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika*, Berlin: De Gruyter 2018, S. 29–40; SAPPER, Manfred/ WEICHSEL, Volker/ BREUER, Margrit/ RADEZKAJA, Olga/ HUTERER, Andrea/ GILSTER, Ansgar/ RINDT, Lara (Hrsg.): *Migration, Identität, Politik. Trans-inter-national: Russland, Israel, Deutschland*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2019; CREMER, Marit: *Deutsche, Sowjets, Russen? Fluide Identitäten von Russlanddeutschen*, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): *Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen*, Paderborn: Brill 2023, S. 41–77.

beleuchteten Aspekte der Ankunft und Aufnahme, der beruflichen Integration und auch des erreichten Lebensstandards von „russlanddeutschen“ (Spät-)Aussiedler:innen. Im gleichen Sinne erwachsen konstruktivistische Fragen danach, wann eine Person als „integriert“ bezeichnet werden kann und wer darüber bestimmt.¹³ Das Gedächtnis „russlanddeutscher“ Spätaussiedler:innenfamilien und die (Nicht-)Bewältigung intergenerationeller Traumata nach Krieg, Vertreibung und Deportation in der ehemaligen Sowjetunion nimmt in der aktuelleren Forschung einen immer größeren Raum ein.¹⁴ Das in die Bundesrepublik mitgebrachte immaterielle „sowjetische Gepäck“¹⁵ in Form von Erfahrungen und Erinnerungen sowie die globalen Ausmaße der „russlanddeutschen“ Migration¹⁶, deren Ziel nicht nur die Bundesrepublik, sondern unter anderem auch die Vereinigten Staaten und Südamerika waren, wurden zu bedeutenden Themen der aktuellen Migrationsforschung. Innerhalb dieser Forschungslinien spielte die *Agency* von (Spät-)Aussiedler:innen bislang eine tendenziell untergeordnete Rolle. In Anbetracht dessen setzen vor allem die Arbeiten von Gesine Wallem neue und wichtige Impulse. Als Soziologin leistete sie wichtige Pionierarbeit, indem sie das *mündliche* Aufnahmeverfahren von Spätaussiedler:innen nach ihrer Ankunft in Deutschland im Hinblick auf eine „russlanddeutsche“

¹³ Vgl. KÖDDERITZSCH, Peter (Hrsg.): Zur Lage, Lebenssituation, Befindlichkeit und Integration der russlanddeutschen Aussiedler in Berlin, Frankfurt am Main: Lang 1997; STRABER, Gert (Hrsg.): Vy govorite vsetaki lo nemetcki! Sprechen Sie doch Deutsch! Diskussionsbeiträge zur Integration von Russlanddeutschen, Schwalmstadt-Treysa: Hephata 1999; MENG, Katharina: Russlanddeutsche Sprachbiografien. Untersuchungen zur sprachlichen Integration von Aussiedlerfamilien, Tübingen: Gunter Narr Verlag 2001; TRÖSTER, Irene: Wann ist man integriert? Eine empirische Analyse zum Integrationsverständnis Rußlanddeutscher, Frankfurt am Main: Lang 2003; STEIZ, Dmitri: Vertraute Fremdheit, fremde Heimat. Deutsche Sprache und soziale Integration russlanddeutscher Spätaussiedler in Geschichte und Gegenwart, Marburg: Tectum Verlag 2011; ZEMPEL-BLEY, Katrin: "Erst waren wir Faschisten, dann waren wir Russen". Wie das Anderssein die gesellschaftliche Integration verhindert, in: Kulturland Oldenburg. 2015, H. 166, S. 10–15; KINDLER, Robert: Sowjetische Menschen. Russlanddeutsche zwischen Integration und Emigration, in: Osteuropa, 67. 2017, 9/10, S. 137–151; MENG, Katharina: Geboren in Kasachstan, herangewachsen in Deutschland. Langzeitstudie zur Integration und deutsch-russischen Zweisprachigkeit junger Russlanddeutscher, Mannheim: Leibniz-Institut für Deutsche Sprache 2022.

¹⁴ Vgl. TSYPYLMA, Darieva: Russlanddeutsche, Nationalstaat und Familie in transnationaler Zeit, in: Sabine Ipsen-Peitzmeier/ Markus Kaiser (Hrsg.): Zuhause fremd. Russlanddeutsche zwischen Russland und Deutschland, Bielefeld: Transcript 2006, S. 349–364; ROSENTHAL, Gabriele/ STEPHAN, Viola/ RADENBACH, Niklas (Hrsg.): Brüchige Zugehörigkeiten. Wie sich Familien von "Russlanddeutschen" ihre Geschichte erzählen, Frankfurt am Main: Campus 2011; MEVISSSEN, Sofie Friederike: Russlanddeutsche Diktaturerfahrungen im Familiengedächtnis, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen, Paderborn: Brill 2023, S. 153–167; FROHN, Alexander: Diktaturerfahrungen und Migration der Russlanddeutschen aus psychotherapeutischer Perspektive, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen, Paderborn: Brill 2023.

¹⁵ Vgl. KRIEGER, Viktor: Kolonisten, Sowjetdeutsche, Aussiedler. Eine Geschichte der Russlanddeutschen, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung 2015; DIETZ, Barbara: Zwischen Anpassung und Autonomie. Rußlanddeutsche in der vormaligen Sowjetunion und in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Duncker & Humblot 1995; DÖNNINGHAUS, Victor/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian (Hrsg.): Jenseits der "Volksgruppe". Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika, Berlin: De Gruyter 2018; ENS, Kornelius/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian (Hrsg.): Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen, Paderborn: Brill 2023.

¹⁶ Vgl. FLACK, Anna/ MUSEKAMP, Jan/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian (Hrsg.): Russian Germans on four continents. Histories of a global diaspora, Lanham: Lexington Books 2024.

Identitätsbildung untersuchte und Möglichkeiten migrantischer *Agency* identifizierte.¹⁷ Die vorliegende Auswertung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens knüpft an die Arbeit Wallem's an und zeigt, dass die *Agency* von Spätaussiedler:innen bereits vor der Ankunft in Deutschland beginnt.

Einen Ausgangspunkt stellt hierbei die besondere rechtliche Position der (Spät-)Aussiedler:innen aus der ehemaligen Sowjetunion im Vergleich zu anderen Personengruppen mit Migrationsgeschichte in der Bundesrepublik dar: Als *Spätaussiedler* gilt laut Bundesvertriebenengesetz eine Person (oder ihr Nachkomme), die ihr „Bekenntnis“ zur deutschen „Volkszugehörigkeit“ plausibel und individuell nachgewiesen hat sowie in den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion geboren wurde und hier ein *Kriegsfolgeschicksal*¹⁸ erlitt, sprich von Massendeportationen der deutschen Bevölkerung während des Stalinismus, der Kommandanturaufsicht, dem Einzug in die Trudarmee und/oder weiteren Repressionen im Verlauf der Sowjetzeit betroffen war.¹⁹ Häufig durch das Selbst- oder Fremdverständnis als „Russlanddeutsche“²⁰ bedingt, entschieden sie sich – so das bis heute gängige Narrativ – zu einer „Rückkehr in die Heimat“ nach Deutschland²¹ und fanden hier eine verhältnismäßig privilegierte Aufnahme.²² Bis heute werden „Russlanddeutsche“ in der Rechtsauffassung der Bundesrepublik als „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes“ verstanden; Ethnizität und *Kriegsfolgeschicksal* werden miteinander

¹⁷ Vgl. WALLEM, Gesine: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess, in: Victor Dönninghaus/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Jenseits der "Volksgruppe". Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika, Berlin: De Gruyter 2018, 137-154; WALLEM, Gesine: Doing 'Russian-Germanness'. Performativity and co-ethnic belongings in the context of post-Soviet migration to Germany, Paris: unveröffentlicht 2020.

¹⁸ Vgl. dazu vor allem PANAGIOTIDIS, Jannis: Die Schäferhündchen-Frage. In: Dekoder. 14.12.2020, URL: <https://nemcy.dekoder.org/schaeferhund/> (abgerufen am 31.05.2024).

¹⁹ Einen historischen Abriss zum Leben ethnisch Deutscher in den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion geben u.a. KRIEGER, Viktor: Bundesbürger russlanddeutscher Herkunft. Historische Schlüsselerfahrungen und kollektives Gedächtnis, Berlin: LIT 2013; DALOS, György: Geschichte der Russlanddeutschen. Von Katharina der Großen bis zur Gegenwart, München: C.H. Beck 2020; PANAGIOTIDIS, Jannis: Postsowjetische Migration in Deutschland. Eine Einführung, Bonn: Belz Juventa 2021; PAULS, Christina: Re-storying a past that lies between us. An exploration of the legacies of German-Russian family histories in the Soviet Union, Innsbruck: Innsbruck university press 2021.

²⁰ Der Begriff „Russlanddeutsche“ dient in der aktuellen historischen, sozialwissenschaftlichen und ethnologischen Forschung als Sammelbegriff für deutsche „Volkszugehörige“ aus den ehemaligen Sowjetrepubliken und ist vor allem aufgrund seines russifizierenden Charakters umstritten. In Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen um die Besatzungs- und Kriegspolitik Russlands gegen die Ukraine wird der Begriff „Russlanddeutsche“ in der folgenden Arbeit nur sparsam und in Anführungszeichen verwendet. Zu einem Abriss der historischen Genese des Begriffs vgl. PETERSEN, Hans-Christian/ WEGER, Tobias: Neue Begriffe, alte Eindeutigkeiten? Zur Konstruktion von 'deutschen Volksgruppen' im östlichen Europa, in: Matthias Weber (Hrsg.): Nach dem Großen Krieg 1918-1923: De Gruyter 2017, S. 177–198.

²¹ Zur Aktualität dieses Ausreisemotivs und einer kritischen Auseinandersetzung vgl. MENZEL: Identitätsfalle oder Chance 2014; WALLEM: Doing 'Russian-Germanness' 2020; PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021; BETKE, Nelli: "Wir haben den Vorteil, dass wir alles mischen können". Zugehörigkeitsfindung russlanddeutscher (Spät-)Aussiedler und ihr Wunsch nach Anerkennung, Hannover: Institutionelles Repositorium der Leibniz Universität Hannover 2022.

²² Ob und inwiefern die Aufnahme von russlanddeutschen (Spät-)Aussiedlern als „privilegiert“ betrachtet werden kann, wird in der historischen Forschung – teils hoch emotional – debattiert. Vgl. KRIEGER: Kolonisten 2015.

verwoben und bilden die Grundlage für die Aufnahme von über 2,4 Millionen „russlanddeutschen“ (Spät-)Aussiedler:innen aus der ehemaligen Sowjetunion.²³ Dass der hierfür erforderliche *Nachweis* über die deutsche „Volkszugehörigkeit“ beziehungsweise das „*Bekenntnis zum Deutschtum*“ zwar eine außerordentlich wichtige, aber nicht die einzige Hürde im Migrationsprozess von (Spät-)Aussiedler:innen war und ist, soll auf den folgenden Seiten gezeigt werden.

Im Zentrum der Untersuchung stehen damit drei zentrale Fragen, die sich an der Forschung zur migrantischen *Agency*²⁴ orientieren: Erstens wie der formale Prozess des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens ablief? Zweitens an welchen Stellen staatliche Akteur:innen der Bürokratie an die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung herantraten und damit Handlungsoptionen innerhalb dieses Prozesses eröffneten? Und drittens welche Handlungsstrategien, Argumentationsmuster und soziale Netzwerke eigneten die Anwärter:innen sich aneigneten, um den Aufnahmeprozess zu begünstigen, zu beeinflussen oder zu beschleunigen? Die institutionelle Struktur der (Spät-)Aussiedleraufnahme in Form des formellen Aufnahmeverfahrens veränderte sich seit Beginn der 90er Jahre mehrfach – insgesamt kann im zeitlichen Verlauf von einer Verschärfung in Richtung eines restriktiveren Aufnahmeverfahrens die Rede sein.²⁵ (Spät-)Aussiedler:innenmigration in die Bundesrepublik wird daher nicht als starrer Behördenprozess verstanden, sondern vielmehr als formbarer Verhandlungsraum, in dessen Mittelpunkt die Aushandlung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe steht.²⁶ Ziel dieser Masterarbeit ist es, in einer

²³ Vgl. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 116, auch WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 140; ENS, Kornelius/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian: Einleitung, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): *Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen*, Paderborn: Brill 2023, S. 1–13, hier: S. 2.

²⁴ Mit der zunehmenden Globalisierung und der Etablierung einer Geschichtsschreibung jenseits des Nationalstaats rückten Individuen in Bewegung verstärkt in den Fokus historischer Forschung. Sie wurden – bildlich ausgedrückt – nicht länger als Spielfiguren auf dem Schachbrett von Nationalstaaten betrachtet, sondern als Akteure mit eigenen Wünschen, Hoffnungen, sozialen Netzwerken und damit auch Handlungsmacht, kurzum: Als Akteure mit *Agency*. Die verschiedenen Ausprägungen von *Agency* ermöglichen dabei ein breites Analysespektrum, das die Dynamik eines Migrationsprozesses sichtbar machen kann. Vgl. dazu u.a. KÖNGETER, Stefan/ SMITH, Wendy (Hrsg.): *Transnational agency and migration. Actors, movements, and social support*, New York: Routledge 2015; RASS, Christoph/ WOLFF, Frank: *What Is in a Migration Regime? Genealogical Approach and Methodological Proposal*, in: Andreas Pott/ Christoph Rass/ Frank Wolff (Hrsg.): *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, Wiesbaden: Springer 2018, S. 19–64; SAFOUANE, Hamza/ JÜNEMANN, Annette/ GÖTTSCHE, Sandra: *Migrants' Agency: A Re-Articulation beyond Emancipation and Resistance*, in: *New Political Science*, 42. 2020, H. 2, S. 197–217; TRAN, Trinh/ MAYER, Tamar: *Displacement, belonging, and migrant agency in the face of power. Challenging paradigms in migration studies*, in: Tamar Mayer/ Trinh Tran (Hrsg.): *Displacement, belonging, and migrant agency in the face of power*, New York: Routledge 2022, S. 1–37.

²⁵ Eine detaillierte historisch-juristische Ausarbeitung zu den Veränderungen der Aufnahme- und Integrationsbedingungen von Spätaussiedelnden im Zusammenspiel mit juristischen Normen und der Gesellschaftsstruktur steht weiterhin aus. Für einen knappen Abriss der Veränderungen bei der Aufnahme von (Spät-)Aussiedlern vgl. PANAGIOTIDIS: *Postsowjetische Migration in Deutschland 2021*, S. 42–46; HENSEN, Jürgen: *Zur Geschichte der Aussiedler- und Spätaussiedleraufnahme*, in: Christoph Bergner/ Matthias Weber (Hrsg.): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*, München: Oldenbourg 2009, S. 47–62.

²⁶ Vgl. dazu WALLEM: *Doing 'Russian-Germanness' 2020*. Das persönliche beziehungsweise tatsächliche Zugehörigkeitsempfinden der Spätaussiedler:innen spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Da für die Aufnahme in der Bundesrepublik ein „*Bekenntnis zum Deutschtum*“ gefordert wurde, *mussten* die Anwärter:innen auf Aufnahme

Momentaufnahme zwischen 1993 und 1995 die Handlungsspielräume und -optionen von Spätaussiedler:innen aus akteurszentrierter Perspektive zu analysieren und damit Verhandlungsfelder migrantischer Agency sichtbar zu machen.

1.1. Handlungsräume zwischen migrantischer Agency und Bürokratie

Die Erforschung migrantischer Agency bezog sich im Verlauf des vergangenen Jahrzehnts zunehmend auf das Feld der *forced migration*; doch auch im Bereich der Verhandlungsformen freiwilliger Migration können zahlreiche fruchtbare Studien verortet werden.²⁷ Während praktische Studien über die Agency verschiedener migrantisch gelesener Personen ein Forschungshoch²⁸ erleben, blieb die Theoretisierung des Agency-Konzepts in den Migrationsstudien bis heute weitestgehend auf der Strecke.²⁹ Einigkeit besteht lediglich darüber, dass unter Agency im Grundzug die individuelle Handlungsmacht einer Person zu verstehen sei. Jeder Mensch habe – mit Emirbayer und Mische gesprochen – auf Grundlage seiner vergangenen Erfahrungen und Ressourcen³⁰ eine Bandbreite an Handlungsmacht, die in verschiedenen Situationen

die Zugehörigkeit zum Deutschen Volk betonen. Dass die (ethnische) Identität und das Zugehörigkeitsgefühl „russlanddeutscher“ Spätaussiedler:innen allerdings durchaus fluide, hybrid und an einigen Stellen sogar als „brüchig“ betrachtet werden kann, zeigen CREMER: Fluide Identitäten von Russlanddeutschen 2023; BETKE: Wir haben den Vorteil 2022; HILBRENNER: Russlanddeutsche und andere Zugehörigkeiten 2018; KAISER, Markus/ SCHÖNHUTH, Michael (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld: Transcript 2015; ROSENTHAL, Gabriele/ STEPHAN, Viola: Gegenwärtige Probleme der Zugehörigkeit und ihre historische Bedingtheit, in: Gabriele Rosenthal/ Viola Stephan/ Niklas Radenbach (Hrsg.): Brüchige Zugehörigkeiten. Wie sich Familien von "Russlanddeutschen" ihre Geschichte erzählen, Frankfurt am Main: Campus 2011, S. 11–36; KIEL: Wie deutsch sind Russlanddeutsche 2009.

²⁷ Vgl dazu KRAUSE, Ulrike: Flüchtlingslager. Im Spannungsverhältnis zwischen Schutz, Macht und Agency, in: Agnes Bresselau von Bressensdorf (Hrsg.): Über Grenzen, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2020, S. 87–104; KÖNGETER, Stefan/ SMITH, Wendy: Transnational Agency. Migrants, Movements, and Social Support Crossing Borders, in: Stefan Köngeter/ Wendy Smith (Hrsg.): Transnational agency and migration. Actors, movements, and social support, New York: Routledge 2015, S. 1–22; PLEINEN, Jenny: Die Migrationsregime Belgiens und der Bundesrepublik seit dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen: Wallstein 2012; SCHMITZ, Anett: Lokale Grenzpraktiken und migrantische Agency-Formen. Ethnographische Einblicke zum Geflüchtetenlager Moria, in: Migration und Soziale Arbeit. 2022, H. 3, S. 236–243; MAINWARING, Ćetta: Migrant agency: Negotiating borders and migration controls, in: Migration Studies, 4. 2016, H. 3, S. 289–308; LEMBERG-PEDERSEN, Martin/ FETT, Sharla M./ MAYBLIN, Lucy/ SAHRAOUI, Nina/ STAMBØL, Eva Magdalena (Hrsg.): Postcoloniality and forced migration. Mobility, control, agency, Bristol: Bristol University Press 2023; HUHNS, Sebastian: Negotiating Forced Migration in the IRO's 'Care and Maintenance' (CM/1) Files. One Setting, Three Underlying Aims, (at Least) Four Actors, and Multiple Forms of Human Agency, Osnabrück: IMIS Working Papers 2021; BORRELLI, Lisa/ PINKERTON, Patrik/ SAFOUANE, Hamza: Agency within Mobility: Conceptualising the Geopolitics of Migration Management, in: Geopolitics, 27. 2022, H. 4, S. 1140–1167.

²⁸ Vgl. FRITSCHKE, Andrea: Asyl als Anspruch? Der Alltag des Rechts und Rechte im Alltag von Asylsuchenden: transcript Verlag 2023, S. 112.

²⁹ Grundlagenarbeit leisteten hier vor allem Anthony Giddens, der in seiner *Constitution of Society* treffend die Interdependenz zwischen normativen Strukturen und menschlichem Handeln herausarbeitete, sowie Emirbayer und Mische, die Agency als zielgerichteten Handlungsablauf temporalisierten – von einer Handlung, die durch das Wissen über die Vergangenheit für einen bestimmten Wunsch in der Zukunft mit Blick auf gegenwärtige Handlungsoptionen geprägt ist. Vgl GIDDENS, Anthony: The Constitution of society. Outline of the theory of structuration, Berkeley: University of California Press 1984; EMIRBAYER, Mustafa/ MISCHKE, Ann: What Is Agency? In: American Journal of Sociology, 103. 1998, H. 4, S. 962–1023.

³⁰ Vgl. OLTMER, Jochen: Das Aushandeln von Migration. Historische und historiographische Perspektiven, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften, 14. 2016, H. 3, S. 333–350, hier: S. 337.

aktiviert werden könne, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.³¹ Die Verhandlung ihrer Mobilität und ihres (Rechts-)Status spielt hier eine besondere Rolle. Eine erkenntnistheoretische Überlegung bezieht sich dabei auf die Ausprägung des Wirkungsbereichs migrantischen Handelns: Wann beginnt *Agency* und ab wann wird sie strukturelevant? Die Zuschreibung von *Agency* erfolgt – aus theoretischem Blickwinkel – stets aus einer Beobachterperspektive und ist damit ein perspektivisches Konstrukt. Das bedeutet: Welche Handlungen als *Agency* definiert werden, hängt letztlich auch von den Standpunkten und Interessen der oder des Forschenden selbst ab.³²

Die *Agency* migrierender Personen findet dabei nicht in einem luftleeren Raum statt. Vielmehr werden die Handlungsspielräume und -optionen durch Gesellschaftsstrukturen und normative Verfahren bedingt – im Fall der Spätaussiedler:innenmigration bilden das formelle Aufnahmeverfahren sowie das Bundesvertriebenen- und *Kriegsfolgebereinigungsgesetz* die Grundlage für die Aushandlung von Mobilität und Status. Giddens arbeitete prägnant heraus, dass die vorherrschende Struktur dabei nicht nur der Ausgangspunkt menschlichen Handelns, sondern gleichzeitig ihr Ergebnis sei.³³ Das bedeutet, dass die *Agency* der migrierenden Spätaussiedler:innen und das formelle Aufnahmeverfahren in der Bundesrepublik interdependent sind und sich gegenseitig bedingen.³⁴ Entsprechend rücken staatliche Akteur:innen, die für die Umsetzung des formellen Aufnahmeverfahrens verantwortlich sind, ebenfalls in den Blickpunkt der Untersuchung. Die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes und verschiedener Kommunen entscheiden bis heute im Namen des Gesetzgebers und auf Basis seiner Vorgaben darüber, welche Menschen einen Aufnahmebescheid erhalten und als Spätaussiedler:innen aufgenommen werden: Sie sind die Stellvertreter:innen des Staates, die auf Grundlage des Wissens über Rechtsnormen³⁵ über die Zukunft dieser Personengruppe³⁶ entscheiden.

³¹ Vgl. EMIRBAYER/ MISCHÉ: *What Is Agency* 1998, S. 971.

³² Vgl. OLTMER: *Das Aushandeln von Migration* 2016, S. 348. Zur Reflexion des Standpunktes der Autorin vgl. Kapitel 1.3.

³³ Vgl. GIDDENS: *The Constitution of society* 1984, 25ff.

³⁴ Die Veränderung hin zu einem restriktiveren Aufnahmeverfahren von (Spät-)Aussiedlern im Verlauf der 90er Jahre kann als Ergebnis einer solchen Interdependenz gelesen werden. Interessant sind hier vor allem die Erkenntnisse von PANAGIOTIDIS, Jannis: *Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989*, in: Jochen Oltmer (Hrsg.): *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Berlin: De Gruyter 2015, S. 895–930, hier: S. 926.

³⁵ Verschiedene Wissensformen prägen und beeinflussen das Handeln von Verwaltungsbeamten. Gefordert werden insbesondere „routiniertes Regelwissen“ und „institutionalisiertes Hintergrund- oder Dienstwissen“. Vgl. THEUERKAUF, Eric: *Subjektgeschichten – Verwaltungshandeln – Zukunftsmöglichkeit. Organisierte Anarchien zwischen Erfahrungsräumen und Erwartungshorizonten im Jugendamt*, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): *Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion*, Wiesbaden: Springer 2023, S. 49–72, hier: S. 56; im konkreten Beispiel WALLEM: *Doing ‘Russian-Germanness’* 2020, S. 25.

³⁶ Migrierende und migrantisch gelesene Personen werden in Bezug auf Verwaltungshandeln als besonders vulnerable Gruppe verstanden, da die getroffenen Entscheidungen der Verwaltungsbeamt:innen das Leben und Schicksal der betroffenen Personen maßgeblich prägen. Wie Trappe in einem anderen Migrationskontext treffend formuliert: „Die Mitarbeitenden (allerdings: nicht nur) der Migrationsverwaltung fällen und verarbeiten unter

Sie üben damit administrative Macht³⁷ in einem bürokratischen Verfahren aus; sind allerdings keine „idealen Beamten“ im Sinne Max Webers.³⁸ Stefan Haas hält fest, dass die tägliche Entscheidungsroutine von Verwaltungsbeamt:innen „durchaus irrational sein [kann], ihr Handeln weniger statisch als vielmehr anpassungsorientiert, ihre ritualisierten Verdichtungen dem permanenten Versuch geschuldet, den Einbruch der Unordnung in die von ihr geschaffene und so nur von ihr organisier- und verwaltbare Wirklichkeit abzuwenden.“³⁹ Als Vertreter:innen des Staates sind es Verwaltungsbeamt:innen, die über die Aufnahme oder Ablehnung von (Spät-) Aussiedler:innen entscheiden und damit geltendes Recht umsetzen sollen. Sie orientieren sich dabei zwar an Vorschriften⁴⁰, haben ihrerseits allerdings Handlungsspielräume, die sie in der praktischen Arbeit beziehungsweise der Umsetzung von Recht nutzen müssen, um auf verschiedene Situationen reagieren zu können.⁴¹ Darüber hinaus können sie nicht als gänzlich unvoreingenommen betrachtet werden. Auch Verwaltungsbeamt:innen werden durch vergangene Erfahrungen, Wertevorstellungen und letztlich auch Empfindungen und Gefühle beeinflusst.⁴² Im Zusammentreffen von Wünschen der migrierenden Personen und den „bürokratischen Vorgaben und alltäglichen Herausforderungen“⁴³ der Verwaltungsbeamt:innen konstituiert sich ein kommunikatives Spannungsfeld, das nach Wallem als „Kontaktzone“ definiert werden kann und das sich in den Akten der Aufnahmeverfahren als Informationsträger widerspiegelt.

Umständen existentiell so tiefgreifende Entscheidungen, dass davon auch ihre jeweils eigene Identität und Integrität in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Es ist einfach ein Unterschied, ob einem Menschen die Fahrerlaubnis oder aber das Aufenthaltsrecht entzogen wird.“ TRAPPE, Tobias: Probleme, Bedingungen und Möglichkeiten einer Verwaltungsethik am Beispiel der Migrationsverwaltung, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion, Wiesbaden: Springer 2023, S. 159–177, hier: S. 170. Weiterführend STURM, Nanina Marika/ JOHN, Emanuel: Macht und Ethik im Verwaltungshandeln, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion, Wiesbaden: Springer 2023, S. 1–9.

³⁷ Vgl. STURM, Nanina Marika: Macht der öffentlichen Verwaltung – Macht der Gesellschaft. Ein Plädoyer für die Implementierung von Powersharing und Empowerment Ansätzen in der öffentlichen Verwaltung, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion, Wiesbaden: Springer 2023, S. 13–47, hier: S. 17; RASS/ WOLFF: What Is in a Migration Regime 2018, 46f.

³⁸ Vgl. WEBER, Max/ WINCKELMANN, Johannes: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen: J.C.B. Mohr 1972, S. 129; STURM/ JOHN: Macht und Ethik im Verwaltungshandeln 2023, S. 4.

³⁹ HAAS, Stefan: Verwaltungsgeschichte nach Cultural und Communicative Turn. Perspektiven einer historischen Implementationsforschung, in: Stefan Brakensiek/ Corinna Bredow/ Birgit Näther (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin: Duncker & Humblot 2014, 181-194, hier: S. 182.

⁴⁰ Zur Befolgung von Vorschriften und der „Maßstabslehre“ im Verwaltungshandeln vgl. KAHL, Wolfgang (Hrsg.): Verwaltungshandeln, Baden-Baden: Nomos 2022.

⁴¹ Vgl. NÄTHER, Birgit: Produktion von Normativität in der Praxis. Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Sicht, in: Stefan Brakensiek/ Corinna Bredow/ Birgit Näther (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin: Duncker & Humblot 2014, S. 121–135, hier: S. 125; THEUERKAUF: Subjektgeschichten 2023, S. 56.

⁴² Vgl. TRAPPE: Probleme, Bedingungen und Möglichkeiten 2023, S. 165; STURM/ JOHN: Macht und Ethik im Verwaltungshandeln 2023, S. 3.

⁴³ STURM/ JOHN: Macht und Ethik im Verwaltungshandeln 2023, S. 5.

Jede Kommunikation öffnet einen Aushandlungsraum, in dem Migration und Status verhandelt werden. Die Stellung eines *Antrags auf Aufnahme* leitet die Verhandlung über Mobilität und Rechtsstatus ein und stellt ein Kommunikationsangebot dar: Bereits hier können die Anwärter:innen auf (Spät-)Aussiedlung bestimmte Formulierungen verwenden und Nachweise erbringen, um ihre Aufnahmechancen zu vergrößern – wie diese Formulierungen und Nachweise interpretiert und für die Aufnahme bewertet werden, hängt von dem oder der Verwaltungsbeamt:in ab. Jedes Mal, wenn die Anwärter:innen oder ihre bevollmächtigten Bezugspersonen an die Vertreter:innen von Behörden herantreten – und auch umgekehrt –, entsteht eine neue „Kontaktzone“, die ergebnisoffen in der Kommunikation aufgelöst wird.⁴⁴ Die ausgefüllten Formulare und Anträge von (Spät-)Aussiedler:innen sowie die behördlichen Antworten werden im bürokratischen Verwaltungsprozess in einzelnen Vorgangsakten zusammengefasst und ermöglichen die Untersuchung von Kontaktzonen und daraus entstehenden Verhandlungsfeldern im Rahmen des schriftlichen (Spät-)Aussiedleraufnahmeverfahrens.

Diese Akten machen folglich sichtbar, in welchen Fällen Verwaltungsbeamt:innen an die Anwärter:innen auf (Spät-)Aussiedlung herantraten und welche Strategien die Anwärter:innen bemühten, um ihre Wünsche durchzusetzen. Da es sich um ein *schriftliches* Verhandlungsfeld handelt, das weitaus mehr durch bürokratische Strukturen beeinflusst wird als etwa eine Face-to-Face-Interaktion, wird das Verständnis migrantischer Agency für diese Arbeit bewusst niedrigschwellig angesetzt. Unter *Agency* werden im Folgenden alle Handlungen verstanden, die in Kommunikation mit verschiedenen Behörden den Migrations- beziehungsweise Aufnahmeprozess sowie die Verhandlung des *Spätaussiedlerstatus* beeinflussten – von der (bewussten) Wortwahl bei der Ausfüllung eines Antrags, über die Beschaffung bestimmter Dokumente, bis hin zur Bildung eines Netzwerks, das den Migrationsprozess unterstützt.

1.2. Gliederung der Arbeit

Bevor die migrantische Agency innerhalb des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens in konkreten Verhandlungsfeldern analysiert wird, erfolgt im zweiten Kapitel eine historische Kontextualisierung der (Spät-)Aussiedler:innenaufnahme in Stadt und Landkreis Cloppenburg. Der geografische Fokus dieser Arbeit fällt bewusst auf die Gemeinden in Niedersachsen: Erstens wurden in Cloppenburg im Vergleich zu anderen Kommunen in der Bundesrepublik verhältnismäßig viele (Spät-)Aussiedler:innen aufgenommen. Zweitens bedingte dies die Entstehung einer

⁴⁴ Mögliche Ergebnisse sind nicht nur die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages. Gängige Praxis der Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes war, unvollständige Angaben zu erfragen und um ergänzende Angaben zu bitten. Die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung konnten ihrerseits Einsprüche gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbeamt:innen einlegen.

ichtigen Menge an Quellmaterial, das in Form von Spätaussiedlerakten⁴⁵ zunächst in Cloppenburg verwahrt und seit 2014 sukzessive in die Oldenburger Abteilung des Niedersächsischen Landesarchivs überführt wurde. Drittens sind die Cloppenburger Spätaussiedlerakten damit in der Bundesrepublik einzigartig: In keinem anderen Archiv werden – nach aktuellem Kenntnisstand – derart viele Akten über die kommunale Aufnahme von (Spät-)Aussiedler:innen verwaltet. Die Spätaussiedlerakten – von denen über 2.000 im Landesarchiv archiviert sind – geben nicht nur einen detaillierten Einblick in den individuellen Verlauf der Migrationsprozesse aus den ehemaligen GUS-Staaten in die Bundesrepublik. Sie legen außerdem offen, in welchen Bereichen die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung bestimmte Ressourcen aufwendeten, um ihre Migration und ihren Rechtsstatus zu beeinflussen. Da aufgrund des begrenzten Umfangs und des qualitativen Charakters der vorliegenden Arbeit nicht alle Spätaussiedlerakten aus dem Raum Cloppenburg analysiert werden können, soll eine Stichprobe aus 20 Akten zu ersten Erkenntnissen über die Agency von Spätaussiedler:innen im bürokratisch strukturierten Aufnahmeverfahren verhelfen.

Der Ablauf des (Spät-)Aussiedleraufnahmeverfahrens sowie die Anforderungen, die an die Anwärter:innen gerichtet waren, werden im dritten Kapitel der Arbeit skizziert. In den vergangenen Jahrzehnten wurde der Aufnahmeprozess stetig an neue soziale Wirklichkeiten – etwa an den massiven Anstieg der Antragssteller:innen Anfang der 1990er Jahre und deren veränderte Sozialdemografie Ende der 90er Jahre – angepasst und auch juristisch novelliert. Die normativen Vorgaben, die durch den Gesetzgeber bestimmt und das Bundesverwaltungsamt ausgeführt wurden, konstituierten und formten den Aufnahmeprozess in der Bundesrepublik. Der in dieser Arbeit betrachtete Zeitraum bezieht sich auf eine Ankunft zwischen 1993 und 1995 – auch wenn die Anwärter:innen 1992 noch einen *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* stellten, waren sie bei Ankunft in der Bundesrepublik nach 1993 *Spätaussiedler*.⁴⁶ Der Fokus auf eine bestimmte Aufnahmephase ermöglicht in diesem Fall eine schärfere Analyse der *Agency* von Spätaussiedler:innen; zwischen 1993 und 1995 gab es keine signifikanten Veränderungen im Aufnahmeverfahren, sodass eine sequentielle Rekonstruktion möglich ist. Der Ablauf des Verfahrens und die Kommentare der Sachbearbeiter:innen in den Vorgangsakten legen offen, worauf diese besonderen Wert legten und an welchen Stellen es für die Anwärter:innen auf Aufnahme Verhandlungsoptionen gab.

⁴⁵ Der Begriff „Spätaussiedlerakten“ wird als Quellenbegriff verwendet und wird im Verlauf dieser Arbeit daher nicht gegendert.

⁴⁶ Im Verlauf der Arbeit wird daher als Quellenbegriff stets auf den *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* verwiesen, auch wenn die Einreisenden nach dem 31.12.1992 den Rechtsstatus des *Spätaussiedlers* erhielten.

Entlang des Aufnahmeverfahrens spannen sich verschiedene Verhandlungsfelder auf, die aus einer akteurszentrierten Perspektive die Agency von Spätaussiedler:innen sichtbar machen. Sie bilden im vierten Kapitel der Arbeit die Grundlage für die Analyse von Selbstermächtigungsstrategien der Spätaussiedler:innen. Zum einen öffnet sich ein argumentatives Verhandlungsfeld in Form der schriftlichen Kommunikation zwischen den Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes und den Antragsteller:innen. Sowohl in Freitextfeldern innerhalb des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* als auch in der postalischen Kommunikation wandten die Antragsteller:innen bestimmte kommunikative Codes an, um eine „typisch russlanddeutsche“ Identität zu konstruieren und den Aufnahmeprüfungsprozess zu beschleunigen. Zum anderen werden Dokumente und Urkunden relevant, die bis heute jedem Antrag auf Aufnahme beigelegt werden müssen – erfordert wurden mindestens Personenstandsurkunden sowie der sowjetische Inlandspass. Wurden diese von den Verwaltungsbeamten:innen als selbstverständlich verstanden, steckte hinter ihrer Beschaffung, Auswahl, Kopie und Übersetzung ein weiteres Verhandlungsfeld der Spätaussiedler:innenaufnahme. Die Dokumente, die nicht zwingend erforderlich waren, aber dennoch eingereicht wurden, geben zudem einen Einblick in das Selbstverständnis der Anwärter:innen und welche Dokumente sie selbst als entscheidungsleitend betrachteten. Darüber hinaus kam der Bildung eines grenzüberschreitenden Netzwerkes eine bedeutende Rolle als Verhandlungsfeld der Spätaussiedler:innenmigration zu. Mit der Möglichkeit, eine bevollmächtigte Bezugsperson in der Bundesrepublik zu bestimmen, die die (Spät-)Aussiedlerangelegenheiten der Anwärter:innen auf Aufnahme betreute, schuf der Gesetzgeber ein Stellvertretersystem, das auf der Existenz von familiären Kontakten in der BRD basierte. Dieses System erforderte es, familiäre Kontakte herzustellen und damit auch, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) einzuschalten. Die meisten *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* werden damit zu materiellen Zeugen der Schaffung eines transnationalen Netzwerkes. Ausblickartig werden auch sprachliche Ressourcen der Antragsteller:innen als Verhandlungsfeld in der Spätaussiedler:innenaufnahme betrachtet – sowohl in Bezug auf allgemeine deutsche Sprachkenntnisse als auch im Bereich der Verständlichkeit von „Verwaltungssprache“.

Anzumerken bleibt, dass die verschiedenen Verhandlungsfelder nicht unabhängig voneinander zu verstehen sind. Sie bedingen sich gegenseitig und stehen damit in einem interdependenten Verhältnis zueinander. Ihre Analyse macht nicht nur eine neue Facette der postsowjetischen Spätaussiedler:innenmigration in die Bundesrepublik Deutschland sichtbar, sondern legt auch das Potenzial von Spätaussiedlerakten für die historische Migrationsforschung offen.

1.3. Reflexion zur Position der Autorin

Die Themenwahl dieser Arbeit wurde nicht nur durch die Aussicht auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geprägt, sondern auch durch familiengeschichtliches Interesse.⁴⁷ Ich selbst stamme aus einer Familie mit „russlanddeutscher“ Migrationsgeschichte. 1995 reisten meine Eltern sowie Großeltern väterlicherseits als Spätaussiedler:innen in die Bundesrepublik ein und erhielten im Prüfverfahren den entsprechenden Rechtsstatus. Als Kind wurde meine 1933 geborene Großmutter als „Wolgadeutsche“ nach Sibirien deportiert und lebte dort unter Kommandanturüberwachung. Sie wurde zwar offiziell rehabilitiert – also formell von den Vorwürfen des „Spionageverdachts“ freigesprochen –, aber erlitt weiterhin Repressionen und wurde strukturell benachteiligt, weil sie „Deutsche“ war; so zumindest das familiär tradierte Narrativ. Anfang der 1990er Jahre entschied sie sich dazu, „in das Land zurückzukehren, aus dem ihre Familie stammt.“ Sie wollte „dort sterben, wo sie geboren wurde“ und reiste gemeinsam mit ihren Kindern in die Bundesrepublik ein.

Der Habitus meiner Großmutter und der meiner Eltern ließ für mich, die bereits in der Bundesrepublik geboren wurde, allerdings keineswegs vermuten, dass sie deutsche Wurzeln haben könnten: Sie sprachen im familiären Rahmen auf Russisch, kauften in „russischen“ Feinkostgeschäften ein, kochten nach russischen Rezepten, lasen russischsprachige Bücher und schauten russischsprachiges Fernsehen. Nur die wenigen und doch spezifischen Deutschkenntnisse meiner Großmutter und ihr Dialekt zeigten, dass sie nicht immer als „Russin“ lebte und sich auch nicht immer so verstand. Die Ambiguität einer kulturellen oder ethnischen „Zugehörigkeit“ wurde vor allem in den Aufnahmeakten meiner Großeltern sichtbar, die ich nach ihrem Tod fand.

⁴⁷ Auf Grundlage eines postkonstruktivistischen Ausgangspunktes und im Einklang mit einer stetig reflektierteren Migrationsforschung nimmt die Reflexion der eigenen Position und des Forschungsinteresses von Historiker:innen zurecht einen immer höheren Stellenwert ein. Letztlich beeinflussen nicht nur äußere Faktoren die Position eines Historikers oder einer Historikerin, sondern auch intrinsische. Dieser Umstand kann unter dem Stichwort des *Historical Bias* zusammengefasst werden – der letztlich nur durch Selbstreflexion und Erweiterung des Wissens- und Erfahrungshorizontes minimiert werden kann. Dies kam vor allem im Bereich der russlanddeutschen Migrationsgeschichte, die gleichermaßen von Menschen mit und ohne „russlanddeutsche“ Migrationsgeschichte betrieben wird, bisher viel zu kurz. Jannis Panagiotidis, einer der Protagonisten der Erforschung „russlanddeutscher“ Migrationsgeschichte, geht mit seiner 2021 erschienenen Monografie „Postsowjetische Migration“ mit positivem Beispiel voran. Vgl. PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021 Zum Historical Bias und der Bedeutung von Selbstreflexion in der historischen Forschung vgl. JORDANOVA, Ludmilla: History in practice, London: Oxford University Press 2000; MCCULLAGH, C. Behan: Bias in Historical Description, Interpretation, and Explanation, in: History and Theory, 39. 2000, H. 1, S. 39–66; BHAT, Rashid Manzoor/ RAJAN, P./ GAMAGE, Lakmini: Redressing Historical Bias. Exploring the Path to an Accurate Representation of the Past, in: Journal of Social Science, 4. 2023, H. 3, S. 698–705; HOERES, Peter: Perspektiven für eine postkonstruktivistische Geschichtswissenschaft, in: Historische Zeitschrift, 316. 2023, H. 3, S. 603–628.

Während ich meine Eltern sowie Großeltern als Menschen verstand, die sich „nur“ russisch fühlten, zeichneten die ausgefüllten *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* ein anderes Bild. Bei der Frage nach der „Pfleger des deutschen Volkstums“ schrieb meine Großmutter von dem starken Zusammenhalt „der Deutschen“ während der Kommandanturaufsicht, betonte den ständigen Kontakt zum „deutschen Volke“. Das Formular, das meine Großmutter als Entwurf für den „richtigen“ Aufnahmeantrag nutzte und mit einer Fülle an intergenerationellen Informationen ausstattete, war dabei nicht nur überwiegend auf Russisch ausgefüllt, sondern auch die standardisierten Fragen des Bundesverwaltungsamtes waren als Übersetzungshilfe maschinell ins Russische übersetzt. Während sie im Entwurf schrieb, dass sie eine ethnische Deutsche sei und auch angab, die deutsche Sprache verstehen sowie sprechen zu können, füllte sie den Entwurf auf Russisch aus.

Der Inhalt und die äußere Form des Aufnahmeantragsentwurfs meiner Großmutter forderte mich zu einer differenzierteren Betrachtung von Identität und Zugehörigkeit auf. Die Aufnahmeanträge von (Spät-)Aussiedler:innen können als materielle Selbstzeugnisse einer fluiden Identität gelesen werden, die stets neu und situationsbedingt konstruiert wird. Die Spätaussiedlerakten in ihrem Konglomerat zeigen wiederum, dass die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung keineswegs passive Akteur:innen waren, die den Aufnahmeanforderungen des Bundesverwaltungsamtes unterworfen waren. Sie selbst formten und beeinflussten den Aufnahmeprozess. In ihrer Gesamtheit fordern die Aufnahmeakten dazu auf, Nationalitätskonstruktionen kritisch zu hinterfragen, dichotome Denkmuster aufzulösen und migrierende Individuen als Personen mit Handlungsmacht zu begreifen. Unter diesen Vorüberlegungen entstand die folgende Masterarbeit.

2. (Spät-)Aussiedler:innen im Landkreis Cloppenburg

Der Landkreis und die Kreisstadt Cloppenburg spielten eine bedeutende Rolle bei der (Spät-)Aussiedleraufnahme in Niedersachsen.⁴⁸ Dies wurde nicht nur durch die Nähe zum Grenzdurchgangslager Friedland und Familienzusammenführungen bedingt, sondern auch durch die religiöse Demografie der Kommune. Pfister-Heckmann charakterisierte den Zuzug von (Spät-)Aussiedler:innen nach Cloppenburg bereits in den 1990er Jahren als „gezielte Kettenmigration“

⁴⁸ Vgl. dazu PFISTER-HECKMANN, Heike: Sehnsucht Heimat? Die Russlanddeutschen im niedersächsischen Landkreis Cloppenburg, Münster: Waxmann 1998; ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003; HAUG, Sonja/ SAUER, Lenore: Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007; KRIEGER: Kolonisten 2015; DIRKS, Jenny/ MEYER, Romy: Individuelle Geschichte in Massenakten. Die Einbürgerungsakten von Spätaussiedlern im Landkreis Cloppenburg sind eine vielschichtige Quelle, in: NLA-Magazin. 2022, S. 14–16.

aus der (ehemaligen) Sowjetunion⁴⁹ – eine These, die auch auf den Zuzug aus dem Bundesgebiet übertragen werden kann. Entsprechend viele Spätaussiedlerakten wurden seit 1989 in Cloppenburg übernommen, angelegt und verwaltet. Vor diesem Hintergrund traf die Kommune 2014 die Entscheidung, eine große Anzahl an Vorgangsakten in die Oldenburgische Abteilung des Niedersächsischen Landesarchiv zu überführen und archivarisches zu sichern. Wegen der Masse an Daten wurde der Bestand Dep 20 CLP-MIG zusätzlich zu dem Bestand Dep 20 CLP angelegt, in dem bereits seit 1972 kommunale Akten an das Landesarchiv abgegeben worden waren. Im Bestand CLP-MIG liegen neben Flüchtlingsausweisen der Kategorien A bis C auch Spätaussiedlerakten der Kategorie S.⁵⁰

2.1. Der Landkreis Cloppenburg als Aufnahmekommune von Spätaussiedler:innen

Bereits in den 1950er Jahren ließen sich Menschen deutscher Ethnizität aus der Sowjetunion in dem ländlich geprägten Cloppenburg nieder. Eine besondere Rolle spielte dabei der katholische Lagerpfarrer des Grenzdurchgangslagers Friedland, Monsignore Wilhelm Scheperjans, der in den 60er und 70er Jahren zwei „russlanddeutsche“ Siedlungen im Landkreis Cloppenburg gründete und diese teilweise über die Sammlung von Spendengeldern finanzierte: Die Ermland- und die Friedland-Siedlung.⁵¹ Ihre Entstehung zog bis in die 1980er Jahre jährlich neue Aussiedler:innen nach Cloppenburg. Vor allem in der Friedland-Siedlung lebten seit Mitte der 1970er Jahre überwiegend evangelische „Russlanddeutsche“ mit vielen Anhänger:innen der freikirchlichen Pfingstgemeinde. 1985 und 1992 errichteten sie in Molbergen Freikirchen, die einen stetigen Mitgliederzuwachs verzeichneten.⁵² Die Aussicht auf freie Glaubensausübung in Kombination mit bereits bestehenden „russlanddeutschen“ Netzwerken machte Cloppenburg zu einem attraktiven Wohnort für (Spät-)Aussiedler:innen⁵³ und zu einem Magneten für Familienzuzüge aus der ehemaligen Sowjetunion und dem Bundesgebiet.⁵⁴

Während die Aussiedler:innen aus dem sowjetischen Raum bereits seit den 1950er Jahren kritisch von der „einheimischen“ Bevölkerung in Cloppenburg betrachtet wurden und Rassismus

⁴⁹ Vgl. PFISTER-HECKMANN: Sehnsucht Heimat 1998, S. 191.

⁵⁰ Die Kategorie „S“ bezieht sich darauf, dass der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* aus der (ehemaligen) Sowjetunion gestellt wurde.

⁵¹ Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 71; PFISTER-HECKMANN: Sehnsucht Heimat 1998, 50ff.

⁵² Vgl. PFISTER-HECKMANN: Sehnsucht Heimat 1998, S. 59; MEYER, Romy: Ein neues Zuhause. Spätaussiedler in Niedersachsen, in: Sabine Graf/ Gudrun Fiedler/ Michael Hermann (Hrsg.): 75 Jahre Niedersachsen. Einblicke in seine Geschichte anhand von 75 Dokumenten, Göttingen: Wallstein 2021, S. 344–347, hier: S. 347.

⁵³ Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 71.

⁵⁴ Anhand einer Auswertung der Herkunftsgebiete der im Landkreis Cloppenburg lebenden (Spät-) Aussiedler:innen konnte Pfister-Heckmann konstatieren, dass etwa die Hälfte aller „russlanddeutschen“ (Spät-) Aussiedler im Landkreis Oldenburg im Stichjahr 1998 aus der Oblast Omsk im heutigen Russland stammen. Eine in ihren Worten „gezielte Migrationsbewegung“ aufgrund von Familienzusammenführung ist demnach durchaus plausibel. Vgl. PFISTER-HECKMANN: Sehnsucht Heimat 1998, S. 72.

erlebten⁵⁵, hatte die Landkreisverwaltung zunächst durchaus Interesse an deren Wohnsitznahme und Integration – vor allem in den Arbeitsmarkt. Zuwanderung bedeutete neue Arbeitskraft, die insbesondere im wirtschaftlich verhältnismäßig rückständigen Cloppenburg neuen Aufschwung versprach.⁵⁶ Zur Verbesserung der Strukturschwäche wurde Cloppenburg bereits in den 50er Jahren in das Regionale Förderprogramm des Bundes eingebunden, wodurch neue Arbeitsplätze geschaffen wurden und durch Sonderförderungen neue Industriebetriebe eröffnen konnten.⁵⁷ Die Aussiedler:innenmigration fügte sich in diesen Raum.

Während die Anzahl der Personen, die einen *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* stellten, jährlich stieg und mit den Ausreiselockerungen aus der Sowjetunion 1987 immer neue Rekorde erreichte⁵⁸, fühlte sich der Landkreis Cloppenburg zunehmend überfordert mit der steigenden Einwohnerzahl und den einhergehenden Verwaltungsaufgaben. Als Reaktion wurde die Gemeinde Cloppenburg im gleichnamigen Landkreis 1994 durch den niedersächsischen Innenminister zur Kreisstadt erklärt und erhielt damit unter anderem im Sozialamt einen eigenen Verwaltungsapparat.⁵⁹ Die Spätaussiedler:innenaufnahme in der Kreisstadt Cloppenburg wurde ab sofort von der selbigen betreut. Gleichzeitig begann die *Kommunalisierung* von Hilfs- und Sozialleistungen für (Spät-)Aussiedler:innen und auch andere Ballungskommunen wurden mit neuen finanziellen Herausforderungen konfrontiert.⁶⁰ In der *Gifhorner Erklärung* forderten die Kommunen im März 1995 eine Entlastung und gleichzeitig die Einführung eines neuen Verteilungsschlüssels für Spätaussiedler:innen, um die Migration in die Bundesrepublik besser steuern zu können.⁶¹ Unterzeichner der Erklärung waren neben den Landkreisen Gifhorn, Nienburg/Weser, Emsland und Osnabrück auch der Landkreis Cloppenburg. Als direkte Reaktion der Bundesregierung wurde 1996 das Wohnortzuweisungsgesetz (WoZuG)⁶² verlängert und novelliert.

⁵⁵Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 74.

⁵⁶ Vgl. PFISTER-HECKMANN: Sehnsucht Heimat 1998, S. 59.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 56.

⁵⁸ Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 71; PFISTER-HECKMANN: Sehnsucht Heimat 1998, 60f.

⁵⁹ Vgl. PFISTER-HECKMANN: Sehnsucht Heimat 1998, S. 92.

⁶⁰ Vgl. URBAN, Andreas/ WINKLER, Marianne/ GOTTSCHALK, Reinhard: "hier geblieben". Zuwanderung und Integration in Niedersachsen von 1945 bis heute, Hannover 2002, S. 10; OLTMER, Jochen: Migration vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Berlin: De Gruyter 2016, S. 66; TRÖSTER: Wann ist man integriert 2003, 32f.

⁶¹ Vgl. HAUG/ SAUER: Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes 2007, S. 25; ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 75; MICHL, Fabian: Wohnortzuweisung an Spätaussiedler. Integrationsförderung durch Beschränkung der Freizügigkeit?, in: Raphaela Etzold/ Martin Löhnig/ Thomas Schlemmer (Hrsg.): Migration und Integration in Deutschland Nach 1945, Berlin: De Gruyter 2019, 127-136, hier: S. 129.

⁶² Das Wohnortzuweisungsgesetz regelte seit 1996, dass die Sozialleistungen von Spätaussiedler:innen gestrichen wurden, wenn diese den vom BVA zugewiesenen Wohnort vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren verließen. Ende 2009 trat das Gesetz außer Kraft. Dass die Lenkung der Migration aus dem postsowjetischen Raum durch das WoZuG nur bedingt gelang, halten Haug/Sauer in einem Abschlussbericht des Bundesamtes für Migration und

Seit der Änderung des WoZuG wurden anteilig zwar weniger Spätaussiedler:innen in Cloppenburg aufgenommen als in anderen Städten der Bundesrepublik.⁶³ Dennoch leben hier heute prozentual mehr (Spät-)Aussiedler:innen als im Großteil Niedersachsens.⁶⁴ Folglich nahm die Verwaltung der Migration im bürokratischen Apparat des Landkreises und der Kreisstadt verhältnismäßig viel Raum ein. In individuellen Vorgangsakten wurde der Aufnahme- und Einbürgerungsvorgang von (Spät-)Aussiedler:innen in der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert und über weite Strecken vollständig im kommunalen Archiv aufbewahrt. Heute geben die Akten nicht nur einen Einblick in das Spätaussiedleraufnahmeverfahren, sondern machen auch die Verhandlung einer Migrationsform zwischen Anwarter:innen auf Spätaussiedlung und Verwaltungsbeamt:innen sichtbar.

2.2. Die (Spät-)Aussiedlerakten im Landesarchiv Oldenburg

Die sogenannten (Spät-)Aussiedlerakten entstanden in der Bundesrepublik seit den 50er Jahren und werden noch heute für Anwarter:innen auf Aufnahme aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion erstellt. Sie sind der schriftliche Nachweis für die Migration mehrerer Millionen Menschen aus der (ehemaligen) Sowjetunion nach Deutschland und werden durch verschiedene Behörden betreut. Als zentralisierende Instanz legt das Bundesverwaltungsamt eine Spätaussiedlerakte an, sobald ein *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* eingeht. Für jeden Antrag wird eine physische Aktenmappe mit Vorgangsnummer angelegt, in der der Aufnahmeantrag sowie die durch das BVA ausgestellten Dokumente und Briefverkehre mit Anwarter:innen oder ihren Bevollmächtigten gesammelt werden. Sobald Anwarter:innen auf Aufnahme in der Bundesrepublik eingetroffen sind und einer Aufnahmekommune zugewiesen wurden – das *Registrierungsverfahren nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes* also beendet war –, wurde die bereits angelegte Akte des Bundesverwaltungsamtes an die nun zuständige Kommune übermittelt. Das BVA war damit zwar für die Prüfung der Aufnahme in die Bundesrepublik zuständig, jedoch nicht für die Ausstellung einer Bescheinigung und damit auch nicht für den Verwaltungsakt der endgültigen Feststellung des *Spätaussiedlerstatus*.⁶⁵ Die Stadt oder der Landkreis, in dem die

Flüchtlinge sowie Michl fest. Vgl. HAUG/ SAUER: Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes 2007; MICHL: Wohnortzuweisung an Spätaussiedler 2019.

⁶³ Im Zweitraum zwischen 1996 und 2005 gehörte Cloppenburg zu den 30 Gemeinden mit dem bundesweit niedrigsten Zuzug von Spätaussiedler:innen nach Aufnahme in der Bundesrepublik. Vgl. HAUG/ SAUER: Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes 2007, S. 26.

⁶⁴ Nur in Westniedersachsen (Osnabrück, Emsland, Grafschaft Bentheim) und Ostniedersachsen (rund um das Grenzdurchgangslager Friedland) leben anteilig an der Gesamtbevölkerung mehr (Spät-)Aussiedler:innen. Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.): (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler in Niedersachsen. Aktuelle Daten und Fakten 2018.

⁶⁵ Vgl. WOLF, Adolf: Der Status des Spätaussiedlers nach dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz, Wiesbaden: Heinig 1993, S. 15.

(Spät-)Aussiedler:innen zur Wohnsitznahme verbleiben, ist im Anschluss an das Registrierverfahren für die weitere Dokumentation in den Vorgangsakten verantwortlich – von der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung bis hin zur Auszahlung von Eingliederungshilfen.⁶⁶ In ihrem Konglomerat zeigen (Spät-)Aussiedlerakten demnach nicht nur, ob die Anwärter:innen in der Bundesrepublik aufgenommen wurden und welche Hürden sie dafür überwinden mussten, sondern auch, wie und wo sie aufgenommen wurden. Das macht die Akten zu einer interessanten Quelle für die historische Migrationsforschung.

Als bisher einzige Kommunen in Niedersachsen haben der Landkreis und die Kreisstadt Cloppenburg ihre Bestände an Spätaussiedlerakten zwischen 2014 und 2021 an ein öffentliches Archiv – die oldenburgische Abteilung des Niedersächsischen Landesarchivs – übergeben, die hier seitdem systematisch erschlossen und verwaltet werden.⁶⁷ Der Bestand zu (Spät-)Aussiedler:innen, die im Landkreis Cloppenburg lebten und leben umfasst insgesamt 3.080 Vorgangsakten; für die Kreisstadt Cloppenburg, die den Spätaussiedler:innenzug ab 1994 selbst verwaltete, liegen 981 Akten in einem Zeitraum zwischen 1994 bis 2003 vor.

Bemerkenswert ist hierbei, dass es sich nicht nur um Vorgangsakten handelt, die in der Stadt oder im Landkreis Cloppenburg angelegt wurden, sondern auch um Akten, die verstreut über die gesamte Bundesrepublik entstanden. Nicht alle Spätaussiedler:innen, die heute in Cloppenburg leben, wurden direkt nach ihrer Ankunft in Deutschland in Cloppenburg aufgenommen. Die meisten wurden im *Registrierverfahren* auf verschiedene Bundesländer verteilt und nahmen ihren ersten Wohnsitz folglich *nicht* in Cloppenburg, sondern in anderen Kommunen, die ihrerseits eine Vorgangssakte anlegten. Verlagerten die Spätaussiedler:innen während des Aufnahmeverfahrens, der Aushandlung ihres Rechtsstatus und ihrem möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe ihren Wohnort, wurden die bisher angelegten Akten an die zuständigen Behörden am neuen Wohnsitz weitergeleitet. Plakativ ausgedrückt: Die Akten folgten den Spätaussiedler:innen.⁶⁸ Die Gemeinsamkeit aller Spätaussiedler:innen, deren Vorgangsakten in Cloppenburg und Kreisstadt verwaltet wurden, liegt darin, dass die Aushandlung ihres Rechtsstatus hier positiv beschieden beendet wurde. Sie alle stellten in Cloppenburg den *Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für Spätaussiedler* und erhielten hier die *Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes*, die sie als Spätaussiedler:innen auswies.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 16.

⁶⁷ Vgl. DIRKS/ MEYER: *Geschichte in Massenakten* 2022, S. 14.

⁶⁸ Entsprechend können anhand der Spätaussiedlerakten aus Cloppenburg auch Mobilitätsmuster von Spätaussiedler:innen innerhalb der Bundesrepublik untersucht werden.

Inhaltlich enthalten die Spätaussiedlerakten diverse ausgefüllte Formulare, Briefverkehre mit verschiedenen Behörden sowie wichtige handlungsleitende Dokumente, wie etwa den *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler*, die *Zustimmung des Bundeslandes* sowie den *Registriarschein*. In den *Anträgen auf Aufnahme als (Spät-)Aussiedler* wird nicht nur sichtbar, wie die Anwärter:innen ihr „Bekenntnis zum Deutschtum“ argumentativ glaubhaft machten und mit verschiedenen Nachweisen belegten. Sie zeigen auch, welche transnationalen Netzwerke – meist in Form von Familienangehörigen, die bereits in der BRD lebten, oder von nichtstaatlichen Organisationen, wie etwa dem Deutschen Roten Kreuz, der Caritas oder dem Diakonischen Werk – die Anwärter:innen auf Aussiedlung aktivieren mussten, um tatsächlich in die Bundesrepublik einreisen zu können.⁶⁹ Rückbezogen auf die Untersuchung migrantischer Agency zeigen die (Spät-)Aussiedlerakten damit sowohl die persönlichen Einflussmöglichkeiten der Anwärter:innen auf Spätaussiedlung als auch die behördlich-institutionellen Erwartungen, die an sie gerichtet waren und wie sie von den Verwaltungsbeamt:innen durchgesetzt wurden. Dementsprechend legen die Akten nicht nur die Handlungsoptionen von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung und Verwaltungsbeamt:innen offen, sondern sie zeigen auch, wie sie miteinander interagieren und in Kommunikation treten – also zu welchen Zeitpunkten sich „Kontaktzonen“ der Verhandlung von Migration und Rechtsstatus öffneten. So wird die Interdependenz zwischen der Struktur des formellen Aufnahmeprozesses und der Agency von migrantischen Individuen sichtbar.

Trotz ihres außergewöhnlichen historischen Werts haben die Spätaussiedlerakten Limitationen, die nicht unerwähnt bleiben sollen: Zum einen geben sie keinen Einblick in die Gefühlswelt der Antragstellenden, ihre (tatsächlichen) Ausreisemotive oder ihre Lebenslage im Herkunftsort. Damit können die Akten zwar einen detaillierten Blick auf die Lebensläufe und damit auch Familienschicksale geben, erfüllen aber nicht den Anspruch einer Biografie. Zum anderen enthalten die Spätaussiedlerakten lediglich die behördlich-bürokratische Perspektive des Aufnahmeverfahrens. Archiviert wurden die Dokumente, die eine Nachweisfunktion für die Zukunft

⁶⁹ Die translokalen und transnationalen Netzwerke von „russlanddeutschen“ (Spät-)Aussiedler:innen wurden bereits vielfach untersucht, allerdings stets aus der Perspektive der Postmigration. Dass soziale Netzwerke als Resource im Integrationsprozess von (Spät-)Aussiedler:innen genutzt werden, war die wichtigste Erkenntnis. Vgl. PANAGIOTIDIS, Jannis: *Russlanddeutsche Spätaussiedler. Soziale Charakteristika, Netzwerke und Selbstverständnis*, in: Manfred Sapper/ Volker Weichsel/ Margrit Breuer/ Olga Radetzka/ Andrea Huterer/ Ansgar Gilster/ Lara Rindt (Hrsg.): *Migration, Identität, Politik. Trans-inter-national: Russland, Israel, Deutschland*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2019, S. 43–62; SCHMITZ, Anett: *Transnational leben. Bildungserfolgreiche (Spät-)Aussiedler zwischen Deutschland und Russland*, Bielefeld: transcript Verlag 2014; FRANK, Fabian: *Soziale Netzwerke von (Spät-)Aussiedlern. Eine Analyse sozialer Unterstützung aus sozialarbeiterischer Perspektive*, Freiburg im Breisgau: Centaurus 2011; KLUS, Sebastian: *Zielgerichtete Integration im kommunalen Kontext. Anregungen für die Gemeinwesenarbeit mit Spätaussiedlern auf Basis der Ergebnisse einer aktuellen Evaluationsstudie*, in: *Migration und Soziale Arbeit*, 28. 2006, H. 2, S. 136–142; BASTIANS, Frauke: *Die Bedeutung sozialer Netzwerke für die Integration russlanddeutscher Spätaussiedler in der Bundesrepublik Deutschland*, Osnabrück: Methodos-Verlag 2004.

erfüllen könnten – etwa darüber, ob die Person einen Anspruch auf Eingliederungshilfe oder Mittel der Heimkehrerstiftung haben könnte. Alles, was außerhalb der behördlichen Perspektive lag, ist nicht in den Akten enthalten.⁷⁰ Dazu zählt unter anderem der Schriftverkehr zwischen den Anwärter:innen auf Aufnahme und ihren Bevollmächtigten in Deutschland oder den Anwärter:innen/Bevollmächtigten und nichtstaatlichen Organisationen.

Aufgrund der Menge an Daten kann nicht der gesamte Bestand an Spätaussiedlerakten im Rahmen dieser Arbeit analysiert werden. Dies würde weder den Akten noch der Beantwortung der Frage nach der *Agency* von Spätaussiedler:innen gerecht werden. Allerdings kann die Analyse einer Stichprobe Muster im Verhandlungsverhalten von Spätaussiedler:innen offenlegen und aufzeigen, welche Ressourcen sie für den Aufnahmeprozess benötigten. Demnach hat diese Arbeit, für die stichprobenmäßig 20 Akten aus dem Cloppenburg Bestand entnommen wurden, einen explorativen Charakter. Sie hat nicht zum Ziel, statistisch signifikante Aussagen über Spätaussiedler:innen in Cloppenburg zu treffen und erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität. Vielmehr soll sie als Sonde das Potenzial der Spätaussiedlerakten zeigen und einen Ausgangspunkt für ausführlichere und massendatenbasierte Studien darstellen.⁷¹

2.3. Betrachtetes Sample

Die für diese Arbeit betrachteten Spätaussiedlerakten umfassen eine Laufzeit zwischen 1991 und 1996 von der Stellung des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* bis zur Aushändigung einer *Spätaussiedlerbescheinigung*. Ausschlaggebend für die vorliegende Abhandlung ist das Einreisedatum in die Bundesrepublik, das letztendlich auch bestimmte, welche Hürden die Anwärter:innen auf Aufnahme zu bewältigen hatten. Die Menschen, deren *Agency* im Folgenden analysiert wird, sind zwischen 1993 und 1995 eingereist. Damit galten sie bei Einreise als *Spätaussiedler:innen*, auch wenn der Antrag auf Aufnahme vor 1993 gestellt wurde.⁷² Ihre Einreise erfolgte somit vor der Novellierung des Wohnortzuweisungsgesetzes und der Einführung des

⁷⁰ In Triangulation mit Verfahren der Oral History können Spätaussiedlerakten beispielsweise die dichte Erzählung von Biografien der Migration ermöglichen. Als ergänzende Perspektive zu den im Landesarchiv verwalteten Spätaussiedlerakten sind die von Spätaussiedler:innen selbst bewahrten Dokumente erwähnenswert. Da diese sich allerdings im Privatbesitz befinden – Abgaben an öffentliche Archive sind nicht bekannt und erfolgten nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht an das Museum für russlanddeutsche Kulturgeschichte in Detmold – und sensible Personendaten enthalten, ist ihre Untersuchung deutlich erschwert.

⁷¹ Denkbar wären Untersuchungen mit statistischen Tools wie QGIS oder MaxQDR, die das Vorkommen bestimmter Wortkombinationen in bestimmten Kontexten auswerten. Damit könnten Spätaussiedlerakten nicht nur zum Ausgangspunkt von Sozialprofilanalysen werden, sondern auch von Forschungen im Bereich der historischen Semantik.

⁷² Alle Personen, die im Folgenden betrachtet werden, stellten ihre Anträge noch vor 1993 und füllten daher einen *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* aus. Da sie jedoch als Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen wurden, ist im Weiteren zwar die Rede von *Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler*, aber gleichzeitig von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung.

sogenannten Sprachtests für Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* im Jahr 1996. Der Fokus der Arbeit liegt damit in einem Zeitraum, in dem die Einreise von Spätaussiedler:innen durch das *Kriegsfolgenbereinigungsgesetz* reguliert und kontingentiert wurde, aber noch vor der verstärkten Steuerung der Migration aus der ehemaligen UdSSR ab 1996, die allein aufgrund des nun erforderlichen Sprachnachweises deutlich selektiver wurde. Die normativen Strukturen, die in dieser Phase durch den Gesetzgeber und das Bundesverwaltungsamt als ausführende Instanzen entstanden, konstituierten und formten den Aufnahmeprozess in der Bundesrepublik. Die Fokussierung auf eine zeitliche Phase des Aufnahmeprozesses ermöglicht einen detaillierten Blick auf die Einreise- und Aufnahmestände.⁷³

Das betrachtete Sample besteht aus insgesamt 20 Vorgangsakten. Die Stichprobenerhebung erfolgte deduktiv nach umfangreicher Sichtung des Quellenbestandes im Niedersächsischen Landesarchiv in Oldenburg. Für die Analyse migrantischer Agency im begrenzten Rahmen dieser Arbeit war die Vollständigkeit der Spätaussiedlerakten von besonderer Bedeutung: Fehlen bestimmte handlungsleitende Dokumente in den Akten, kann die Kommunikation zwischen Antragsteller:in und Verwaltungsbeamt:in schlicht nicht analysiert werden. Grundlage für die Aufnahme in die Stichprobe war in diesem Fall folglich, dass spezifische Dokumente in den Akten enthalten waren. Dazu gehören insbesondere der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler*, der die Verhandlung der Migration von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung einleitet und die *Spätaussiedlerbescheinigung*, mit deren Ausstellung die Aushandlung der Migration und des Rechtsstatus vorerst beendet war. Zwei weitere relevante Dokumente sind die *Zustimmung des aufnehmenden Landes* sowie der *Registriarschein*. Ersteres dient als behördeninternes Dokument der Legitimation für die Aufnahme eines oder einer Anwärter:in auf Spätaussiedlung und macht

⁷³ In der historischen Forschung existieren kaum Phasenmodelle, die sich auf die Aufnahme von (Spät-)Aussiedler:innen in der Bundesrepublik beziehen. Einen Impuls gibt Janina Söhn, die (Spät-)Aussiedler:innen je nach Ankunftszeitpunkt in Kohorten teilt. Vgl. dazu SÖHN, Janina: Rechtsstatus und Bildungschancen. Die staatliche Ungleichbehandlung von Migrantengruppen und ihre Konsequenzen, Wiesbaden: VS Verlag 2011, S. 191. Vielmehr folgen historisch-zeitliche Kontextualisierungen häufig der Nacherzählung einer kollektiv verstandenen „russlanddeutschen“ Geschichte, die mit dem Aufruf von Katharina der Großen beginnt, über die Verfolgungs- und Repressionspolitik der Sowjetunion geht und in einer Rückkehr- beziehungsweise Ankunftserzählung in Deutschland endet. Zu welchem Zeitpunkt die Personen in Deutschland aufgenommen wurden, spielt eine eher untergeordnete Rolle. Vgl. dazu überblicksartig BOECKH, Katrin: Stand und Perspektiven der Historiographie zu den Russlanddeutschen, in: Victor Dönninghaus/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Jenseits der "Volksgruppe". Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika, Berlin: De Gruyter 2018, 251-264; PETERSEN, Hans-Christian: Migration als Kontinuum deutscher Geschichte im östlichen Europa, in: Hans-Christian Petersen/ Matthias Weber/ Mirosława Czarnecka/ Detlef Haberland/ Jens Stüben (Hrsg.): Migration, München: De Gruyter 2016, S. 7–23; PANAGIOTIDIS, Jannis: Aussiedler/Spätaussiedler, in: Inken Bartels/ Isabella Löhr/ Christiane Reinecke/ Philipp Schäfer/ Laura Stielike (Hrsg.): Umkämpfte Begriffe der Migration, Bielefeld: transcript Verlag 2023, S. 61–74; BETKE: Wir haben den Vorteil 2022. Neben der Fokussierung auf eine Phase der (Spät-)Aussiedleraufnahme in der Bundesrepublik, wäre eine phasenübergreifende Untersuchung der Agency von Spätaussiedelnden ebenfalls interessant. Ein zeitlicher Querschnitt könnte die Interdependenz zwischen normativen sowie gesellschaftlichen Strukturen und der Agency von Migrant:innen noch stärker verdeutlichen.

damit sichtbar, nach welchen Gesichtspunkten die Verwaltungsbeamt:innen über Aufnahme oder Ablehnung entschieden.⁷⁴ Letzterer bescheinigt, dass die in der Bundesrepublik angekommenen Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* das Registrierverfahren – und damit das mündliche Aufnahmeverfahren – durchlaufen haben und nun bestimmten Kommunen zur Wohnsitznahme zugewiesen werden. Neben dem Einreisedatum gibt der *Registrierschein* Auskunft darüber, ob die Fahrtkosten aus den Herkunftsorten durch das Deutsche Rote Kreuz erstattet wurden.

Die Auswahl der Vorgangsakten für die Stichprobe erfolgte im Weiteren durch das Trial-and-Error Verfahren. Es wurden so lange Akten aus dem Cloppenburgener Bestand für einen Ankunftszeitraum zwischen 1993 und 1995 gezogen, bis ein Sample aus 20 Akten entstand, die mindestens den *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* sowie die *Spätaussiedlerbescheinigung* enthielt. In 19 der 20 Fälle liegt zusätzlich ein *Registrierschein* vor, in 18 von 20 Fällen die *Zustimmung des aufnehmenden Landes*. Aus konstruktivistischer Perspektive bedeutet dieses Auswahlverfahren, dass insbesondere die Spätaussiedlerakten ausgewählt wurden, die eine *maximale Ausprägung migrantischer Agency* im Aufnahmeprozess zeigen. Die ausgewählten Akten stehen stellvertretend für Menschen, die es aus der ehemaligen UdSSR nach Deutschland geschafft und die Struktur des formellen Aufnahmeverfahrens besonders gut gelesen und verstanden haben.⁷⁵ Die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung, auf die das nicht zutraf, werden folglich nicht in dieser Masterarbeit sichtbar – was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht existierten.⁷⁶ Für eine umfassendere Analyse wäre es hochrelevant, auch Spätaussiedlerakten zu betrachten, die unvollständig sind oder in denen größere Komplikationen während des Aufnahmeverfahrens entstanden. Darüber hinaus würde die Auswertung von abgelehnten Anträgen auf Aussiedlung noch deutlicher zeigen, welche Ausschlusskriterien die Verwaltungsbeamt:innen verfolgten und wo migrantische Agency scheiterte beziehungsweise endete.⁷⁷ Das Sample, das die Grundlage

⁷⁴ Die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung mussten im formellen Aufnahmeantrag mehreren Kriterien entsprechen, um in die Bundesrepublik einreisen zu dürfen. Die Mitarbeiter:innen mussten diese Kriterien nicht nur prüfen, sondern auch ihre Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung rechtfertigen. Mehr dazu in Kapitel 3.1.

⁷⁵ Vgl. dazu RASS, Christoph/ WEHNER, Jessica: *Disputed (Non)Belonging. Migrant Agency in the European Displacement Crisis 1945 to 1956*, in: *Journal of Contemporary History*, in Erscheinung.

⁷⁶ Die Auswahl des Samples sowie die Verwendung eines bestimmten Vokabulars prägt und bedingt den Forschungsprozess. Im Sinne einer reflexiven Migrationsforschung ist es daher relevant zu erwähnen, was sichtbar und was unsichtbar bleibt. Vgl. AMELINA, Anna: *After the reflexive turn in migration studies. Towards the doing migration approach*, in: *Population, Space and Place*, 27. 2021, H. 1; HUXEL, Katrin (Hrsg.): *Postmigrantisch gelesen. Transnationalität, Gender, Care*, Bielefeld: Transcript 2020; FOROUTAN, Naika/ KARAKAYALI, Juliane/ SPIELHAUS, Riem (Hrsg.): *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt: Campus 2017.

⁷⁷ Der Cloppenburgener Bestand an (Spät-)Aussiedlerakten enthält keine abgelehnten Anträge auf Aussiedlung. Ob und wenn ja, wo abgelehnte Aufnahmeanträge gelagert werden, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend geklärt werden.

der folgenden Masterarbeit bildet, soll einen ersten Zugang zur Analyse der Agency von Spätaussiedler:innen im Aufnahmeprozess darstellen.

In Bezug auf das Sozialprofil und die Demografie der Anwärter:innen auf Aussiedlung ist festzuhalten, dass das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist: Betrachtet werden zehn weibliche und zehn männliche Antragsteller:innen. 14 der betrachteten Personen stammen aus der ehemaligen russischen SSR und sechs aus der kasachischen SSR. Eine geografische Nähe zwischen den Personen liegt dennoch vor: Zwölf der 14 Personen aus dem Bereich der russischen SSR wurden in Omsk oder Nowosibirsk geboren und damit nur wenige hundert Kilometer von der kasachischen Grenze entfernt. Dieser Umstand ist kein Zufall, sondern historisch durch die Deportationen⁷⁸ von „Russlanddeutschen“ aus den westlichen Gebieten der ehemaligen UdSSR nach Sibirien und Kasachstan bedingt.⁷⁹ Drei Antragsteller:innen wurden deutlich vor dem Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion geboren und gehören damit zur *Erlebnisgeneration*. Einer von ihnen stammt aus der Stadt Woronesch im Westen der russischen SSR und wurde mit seiner Familie deportiert. Zwei wurden in deutschen Siedlungsgebieten bei Omsk geboren, als die Deportationen begannen und befanden sich damit bereits an einem *Verbannungsort*, in dem sie unter Kommandanturüberwachung gestellt wurden. Fünf weitere Antragsteller:innen wurden nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht, aber noch unter Kommandanturüberwachung in *Verbannungsorten* geboren und erlebten damit die Meldepflicht und das damit verbundene Verbot, den Wohnort zu verlassen. Zwölf Personen wurden nach dem Ende der Kommandanturüberwachung der „Russlanddeutschen“ in der UdSSR geboren. Die Familiengeschichten aller Antragsteller:innen zeugen, nach eigenen Berichten in den *Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler*, von Gewalt, Zwang und Verlust – ein Umstand, der bei allem analytischen Anspruch nicht außer Acht gelassen werden darf.⁸⁰

⁷⁸ In vielen Forschungstiteln ist weiterhin die Rede von „Zwangsumsiedlungen“ der deutschen Bevölkerung nach dem Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion. Die Nutzung des Begriffs „Zwangsumsiedlung“ geht wahrscheinlich auf den Quellenbegriff aus dem Erlass des Obersten Sowjets der Sowjetunion vom 28. August 1941 „Über die Umsiedlung der Deutschen, die in den Wolga-Rayons leben“ zurück. Statt des tendenziell euphemistisch anmutenden Umsiedlungsbegriffs wird im Verlauf dieser Arbeit der definitorisch konkretere Ausdruck „Deportation“ verwendet.

⁷⁹ Vgl. dazu KRIEGER: Bundesbürger russlanddeutscher Herkunft 2013, S. 3; KIEL: Wie deutsch sind Russlanddeutsche 2009, S. 25; FROHN: Diktaturerfahrungen und Migration der Russlanddeutschen 2023, S. 20. Bis heute lässt sich konstatieren, dass nahezu genauso viele „russlanddeutsche“ (Spät-)Aussiedler:innen aus Kasachstan in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, wie aus der Russischen Föderation. Vgl. dazu WORBS, Susanne/ BUND, Eva/ KOHLS, Martin/ BABKA VON GOSTOMSKI, Christian: (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013, S. 34; PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 17.

⁸⁰ Zum intergenerationellem Trauma nach Deportation und Zwangsarbeit vgl. insbesondere STEPHAN, Viola: Extremtraumatisierende Vergangenheiten. Ab 1941 Trudarmee und Verbannung, in: Gabriele Rosenthal/ Viola Stephan/ Niklas Radenbach (Hrsg.): Brüchige Zugehörigkeiten. Wie sich Familien von "Russlanddeutschen" ihre Geschichte erzählen, Frankfurt am Main: Campus 2011, S. 71–104. Siehe auch KÖDDERITZSCH, Peter (Hrsg.): Zur

Die älteste Anwärtlerin auf Spätaussiedlung im Sample war bei der Ausreise nach Deutschland bereits 74 Jahre alt; die Jüngste vollendete gerade ihr 21. Lebensjahr. In zwei von 20 Fällen stellten die Anwarter:innen allein einen Aufnahmeantrag und reisten ohne Familienangehörige in die Bundesrepublik ein, entweder weil ihre Kinder bereits in der Bundesrepublik lebten oder weil sie sich dort einen neuen Anfang versprachen. Die übrigen reisten in Begleitung ihrer Eltern, Ehepartner:innen oder Kinder aus. Alle *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* wurden zwischen Juli 1991 und Juli 1992 gestellt und die Anwarter:innen trafen zwischen Juni 1993 und Oktober 1994 in Deutschland ein. In einem Zeitraum von November 1993 bis Mai 1996 erhielten sie ihre *Spätaussiedlerbescheinigungen* und konnten anschließend eingebürgert werden. Drei der Anwarter:innen gaben bereits zu Beginn des Aufnahmeprozesses Cloppenburg als ihren Wunschwohntort an; drei weitere wollten nach Niedersachsen, die Aufnahmekommune war für sie allerdings nebensächlich. Alle sechs Personen wurden in Cloppenburg aufgenommen. Vier Personen aus dem Sample gaben entweder keinen Wunschwohntort an oder einen anderen – doch auch sie wurden im Registrierverfahren nach § 8 BVFG Cloppenburg zugewiesen. Zehn der betrachteten Personen lebten folglich bereits seit ihrer Ankunft in Deutschland in der Kreisstadt Cloppenburg. Umso interessanter ist der Umstand, dass sich die zehn weiteren Anwarter:innen auf Spätaussiedlung erst später dazu entschieden, nach Cloppenburg zu ziehen. Die Gründe dafür dürften vielfältig sein: In einigen Fällen lebten bereits Bezugspersonen der Anwarter:innen in der Kreisstadt oder im Landkreis, in anderen Fällen könnten die in Kapitel 2.1. geschilderten demografischen Merkmale Cloppenburgs eine Rolle gespielt haben.

Insgesamt liegt damit ein breit gefächertes Sample aus Vorgangsakten vor, das die Einreise von Menschen mit verschiedenen Lebensgeschichten und Lebensverhältnissen dokumentiert. Trotz dieser Unterschiede werden sie unter dem rechtlichen Begriff des *Spätaussiedlers* vereint und wurden alle mit dem gleichen Verwaltungsakt des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens konfrontiert. Sie brachten dabei, so lässt die Zusammenstellung des Samples bereits vermuten, verschiedene Erfahrungen und verschiedene Ressourcen mit, die den Migrationsprozess und die Verhandlung ihres Rechtsstatus maßgeblich prägten.

3. Das Spätaussiedleraufnahmeverfahren in der Bundesrepublik

Im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte wurde das (Spät-)Aussiedleraufnahmeverfahren in der Bundesrepublik mehrfach verändert und damit an neue soziale Realitäten angepasst. Kamen zunächst vor allem Menschen aus Polen und Rumänien als Aussiedler:innen in die

Lage, Lebenssituation, Befindlichkeit und Integration der russlanddeutschen Aussiedler in Berlin, Frankfurt am Main: Lang 1997; MEVISSSEN: Russlanddeutsche Diktaturerfahrungen im Familiengedächtnis 2023.

Bundesrepublik, wendete sich das Blatt Ende der 1980er Jahre.⁸¹ Jahrelange Bestrebungen von Menschen aus den Gebieten der damaligen Sowjetunion, die sich als „russlanddeutsch“ verstanden⁸², resultierten 1987 in Lockerungen im restriktiven Ausreisensystem der UdSSR, die ihrerseits in einer Wanderungsbewegung in die Bundesrepublik mündeten. Seit den 1990er Jahren wurde das (Spät-)Aussiedleraufnahmeverfahren sukzessive stärker reglementiert. Insgesamt verschärften sich die Aufnahmevoraussetzungen für (Spät-)Aussiedler:innen – dementsprechend wurden die Hürden für eine Aufnahme in Deutschland stetig höher. Der Aufnahmezeitpunkt in der Bundesrepublik bedingte daher insoweit den Aufnahmeprozess, als dass er die Ressourcen vorgab, die Anwärter:innen auf (Spät-)Aussiedlung benötigten. Für die Analyse der *Agency* von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist das Verständnis der formellen Aufnahmestruktur und damit die historische Kontextualisierung der Ausgangsbedingungen sowie die Rekonstruktion des gültigen formellen Aufnahmeverfahrens besonders wichtig.

3.1. Historischer Kontext des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens

Seit den Ausreiselockerungen in der Sowjetunion erreichten immer mehr ethnische Deutsche aus den GUS-Staaten die Bundesrepublik Deutschland. Lag der Zuzug bis 1987 bei unter 1.000 Personen jährlich, stieg er danach sprunghaft an.⁸³ Allein zwischen 1987 und 1989 reisten über 150.000 Menschen aus den Sowjetrepubliken als *Aussiedler* in die BRD und ein Ende der Einwanderungsbewegung war zeitgenössisch nicht absehbar.⁸⁴ Mit dem *Aussiedleraufnahmeverfahren* schuf die Bundesregierung 1990 daher ein erstes Regulatorium für Aussiedlermigration. Das Aufnahmeverfahren selbst wurde im Bundesverwaltungsamt zentralisiert. Um in der Bundesrepublik aufgenommen zu werden, musste ab dem 1. Juli 1990 noch in den Herkunftsländern ein *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* gestellt werden. Das etwa 50 Seiten umfassende Formblatt wurde durch das Bundesverwaltungsamt geprüft und erst nach einem positiven Bescheid sowie der Zusage eines Bundeslandes, das sich zur Aufnahme bereit erklärte, konnten die Anwärter:innen auf einen Aussiedlerstatus in Deutschland einreisen. Auch wenn das neu eingeführte Verfahren maßgeblich zur Quantifizierung der „russlanddeutschen“ Migration beitrug, zu einer Begrenzung führte es nicht. Im Gegenteil: Seit 1990 reisten jährlich hunderttausende

⁸¹ Vgl. OLTMER: Migration vom 19. bis zum 21. Jahrhundert 2016, S. 66; WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 29.

⁸² KRIEGER: Bundesbürger russlanddeutscher Herkunft 2013, 130f.

⁸³ Die genannten Einreisezahlen beziehen sich im Folgenden auf (Spät-)Aussiedler:innen aus der (ehemaligen) Sowjetunion.

⁸⁴ Vgl. WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 31; PANAGIOTIDIS: Aussiedler/Spätaussiedler 2023, S. 64; OLTMER: Migration vom 19. bis zum 21. Jahrhundert 2016, S. 66; KRIEGER: Bundesbürger russlanddeutscher Herkunft 2013, S. 228; HENSEN: Zur Geschichte der Aussiedler 2009, S. 49.

Menschen, die sich als ethnische Deutsche verstanden oder ihre Familienangehörigen waren, aus der (ehemaligen) Sowjetunion in die BRD.

Während es bei der Aussiedleraufnahme noch Anfang der 90er Jahre bildlich hieß „Das Tor bleibt offen“⁸⁵, wurde es faktisch zumindest stärker kontrolliert.⁸⁶ Das ab dem 1. Januar 1993 geltende *Kriegsfolgenbereinigungsgesetz* leitete juristisch das Ende der Nachkriegszeit ein, schuf neue Grundlagen für die Migration „Russlanddeutscher“ aus der Sowjetunion und schuf die Rechtsfigur des *Spätaussiedlers*.⁸⁷ Anwärter:innen auf Spätaussiedlung sahen sich unter anderem mit einer Kontingentierung der ausgestellten Aufnahmebescheide sowie einer Neuregelung der „deutschen Volkszugehörigkeit“ konfrontiert. Das Konstrukt der „deutschen Volkszugehörigkeit“ – die jede Anwärter:in auf Spätaussiedlung individuell nachzuweisen hatte – wird bis heute juristisch in zwei Etappen produziert: Zunächst bestimmt § 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, dass eine Person als „Deutsche:r“ gilt, wenn diese die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder „deutsche:r Volkszugehörige:r“ ist. Letzteres wird per Gesetzestext mit einem bestehenden *Vertreibungsschicksal* verknüpft, bietet ansonsten allerdings keinen praktischen Orientierungsrahmen, anhand dessen die tatsächliche „Volkszugehörigkeit“ gemessen werden könnte.⁸⁸ Diese Regelung erfolgt im Bundesvertriebenengesetz in § 6. Die „deutsche Volkszugehörigkeit“ wird hiernach aus objektiven sowie subjektiven Merkmalen abgeleitet: Objektive Merkmale beziehen sich dabei auf die Marker Sprache, Kultur und Abstammung. Das subjektive Merkmal bezieht sich auf ein *Bekanntnis zum Deutschtum*, das jede Person individuell erbringen musste – in einer Form, die nicht näher definiert ist.⁸⁹

⁸⁵ Der Satz „Das Tor bleibt offen“ wurde zu Beginn der neunziger Jahre durch den ersten Aussiedlerbeauftragten Horst Waffenschmidt geprägt, der sich für die Aufnahme und Integration von „Russlanddeutschen“ in der Bundesrepublik einsetzte. Im Verlauf des Jahrzehnts wurde das Zitat zu einem Geflügelten Wort, das insbesondere in der Presse reproduziert und aufgrund der zeitlichen Koexistenz des Ausspruchs „Das Boot ist voll“ – der im Zuge der „Asyldebatte“ unter anderem von Helmut Schmidt propagiert wurde – als weiterer Indikator für eine privilegierte Aufnahme von (Spät-)Aussiedler:innen gedeutet wurde. Vgl. PANAGIOTIDIS, Jannis: Aussiedler. in: Bundeszentrale für politische Bildung. 26.11.2021, URL: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/252536/aussiedler/> (abgerufen am 24.07.2024).

⁸⁶ Vgl. PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 42.

⁸⁷ Die Einführung des Präfixes „Spät“ verweist auf zweierlei: Erstens werden die ab dem 1. Januar 1993 einreisenden Personen damit als „Nachzügler“ gekennzeichnet. Zweitens verweist es auf den Umstand, dass diese Migrationsform zeitlich per Gesetzesbeschluss auslaufen sollte. Vgl. KIEL: Wie deutsch sind Russlanddeutsche 2009, S. 32; PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 47 Dass das Präfix Spät teilweise bereits im zu Beginn der Aussiedleraufnahme in den 50er Jahren fiel, zeigt PANAGIOTIDIS: Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989 2015, S. 899.

⁸⁸ Vgl. PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 43; WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 140; WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 18; PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 44.

⁸⁹ Vgl. PANAGIOTIDIS: Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989 2015, S. 902; WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 140; WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, 21f.; HENSEN: Zur Geschichte der Aussiedler 2009, S. 53.

Eine wichtige Neuerung im Rahmen des *Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes* war die Neufassung des § 6 des BVFG und damit die Erweiterung der zeitlichen Dimension des *Bekenntnisses zum Deutschtum*. Musste das *Bekenntnis* bis zur Änderung des BVFG noch „in der Heimat“ abgelegt werden – also in den Vertreibungsgebieten – galt nun, dass es bis zum Verlassen der Herkunftsgebiete zu erfolgen hatte.⁹⁰ Während die Kontingentierung der Aufnahmebescheide sowie die Stichtagsregelung zum 31. Dezember 1992 – *Spätaussiedler* konnte ab sofort nur werden, wer bis einschließlich dem 31. Dezember 1992 geboren wurde – zu einer Begrenzung der Spätaussiedler:innenmigration führte, wurde der Einwanderungsweg für die Nachkommen der *Erlebnisgeneration* damit geöffnet. Aus dem *Vertreibungsschicksal* wurde gleichsam das *Kriegsfolgeschicksal*, das für Anwärter:innen auf Spätaussiedlung aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion – im Gegensatz zu Anwärter:innen aus anderen Oststaaten, wie Polen oder Rumänien – durch die Bundesregierung postuliert wurde und grundsätzlich keiner weiteren Nachweise bedarf.⁹¹

Die Einreise hunderttausender Aussiedler:innen aus der Sowjetunion bereitete ihren in den Herkunftsgebieten verbliebenen Verwandten und Nachkommen durch das Instrument der *Familienzusammenführung* einen erleichterten Migrationsweg. Insbesondere das Ausreiseverfahren aus den Staaten der (ehemaligen) Sowjetunion war deutlich niedrighschwelliger, wenn bereits familiäre Bindungen in der Bundesrepublik bestanden.⁹² In diesem Sinne wurde (Spät-)Aussiedlermigration bereits in der frühen historischen Forschung als Kettenmigration gedeutet.⁹³ Allein zwischen 1993 und 1995 reisten jährlich knapp über 200.000 Menschen als „Russlanddeutsche“ aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik ein und stellten damit den Höhepunkt der (Spät-)Aussiedlermigration in die Bundesrepublik dar.⁹⁴

Um die Auswirkungen der als Kettenmigration gedeuteten Einwanderung „russlanddeutscher“ Spätaussiedler:innen für besonders involvierte Kommunen in der Bundesrepublik abzumildern, wurde 1996 das *Wohnortzuweisungsgesetz* novelliert und sah nun Sanktionen in den Bereichen von Arbeitsförderungs- und Sozialhilfe vor, wenn der zugewiesene Wohnort vor einer Frist von

⁹⁰ Vgl. PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 46.

⁹¹ Dieses höchstproblematische Rechtskonstrukt, in dem ein Kausalzusammenhang zwischen dem Zweiten Weltkrieg, einem Vertreibungsschicksal und der „deutschen Volkszugehörigkeit“ postuliert wird, wurde in der historischen Forschung bereits treffend herausgearbeitet, bedarf allerdings weiterer Untersuchungen. Vgl. BOECKH: Stand und Perspektiven der Historiographie 2018, 254f.; PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 47; URBAN/ WINKLER/ GOTTSCHALK: hier geblieben 2002, S. 9; WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 24; ENS/ PANAGIOTIDIS/ PETERSEN: Einleitung 2023, S. 4.

⁹² Zum Ausreiseverfahren aus der Sowjetunion und der Bedeutung familiärer Verbindungen in die Bundesrepublik vgl. Kapitel 4.3.1.

⁹³ Vgl. PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 38.

⁹⁴ WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 32.

zwei Jahren verlassen wurde.⁹⁵ In das gleiche Jahr fällt die Einführung des *Sprachtests* für Anwärter:innen auf Spätaussiedlung, der bereits im Herkunftsland absolviert werden musste. Mit dem Ziel der Überprüfung von familiär vermittelten Sprachkenntnissen erhob der Test nicht nur die Beherrschung der deutschen Sprache zum zentralen Merkmal für die „deutsche Volkszugehörigkeit“⁹⁶, sondern sorgte auch für einen merklichen Einbruch der Aufnahmezahlen von „russlanddeutschen“ Spätaussiedler:innen in Deutschland. Seit 1996 sanken die Einwanderungszahlen aus den GUS-Staaten kontinuierlich, bis sie im Jahr 2000 unter 100.000 jährlich und fünf Jahre später unter 50.000 jährlich fielen.⁹⁷

Für den in dieser Arbeit betrachteten Zeitraum zwischen 1993 und 1995 bedeuten diese Entwicklungen, dass seitens des Gesetzgebers bereits mehrere Maßnahmen ergriffen wurden, um die Zuwanderung, nun vor allem aus den (ehemaligen) Sowjetrepubliken, durch die Einführung eines formalisierten Verfahrens vermeintlich steuerbar zu machen und durch Kontingentierung einzudämmen. Deutlich selektiver wurde das Aufnahmeverfahren 1996, als die Einreisemöglichkeiten für Spätaussiedler:innen zunehmend durch Sprachkenntnisse codiert wurden. Die Bedeutung des mündlichen Aufnahmeverfahrens nahm nach 1996 folglich deutlich zu. Im Analysezeitraum stellte das *Kriegsfolgenbereinigungsgesetz* die Weichen für die Aufnahmevoraussetzungen sowie die Rechtslage von Spätaussiedler:innen. Insbesondere die Neufassung des § 6 BVFG legt den konstruktivistischen Charakter der „Volkszugehörigkeit“ offen und verdeutlicht, dass es bei der Aushandlung der eigenen Zugehörigkeit durchaus Handlungsspielräume gab. Die Subjektivität des *Bekennnisses zum Deutschtum* öffnet einen verhältnismäßig breiten Argumentationsraum, in dem die Zugehörigkeit zum „Deutschtum“ plausibel dargelegt werden kann. Dies bedeutet, dass Geburtsurkunden sowie die Nationalitäteneintragung im sowjetischen Inlandspass im schriftlichen Aufnahmeverfahren als „Materialisierung der deutschen Ethnizität“⁹⁸ zwar von wesentlicher Relevanz waren – doch zeigt es auch, dass es einen Ermessensraum gab, in dem das *Bekennnis zum Deutschtum* glaubhaft gemacht werden konnte. Auch die „objektiven“ Merkmale, an denen die „deutsche Volkszugehörigkeit“ festgemacht wird, bedürfen argumentativen Begründungen und Belegen.⁹⁹ Insgesamt tritt das

⁹⁵ HAUG/ SAUER: Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes 2007, S. 31; MICHL: Wohnortzuweisung an Spätaussiedler 2019, S. 130; TRÖSTER: Wann ist man integriert 2003, 32f.

⁹⁶ KRIEGER: Bundesbürger russlanddeutscher Herkunft 2013, S. 228; WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 142; KIEL: Wie deutsch sind Russlanddeutsche 2009, S. 33; PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 45.

⁹⁷ WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 33.

⁹⁸ WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 144.

⁹⁹ Vgl. PANAGIOTIDIS: Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989 2015, S. 902.

Spätaussiedleraufnahmeverfahren damit als Verhandlungsraum von ethnischer Zugehörigkeit und Identität in Erscheinung.¹⁰⁰

3.2. Das Spätaussiedleraufnahmeverfahren zwischen 1993 und 1995

Formal begann jedes Spätaussiedleraufnahmeverfahren mit der Stellung eines *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler*.¹⁰¹ Dieser Antrag wurde gemeinsam mit einer Vollmacht – soweit es in der Bundesrepublik Verwandte der Anwärter:innen gab – an das Bundesverwaltungsamt mit Sitz in Köln gesandt.¹⁰² Das standardisierte Formular erstreckte sich auf insgesamt 54 Seiten, auf denen zunächst das Herkunftsland, der Name der Anwärter:in, des oder der Ehepartner:in und Kindern unter 16 Jahren angegeben werden mussten. Die im Formular nachfolgenden Fragen können in zwei Kategorien geteilt werden: Einerseits in allgemeine, steckbriefartige Angaben zum Geburtsdatum und -ort, Religionszugehörigkeit, Beruf, der schulischen Ausbildung und den bisherigen Wohnorten. Andererseits treten ethnische Aspekte sowie das *Kriegsfolgenschicksal* in den Vordergrund. So bezieht sich Punkt neun des Antrags auf die „Volkszugehörigkeit“, die erlernte Muttersprache, die familiäre Umgangssprache, die „Beherrschung der deutschen Sprache“ mit den Variablen verstehen, sprechen und schreiben, Informationen darüber, welche Familienmitglieder Deutsch sprechen sowie Angaben über die „Pflege des deutschen Volkstums“. Hinzu kommen Fragen über den Verbleib der Familie während des Zweiten Weltkriegs: Die Anwärter:innen mussten angeben, ob Familienmitglieder Angehörige der Wehrmacht waren (14), ob Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Zwangsarbeitseinsatz bestand (15) und ob Vermögen enteignet wurde (16). Zusätzliche Fragen beziehen sich auf Angaben zur Kommandantur und die Zugehörigkeit zur Trudarmee. Diese Informationen spielten nicht nur in Bezug auf den oder die Anwärter:in auf Spätaussiedlung eine Rolle, sondern auch für dessen Eltern sowie Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits. War der oder die

¹⁰⁰ Vgl. WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 137 Für die Migration jüdischer Kontingentflüchtlinge zwischen 1953 und 1990 sowie die Aussiedlermigration 1953 bis 1989 kam Jannis Panagiotidis zu einem ähnlichen Ergebnis. Vgl. PANAGIOTIDIS, Jannis: "The Oberkreisdirektor Decides Who Is a German". Jewish Immigration, German Bureaucracy, and the Negotiation of National Belonging, 1953-1990, in: Sebastian Conrad/ Ute Frevert/ Paul Nolte/ Martin Schulze Wessel/ Rudolf Schlögl/ Sven Reichard/ Margrit Pernau/ Simone Lässig/ Stefan Rinke/ Dagmar Herzog/ Svenja Goltermann/ Christoph Conrad/ Jens Beckert/ Philip Manow/ Maren Möhrig/ Kiran Klaus Patel/ Monique Scheer/ Ulrike Freitag (Hrsg.): Geschichte und Gesellschaft: Vandenhoeck & Ruprecht 2012, S. 503–533; PANAGIOTIDIS: Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989 2015.

¹⁰¹ Die folgende Rekonstruktion des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens basiert auf der inhaltlichen Auswertung von Spätaussiedlerakten aus Cloppenburg im Niedersächsischen Landesarchiv Oldenburg.

¹⁰² Die Antragsteller:innen waren zumeist nicht die Anwärter:innen selbst, sondern deren Bezugspersonen in der Bundesrepublik. *Wer* in den Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler spricht, wird ausführlich in Kapitel 4.3.1. thematisiert.

Ehepartner:in auch „deutsche:r Volkszugehörige:r“, mussten die generationsübergreifenden Fragen ebenfalls beantwortet werden.

Zum Antrag selbst gehörte auch das Einreichen von Personenstandsurkunden, dem Inlandspass sowie anderer möglicher Nachweise über das Leben unter der Kommandantur, des Einsatzes in der Trudarmee sowie der Rehabilitation von pauschalen „Spionagevorwürfen“ während des Zweiten Weltkriegs.¹⁰³ Sie dienten den Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes zur Überprüfung der getätigten Angaben.¹⁰⁴ Handlungsleitend wurden hier die eingetragenen Nationalitäten im sowjetischen Inlandspass¹⁰⁵ sowie in Geburtsurkunden.¹⁰⁶ Archivalische Nachweise über erlittene Repressionen unter der Kommandanturüberwachung und einem Zwangsarbeitseinsatz dienten als Beleg eines erlittenen *Kriegsfolgeschicksals*. Treffend formuliert Wallem, dass „das Deutschsein der Einreisenden [...] zur bürokratischen Beweislast“ wurde.¹⁰⁷

Die Familienhistorie der Anwärter:innen wird durch das umfangreiche Formblatt nahezu vollständig ausgeleuchtet, um die Frage danach zu klären, ob eine *typisch* „russlanddeutsche“ Familiengeschichte bestand.¹⁰⁸ Angaben zur Sprache, zum Zugehörigkeitsempfinden sowie über die „Pfleger des deutschen Volkstums“ galten als Indizien einer ausgelebten „russlanddeutschen“ Kultur. In Kombination verdichteten sich die geforderten Informationen, dem Rahmen des § 6 BVFG folgend, zum Konstrukt der „deutschen Volkszugehörigkeit“. Da die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung die erforderlichen Angaben zu Sprache, Kultur sowie *Kriegsfolgeschicksal* leisten *müssen*, um in Deutschland aufgenommen zu werden und als *Spätaussiedler* eingestuft zu werden, reproduzieren sie unweigerlich das ethnonationale Konstrukt einer „deutschen Volkszugehörigkeit“. Das standardisierte Formblatt sorgte durch seine mangelnde Flexibilität damit für eine Homogenisierung verschiedener Lebensgeschichten und -realitäten, die die Entscheidung der Verwaltungsbeamten:innen durch die Reduktion von Komplexität erleichtern soll.¹⁰⁹ Besonderes Augenmerk soll deshalb auf Punkt 9.3. des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* gelegt werden.

¹⁰³ Zur Rehabilitation „Russlanddeutscher“ in der Sowjetunion vgl. KIRILLOW, Viktor M.: Rehabilitierung. in: Enzyklopädie der Russlanddeutschen. o. D., URL: <https://enc.rusdeutsch.eu/articles/747> (abgerufen am 24.07.2024).

¹⁰⁴ Vgl. WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 143.

¹⁰⁵ Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 97.

¹⁰⁶ Vgl. WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 145.

¹⁰⁷ WALLEM, Gesine: Identität als Eintrittskarte. In: Dekoder. 2020, URL: <https://nemcy.dekoder.org/identitaet-als-eintrittskarte/> (abgerufen am 01.07.2024).

¹⁰⁸ Vgl. WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 146; WALLEM: Identität als Eintrittskarte.

¹⁰⁹ Vgl. THEUERKAUF: Subjektgeschichten 2023, S. 56.

Als einziger Punkt im gesamten Formblatt bot er den Antragsteller:innen ein Freifeld im Umfang von zwölf Zeilen, in dem in eigenen Worten die „Pflege des Deutschen Volkstums“ dargelegt werden sollte. In diesem Punkt entfaltete sich ein Argumentationsraum, in dem die Antragsteller:innen die für sie wichtigen und erfüllten Kulturmerkmale schildern konnten – nicht nur in Bezug auf sich selbst, sondern auch für Eltern und Großeltern. Ihrer Argumentationslogik war dabei grundsätzlich keine Grenze gesetzt. In der Prüfung des Freifelds entstand für die Sachbearbeiter:innen ein auf vorherige Erfahrungen und den Rechtsrahmen gestützter Ermessensspielraum, in dem sie zwischen überzeugenden und nicht überzeugenden Angaben unterschieden.¹¹⁰ Im gleichen Punkt bestand für die Antragsteller:innen die Möglichkeit, die „Pflege des deutschen Volkstums“ durch den Verweis auf *Zeug:innen* glaubhafter zu gestalten. Für die Angabe von *Zeug:innen* sowie ihrer Anschriften bot das Formular ein neunzeiliges Freifeld, das zum materiellen Nachweis darüber wurde, dass die Antragsteller:innen die „deutsche Volkszugehörigkeit“ für andere *sichtbar* ausgelebt hätten. Durch die Angabe beziehungsweise Nicht-Angabe von *Zeug:innen* konnten die Anwärter:innen auf Aufnahme als (Spät-)Aussiedler:in ihre Migrationschancen beeinflussen. Das Formblatt *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* wurde damit zu einer „Kontaktzone“ zwischen den Anwärter:innen auf Aussiedlung und den Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes als Vertreter:innen des bürokratischen Aufnahmeapparates in der Bundesrepublik und folglich zum Verhandlungsraum der Migration.

Der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* ging – je nachdem, ob er aus der Bundesrepublik oder den GUS-Staaten gesendet wurde – in der Regel im Verlauf weniger Tage bis Wochen beim Bundesverwaltungsamt ein und wurde hier einem Sachbearbeiter oder einer Sachbearbeiterin zugewiesen. Ihnen oblag nun die Prüfung des Antrags und die Entscheidung über Ablehnung, Aufnahme oder *weiteren Ermittlungen zum Antrag*.¹¹¹ Die Sichtung der Spätaussiedlerakten aus Cloppenburg lässt vermuten, dass die Sachbearbeiter:innen dabei in der Regel ein standardisiertes Formblatt zur Hand hatten, auf dem notwendige Merkmale für die Aufnahme als Spätaussiedler:in festgeschrieben waren. Fünf der 20 betrachteten Akten im Sample liegt ein solches *Prüfungsschema* bei. Es umfasst eine DIN A4 Seite und enthält einzeilige Textfelder sowie Ankreuzfelder. Insbesondere letztere zeigen, auf welche Angaben die Sachbearbeiter:innen bei

¹¹⁰ Ein Umstand, den Gesine Wallem bereits treffend für das mündliche Aufnahmeverfahren festgehalten hat. Vgl. WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 146.

¹¹¹ Mit hoher Wahrscheinlichkeit verfügten die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes und anderer kommunaler Behörden dabei über Handbücher, die die Entscheidung über Aufnahme, Ablehnung oder Prüfung erleichtern sollten. Vgl. etwa LIESNER, Ernst: *Aussiedler. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vertriebener*, Herford: Maximilian-Verlag 1988.

ihrer Entscheidung über Aufnahme, Ablehnung oder weitere Prüfung zu achten hatten. Die Variablen lauten unter anderem:

- *Deutscher Nachname?*
- *Muttersprache Deutsch?*
- *Umgangssprache deutsch oder deutsch-russisch?*
- *Religionszugehörigkeit?*
- *Vorgelegte Dokumente:*
 - *GU [Geburtsurkunde] mit Nationalitätseintrag deutsch?*
 - *HU [Heiratsurkunde]?*
 - *Inlandspañ?*
- *Wohnsitz am 08.05.1945 im Vertreibungsgebiet?*
- *Typisches Vertreibungsschicksal (Trudarmee, Kommandantur, Verschleppung)?*
- *Kriegsfolgeschicksal (Vermutung nicht widerlegt)?¹¹²*

Konnten die meisten der Fragen mit einem *ja* beantwortet werden und waren die Antragsteller:innen evangelischer oder katholischer Konfession, war die Aufnahme der Anwärter:innen auf Spätaussiedlung, sofern sie plausible Angaben zur „Pflege des deutschen Volkstums“ machten, sehr wahrscheinlich. Diese deutlich simplifizierte Entscheidungspraxis der Verwaltungsbeamten:innen, die letztendlich zur Konstruktion einer *typischen* „russlanddeutschen“ Biografie¹¹³ führte, spiegelt sich ebenfalls in den *Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler* wieder: In elf der 20 betrachteten Aufnahmeanträge markierten Sachbearbeiter:innen mit einem rotem Haken, an welcher Stelle bestimmte Variablen erfüllt wurden.¹¹⁴

¹¹² Für die Variablen vgl. Prüfungsschema für Raisa P., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 62; Prüfungsschema für Viktor W., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 82; Prüfungsschema für Heinrich K., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 161; Prüfungsschema für Viktor F., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 268; Prüfungsschema für Irina T., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 290.

¹¹³ Vgl. WALLEM: Doing ‘Russian-Germanness’ 2020, S. 149.

¹¹⁴ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., o. D., wahrscheinlich 06.01.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 35; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., 01.04.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 48; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Raisa P., 12.05.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 62; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emil K., 14.10.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 63; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Polina L., 20.08.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 124; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Heinrich K., 27.06.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 161; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Helena E., Juni 1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 164; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emanuel K., 03.03.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 168; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor F., 25.11.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 268; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Valentina S., 30.12.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, 272, Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Irina T., 21.06.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 290.

Waren die Informationen der antragstellenden Person uneindeutig, lückenhaft oder standen in Widerspruch zueinander, wurden in der Regel *weitere Ermittlungen zum Antrag* begonnen. Der oder die Sachbearbeiter:in meldete sich mit einem standardisierten Vordruck postalisch bei den Bevollmächtigten oder den Anwärter:innen und bat um die Nachsendung von Personenstands-urkunden, die Vervollständigung von Angaben im Antrag oder zusätzlichen Angaben zu deutschen Sprachkenntnissen. Sieben Akten im Sample wurden an bestimmten Stellen – hier Details zur „Pflege des Deutschtums“ und zu bestimmten Familienangehörigen – als derart unvollständig eingestuft, dass der gesamte Antrag zurückgesandt wurde.¹¹⁵ Mit einem gelben Textmarker oder einem roten Stift markierten die Sachbearbeiter:innen die auszufüllenden Felder und traten den Antragsteller:innen damit indirekt unterstützend zur Seite. Teilweise gaben sie auch Auskunft über den gewünschten inhaltlichen Gehalt der erforderlichen Informationen.¹¹⁶ In acht Fällen zweifelten die Sachbearbeiter:innen die Deutschkenntnisse der Antragsteller:innen auf Grundlage des schriftlichen Aufnahmeantrags an und übersandten ihnen ein zusätzliches Formular, auf dem genauere Angaben zur Spracherziehung gemacht werden mussten. Abgefragt wurde, wann die Personen Deutsch und Russisch lernten, von welchen Bezugspersonen die Kenntnisse vermittelt wurden und ob es auch schulische Berührungspunkte gab.¹¹⁷ Entsprechend öffnet sich auch an dieser Stelle eine Kontaktzone zwischen den Anforderungen der Sachbearbeiter:innen einerseits und den Ressourcen der Antragsteller:innen andererseits. Hier wird deutlich, dass es sich nicht um einen starren und einseitigen bürokratischen

¹¹⁵ Vgl. Brief des Bundesverwaltungsamtes an Andreas W. betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Alexander H., 09.03.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 40; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Gustav R. betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Katharina R., 19.02.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 96; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Emilia N. betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Polina L., 09.11.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 124; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Tatjana L. betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Paul W., 25.03.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 173; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Johann K. betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Karl K., 30.09.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 187; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Lydia K. betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Juri S., 28.11.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 211; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Eduard F. betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Viktor F., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 268.

¹¹⁶ Vgl. z.B. das Schreiben des Bundesverwaltungsamtes an Gustav R. betreffend des Aufnahmeantrages von Katharina R., 19.02.1992, NLA OL Dep 20 Akz. 2014/007 Nr. 96. Genaueres dazu in Kapitel 4.1.

¹¹⁷ Vgl. Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Alexander H., 26.03.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 40; Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Polina L., 12.11.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 124; Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emanuel K., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 168; Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Paul W., 16.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 173, Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Karl K., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 187; Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor F., 29.11.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 268; Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Valentina S., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 272; Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Natalie S., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 289.

Aufnahmeprozess handelt, sondern um einen formbaren Aushandlungsraum, in dem nicht nur die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung mit ihren Wünschen an die Verwaltungsbeamt:innen herantreten, sondern auch umgekehrt.

Nach der ersten oder in einigen Fällen zweiten Prüfung des Antrags auf Aufnahme als Aussiedler folgte die abschließende Entscheidung über Aufnahme in Deutschland oder Ablehnung des Antrags. Im Fall einer negativen Prüfung konnten die Anwärter:innen Widerspruch einlegen und ihre Migration damit neu verhandeln. Bei positiver Entscheidung mussten die Sachbearbeiter:innen nach einem Verteilungsschlüssel¹¹⁸ bei den Bundesländern die Zustimmung zur Aufnahme der Anwärter:innen einholen. In diesem Zeitraum erhielten die Aufnahmebewerber:innen einen *Zwischenbescheid*, der sie darüber informierte, dass der Antrag im Bundesverwaltungsamt geprüft wurde und nun die Begutachtung seitens eines Bundeslandes erfolgt. Im standardisierten Vordruck verwies das Bundesverwaltungsamt bereits auf die längere Dauer des Verfahrens, das mehrere Monate in Anspruch nehmen konnte. Verliefe die Prüfung durch das Bundesland negativ, musste das Bundesverwaltungsamt den Antrag auf Aufnahme ablehnen, auch wenn er zuvor positiv beschieden wurde.¹¹⁹ Erfolgte sie positiv, mussten die Sachbearbeiter:innen des BVA im letzten Schritt vor Versendung des *Aufnahmebescheides* ihre Entscheidung für die Aufnahme rechtfertigen.¹²⁰

Die *Zustimmung des aufnehmenden Landes* diente als Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit der Spätaussiedler:innenaufnahme und beinhaltet in Stichpunkten die Faktoren, die nach Auffassung der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters im Bundesverwaltungsamt für eine „deutsche Volkszugehörigkeit“ sowie ein *Kriegsfolgeschicksal* und damit für eine Aufnahme als Spätaussiedler:in sprachen. Dieses Dokument wurde den Spätaussiedlerakten beigelegt und nicht an die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung oder ihre Bevollmächtigten weitergeleitet – seine Erstellung war daher mit hoher Wahrscheinlichkeit rein formeller Natur. Gleichzeitig legt das Dokument jedoch die *Gründe für die Aufnahme* von Anwärter:innen offen und schlüsselt die Entscheidungskriterien genauer auf, die entweder bereits im *Prüfungsschema* abgefragt wurden oder durch vergangene Erfahrungen des oder der Verwaltungsbeamt:in implizit bei der

¹¹⁸ Für den Verteilungsschlüssel vgl. VEITH, Karin: Überlegungen zur Zuwanderung am Beispiel Aussiedler, in: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): *Ausländer und Aussiedler. Anforderungen an die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn: Selbstverlag der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung 1994, S. 363–372, hier: S. 365.

¹¹⁹ Vgl. ROESLER: *Rußlanddeutsche Identitäten* 2003, S. 194.

¹²⁰ An dieser Stelle wird sichtbar, dass sich in Bezug auf die Spätaussiedler:innenaufnahme in der Bundesrepublik nicht nur Kontaktzonen zwischen Anwärter:innen und Verwaltungsbeamt:innen entfalteteten, sondern dass die Sachbearbeiter:innen auch untereinander in Kontakt traten. Die Untersuchung ihrer Entscheidungspraxis in Interaktion miteinander wäre ebenfalls interessant.

Sichtung des Antrags auf Aufnahme mitliefen. Der Prozess von Antragstellung bis zur Aushändigung eines Aufnahmebescheides dauerte in der Regel etwa anderthalb Jahre. Die kürzeste Verfahrensdauer im Sample liegt bei neun Monaten¹²¹, die längste bei 21.¹²²

Mit Erhalt des Aufnahmebescheids waren die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung berechtigt, ein Visum zu beantragen und in Deutschland einzureisen.¹²³ Der Aufnahmebescheid gilt dabei als Nachweis einer im schriftlichen Aufnahmeverfahren *vorläufig festgestellten Spätaussiedlereigenschaft*, wobei deren *Vorläufigkeit* besonders betont wird. „Mit diesem Bescheid wird **keine** endgültige Feststellung über die Eigenschaft als Spätaussiedler getroffen. Hierüber wird nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet in einem anderen Verwaltungsverfahren entschieden“, heißt es wörtlich.¹²⁴ Der Aufnahmebescheid zieht eine rechtliche Trennlinie zwischen Personen, die den Antrag auf Aufnahme im Familienverbund stellten. Unterschieden wird zwischen *Spätaussiedlern* im Sinne des § 4 BVFG¹²⁵ sowie *Ehegatten* oder *Abkömmlingen des Spätaussiedlers* im Sinne des § 7 Abs. 2 BVFG. Mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Bezugspersonen sowie ihren Lebenspartner:innen und *Abkömmlingen* gehen gleichsam verschiedene Ansprüche auf Eingliederungs-, Sozial- und Arbeitslosenhilfe einher. Die so geschaffene innerfamiliäre Differenz ist allerdings nicht unumstößlich, sondern im Verfahrensverlauf durch Widerspruch anfechtbar. Somit verhandeln die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung nicht nur ihre Einreiseoptionen nach Deutschland, sondern auch ihren Rechtsstatus, der die finanziellen Ressourcen und schließlich auch die Integration maßgeblich bedingte.

Wie genau die Spätaussiedler:innen nach Deutschland einreisten beziehungsweise welches Beförderungsmittel sie überwiegend nutzten, wird in der bisherigen Forschung nicht ausdrücklich thematisiert.¹²⁶ In sechs Fällen des betrachteten Samples kann eindeutig nachgewiesen werden,

¹²¹ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emil K., Aufnahmebescheid von Emil K., 31.07.1992; NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 63.

¹²² Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Natalie S., 04.04.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 289; Aufnahmebescheid von Natalie S., 02.02.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 289.

¹²³ Vgl. WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 26. Das Ausreiseverfahren aus der ehemaligen Sowjetunion verläuft gesondert und kann im Rahmen dieser Arbeit nicht detaillierter untersucht werden. Vgl. dazu auch Kapitel 4.3.

¹²⁴ H. i. O, Vordruck des Aufnahmebescheids für (Spät-)Aussiedler:innen, herausgegeben durch das Bundesverwaltungsamt.

¹²⁵ Nach § 7 BVFG gilt: „Ehegatten oder Abkömmlinge eines Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Abs. 2 sind Personen, die selbst nicht Spätaussiedler sind, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben. Sie können ihre Rechtsstellung nur von Personen ableiten, die selbst Spätaussiedler sind.“ WOLF: Der Status des Spätaussiedlers 1993, S. 47.

¹²⁶ Ein weiterer blinder Fleck der Forschung umfasst die Frage danach, was die (Spät-)Aussiedler:innen aus ihren Herkunftsgebieten mitnahmen. Von Interesse wären hier nicht nur Kulturgegenstände oder kulturelles Wissen, sondern auch, welche Alltagsgegenstände ihren Weg nach Deutschland fanden. Einen Anhaltspunkt dafür findet sich im Museum für Russlanddeutsche Kulturgeschichte in Detmold.

dass die Personen per Flugzeug in Deutschland einreisten und dass das Deutsche Rote Kreuz die *Überführungskosten* übernahm.¹²⁷ Sobald sie in Deutschland eintrafen, sollten sie sich für das mündliche Aufnahme- sowie *Registrierverfahren* in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes mit einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes begeben. Die größte – aber nicht die einzige¹²⁸ – Erstaufnahmeeinrichtung, auch Grenzdurchgangslager (GDL) genannt, für (Spät-)Aussiedler:innen befindet sich in Friedland in Niedersachsen. Seit der Eröffnung im Jahr 1950 wurden etwa eine Million (Spät-)Aussiedler:innen aus den Gebieten der (ehemaligen) Sowjetunion im GDL Friedland untergebracht und registriert.¹²⁹ Nach der Ankunft wurden die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung in Mehrpersonenzimmern der Aufnahmeeinrichtung untergebracht und warteten auf das weitere Verfahren.¹³⁰ Sie erhielten einen *Laufzettel*, auf dem sie Sicherheitskontrollen sowie medizinische Untersuchungen nachweisen mussten.¹³¹ Das Verlassen des Grenzdurchgangslagers war und ist bis heute untersagt, bevor sowohl der Laufzettel abgearbeitet als auch das mündliche Aufnahmeverfahren durchlaufen waren.¹³² Letzteres dient der *Plausibilitätskontrolle* der Angaben, die zuvor im schriftlichen Aufnahmeantrag getätigt wurden.¹³³

Im mündlichen Verfahren mussten sich die Anwärter:innen auf Aufnahme als Spätaussiedler:innen den Fragen eines oder einer Sachbearbeiter:in des Bundesverwaltungsamtes stellen. Auf deutscher Sprache wurden in der Face-to-Face Interaktion Angaben zum Geburtsort, der Nationalität und des deutschen Kulturlebens in den Herkunftsorten geprüft. Von den Anwärter:innen

¹²⁷ Vgl. Registrierschein von Adelia B., 03.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 35; Registrierschein von Inna K., 10.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 48; Registrierschein von Emil K., 18.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 63; Registrierschein von Viktor W., 09.12.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82; Registrierschein von Katharina R., 06.09.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 96; Registrierschein von Polina L., 09.02.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 164.

¹²⁸ Eine Untersuchung zu weiteren Grenzdurchgangslagern, etwa in Osnabrück-Bramsche, steht in der historischen Forschung noch aus.

¹²⁹ Vgl. BAUR, Joachim: Grenzdurchgangslager Friedland. In: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa. 2014, URL: <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/grenzdurchgangslager-friedland> (abgerufen am 26.06.2024).

¹³⁰ Vgl. FROHN: Diktaturerfahrungen und Migration der Russlanddeutschen 2023, S. 22; WALLEM: Doing ‘Russian-Germanness’ 2020, S. 163.

¹³¹ Insbesondere die medizinische Untersuchung kann dabei als Praxis eines Otherings und für die Anwärter:innen auf Aufnahme durchaus als invasiv gedeutet werden. Vgl. WALLEM, Gesine: Ankunft in Friedland. Das Grenzdurchgangslager als Erinnerungsort und Aufnahmeeinrichtung für russlanddeutsche Aussiedler und Spätaussiedler. In: Bundeszentrale für politische Bildung. 18.09.2018, URL: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/russlanddeutsche/271947/ankunft-in-friedland/> (abgerufen am 03.12.2023).; WALLEM: Doing ‘Russian-Germanness’ 2020, S. 163.

¹³² Vgl. WALLEM: Ankunft in Friedland. Das Grenzdurchgangslager als Erinnerungsort und Aufnahmeeinrichtung für russlanddeutsche Aussiedler und Spätaussiedler.

¹³³ Das mündliche Aufnahmeverfahren wurde in den vorliegenden Spätaussiedlerakten nicht dokumentiert und wird entsprechend nur ansatzweise in dieser Arbeit abgebildet. Die Arbeiten von Gesine Wallem zum mündlichen Aufnahmeverfahren können jedoch komplementär zur vorliegenden Masterarbeit gelesen werden. Vgl. vor allem WALLEM: Doing ‘Russian-Germanness’ 2020, S. 162–196.

wurde verlangt, dass sie ein „einfaches Gespräch auf Deutsch führen [...] können“.¹³⁴ Wie Gesine Wallem treffend während ihrer Feldforschung im GDL Friedland beobachten konnte, war hierbei nicht nur der inhaltliche Aspekt von Relevanz, sondern vor allem die Art, wie die Anwärter:innen Deutsch sprachen: Sprachen sie Dialektdeutsch, wurde dies von den Sachbearbeiter:innen häufig als eindeutiges Zeichen einer kulturell deutschen Prägung und Erziehung gedeutet – ohne, dass dies eine rechtliche Auflage für die Aufnahme in Deutschland gewesen war.¹³⁵ Insgesamt zeigte sich in den Gesprächen, die Wallem mit den Verwaltungsbeamten:innen führte, dass deren informeller Erfahrungsschatz eine exponierte Rolle bei der Aufnahmeprüfung spielte und dass über die rechtliche Definition eines „deutschen Volkszugehörigen“ hinaus ein implizites Verständnis darüber bestand, was als „besonders deutsch“ gelte. In Bezug auf den Namen eines oder einer Anwärter:in fiel im Gespräch zwischen Wallem und einem Sachbearbeiter des BVA der Satz: „You cannot be more German than this.“¹³⁶ Wie Wallem während ihrer Interviews feststellen konnte, hatten Menschen, deren Namen von Sachbearbeiter:innen als typisch deutsch gelesen wurden und die ein entsprechendes Familiennarrativ über Vertreibung und Repression in der Sowjetunion referierten, deutlich bessere Aufnahmechancen.¹³⁷ Die Personen, die ihren als deutsch interpretierten Namen im Verlauf der Jahrzehnte änderten oder beispielsweise durch Heirat einen anderen Nachnamen annahmen, mussten demnach eine weitere Hürde im Aufnahmeprozess bewältigen: Sie mussten ihre „deutsche Abstammung“ noch genauer und für die Sachbearbeiter:innen plausibler darlegen – hinzu kam der Rechtfertigungsdruck, warum sie ihren „deutschen“ Nachnamen abgelegt hatten. Der Vor- und Familienname reihte sich damit in das Konstrukt einer ethnonationalen Identität ein, die nicht nur über ein Zugehörigkeitsgefühl, sondern auch durch äußere Merkmale definiert wurde.

Im Zuge des mündlichen Aufnahmeverfahrens hatten und haben die Anwärter:innen auf den Spätaussiedlerstatus daher die Möglichkeit, ihren Namen „einzudeutschen“.¹³⁸ Gemeint ist damit nicht nur die Namensschreibweise, die aus dem Kyrillischen in das Deutsche übertragen wurde, sondern häufig die Annahme des deutschen Pendant zum Vornamen. Beispiele sind in der Forschungsliteratur gut dokumentiert: Aus Evgenij wurde Eugen, aus Ivan wurde Johann,

¹³⁴ WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 22.

¹³⁵ Im Gegenteil: Dadurch, dass die Sachbearbeiter:innen Dialektdeutsch als eindeutiges Zeichen deutscher Abstammung deuteten und dialektfreies Deutsch nur im Zusammenspiel mit anderen bestätigenden Merkmalen als Hinweis auf eine deutsche Abstammung gedeutet wurde, wurden Repressionen in der Sowjetunion – Sprachverbote und Verbote deutscher Schulen – indirekt zu einem strukturellen Nachteil im Aufnahmeverfahren – obwohl diese laut *Kriegsfolgenbereinigungsgesetz* zu beachten seien. Vgl. WOLF: Der Status des Spätaussiedlers 1993, S. 8 WALLEM: Doing ‘Russian-Germanness’ 2020, S. 151; WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 146

¹³⁶ WALLEM: Doing ‘Russian-Germanness’ 2020, S. 154.

¹³⁷ Vgl. WALLEM: Identität als Eintrittskarte.

¹³⁸ Vgl. PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 119.

aus Elisaveta wurde Elisabeth und aus Jelena wurde Helena.¹³⁹ Das in den GUS-Staaten verwendete Patronym wurde abgelegt – da es im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen war – sowie die weibliche Form des Nachnamens an die männliche angeglichen. Durch die Namensänderung sollte „russlanddeutschen“ (Spät-)Aussiedler:innen die Integration in der Bundesrepublik erleichtert werden – der eingedeutschte Name sollte weniger „fremd“ klingen und gewissermaßen eine Unsichtbarkeit in der Aufnahmegesellschaft zur Folge haben.¹⁴⁰ Mit nur einem Formular, der *Namenserklärung gemäß § 94 BVFG*, wurde der Name und damit letztendlich auch die Identität der Anwärter:innen an das Deutsche angepasst. Wie aus den *Registrierscheinen* hervorgeht, nutzten 16 der betrachteten Anwärter:innen im Sample noch während des Registrierverfahrens die Möglichkeit zur Eindeutschung ihres Namens.¹⁴¹ In acht Fällen liegt die Erklärung zur Namensänderung in den Vorgangsakten bei.¹⁴² Dass die Anwärter:innen auf den Spätaussiedlerstatus dabei möglicherweise indirekt von Verwaltungsbeamt:innen unter Druck gesetzt wurden, ihren Namen einzudeutschen, legen Hinweise in der Forschungsliteratur nahe.¹⁴³

Ebenso wie das schriftliche wurde das mündliche Aufnahmeverfahren damit zu einer „Kontaktzone“ zwischen den Anwärter:innen auf Aufnahme und den Verwaltungsbeamt:innen. Hier hatten die Ressourcen, die die migrantischen Individuen mitbrachten, aber selbst nicht beeinflussen konnten, besonderes Gewicht. Der eigene Geburtsname oder der, der Großeltern ist kein

¹³⁹ Vgl. beispielsweise WALLEM: Identität als Eintrittskarte; PANAGIOTIDIS, Jannis: "Wir Strebermigranten"? Migration und Erfolg bei (Spät-)Aussiedlern, in: Petia Genkova/ Andrea Riecken (Hrsg.): Handbuch Migration und Erfolg. Psychologische und sozialwissenschaftliche Aspekte, Wiesbaden: Springer 2019, S. 107–120, hier: S. 115. Die emotionalen Auswirkungen der Namensänderung beschreibt Eugen Litwinow besonders eindrucksvoll. LITWINOW, Eugen (Hrsg.): Mein Name ist Eugen. Gespräche über das Aufwachsen zwischen zwei Kulturen, Berlin 2013.

¹⁴⁰ Vgl. PANAGIOTIDIS: Wir Strebermigranten 2019, S. 115; WALLEM: Identität als Eintrittskarte. Noch heute geht das Bundesverwaltungsamt davon aus, dass die Namensänderung, beziehungsweise die Anpassung an den „deutschen Sprachgebrauch“, zur Integration von Spätaussiedler:innen beiträgt. Bundesverwaltungsamt: Namenserklärung gem. § 94 BVFG. 01.07.2024, URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/03_Registrierung_bis_Bescheinigung/03_5_Namenserklaerung/03_0_Namenserklaerung_node.html (abgerufen am 01.07.2024).

¹⁴¹ Aus Datenschutzgründen sollen nur die eingedeutschten *Vornamen*, die innerhalb der vorliegenden Akten sichtbar werden, beispielhaft angeführt werden: Aus German wurde Hermann, aus Charina wurde Larissa, aus Genadi wurde Heinrich, aus Andrej wurde Andreas und aus Elena wurde Helena. Aufgrund der vielfachen Unsicherheiten bezüglich der Namensschreibweisen der Anwärter:innen seitens der Behörden werden im Verlauf dieser Arbeit die bereits „eingedeutschten“ Namen der Anwärter:innen verwendet.

¹⁴² Erklärung zur Namensänderung von Alexander H., 07.12.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 40; Erklärung zur Namensänderung von Raisa P., 25.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 62; Erklärung zur Namensänderung von Emil K., 18.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 63; Erklärung zur Namensänderung von Viktor W., 09.12.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82; Erklärung zur Namensänderung von Katharina R., 06.09.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 96; Erklärung zur Namensänderung von Helena E., 30.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 164; Erklärung zur Namensänderung von Emanuel K., 30.12.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 168; Erklärung zur Namensänderung von Juri S., 16.06.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 211.

¹⁴³ Vgl. PANAGIOTIDIS: Wir Strebermigranten 2019, S. 116.

Faktor, den die Anwärter:innen selbst beeinflussen konnten – sie konnten durch die „Eindeutigung“ des Namens jedoch signalisieren, dass sie sich tatsächlich als „deutsche Volkszugehörige“ fühlten und „integrationsbereit“ waren. Auch der gesprochene Dialekt ist wenig beeinflussbar, wird er doch nicht schulisch, sondern vor allem familiär bzw. durch das soziale Umfeld vermittelt und gilt damit gleichzeitig als Nachweis über eine deutsche Abstammung. Trotz einer erwartbar höheren Flexibilität scheint die mündliche *Plausibilitätsprüfung* die Agency von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung damit deutlich mehr einzuschränken, als das schriftliche Verfahren, in dem beispielsweise soziale Netzwerke aktiviert werden können, die zum einen als *Zeug:innen* und zum anderen als *Helfer:innen* fungieren können.

Nach der mündlichen Prüfung entschieden die Sachbearbeiter:innen im Bundesverwaltungsamt, ob die Anwärter:innen auf Aufnahme als *Spätaussiedler* als solche in der Bundesrepublik bleiben durften. Stellten sie grobe Abweichungen zu den Angaben im schriftlichen Verfahren fest oder erschien ihnen die „deutsche Volkszugehörigkeit“ als unplausibel, konnte der *Aufnahmebescheid* zurückgenommen werden. Unter diesen Umständen fielen die Anwärter:innen unter das deutsche Ausländerrecht und mussten ihre Mobilitätsoptionen zwischen Rückkehr und Neuaushandlung neu abwägen.¹⁴⁴ Angaben darüber, wie viele Aufnahmebewerber:innen an der mündlichen Prüfung scheiterten und daraufhin in ihre Herkunftsstaaten zurückkehrten, Widerspruch einlegten oder andere Wege suchten, um in der Bundesrepublik zu bleiben, liegen nicht vor. Eine Spätaussiedlerakte des zu untersuchenden Samples dokumentiert jedoch einen solchen Fall. Im mündlichen Verfahren stellte ein Sachbearbeiter des Bundesverwaltungsamtes bei Juri S. fest, dass der Aufnahmebescheid „auf Angaben [beruhe, T.R.], die in wesentlicher Beziehung unrichtig waren“¹⁴⁵ und deswegen zurückgezogen werde. Juri S. und seine Ehefrau wurden daraufhin, um in der Bundesrepublik bleiben zu können, in den Aufnahmebescheid seiner Eltern einbezogen. Damit verloren sie das Anrecht auf einen Spätaussiedlerstatus und galten als *Abkömmlinge eines Spätaussiedlers*.¹⁴⁶ Die übrigen 19 Personen im Sample durchliefen das mündliche Aufnahmeverfahren ohne weitere Vorkommnisse und wurden im Grenzdurchgangslager vorläufig als *Spätaussiedler* registriert.

¹⁴⁴ Vgl. BADE, Klaus J./ OLTMER, Jochen: Einführung: Aussiedlerzuwanderung und Aussiedlerintegration. Historische Entwicklung und aktuelle Probleme, in: Klaus J. Bade/ Jochen Oltmer (Hrsg.): Aussiedler. Deutsche Einwanderer aus Osteuropa, Osnabrück: Rasch 1999, S. 9–54, hier: S. 29.

¹⁴⁵ Brief des Bundesverwaltungsamtes an Herrn und Frau Juri und Galina S., betreffend der Rücknahme des Aufnahmebescheides, 16.06.1993, NLA OL Dep 20 Akz. 2014/007 Nr. 211, S. 1.

¹⁴⁶ Vgl. Brief des Bundesverwaltungsamtes an Herrn und Frau Juri und Galina S., betreffend der Rücknahme des Aufnahmebescheides, S. 4.

Das dabei produzierte Dokument, der *Registrierschein*, gilt als Nachweis darüber, dass das Aufnahmeverfahren positiv beschieden durchlaufen wurde. Er gibt Auskunft über die aufgenommenen Personen, ob die Namen von ihnen geändert wurden, das zugewiesene Bundesland sowie die Aufnahmekommune. Hervorzuheben ist hierbei, dass das zustimmende Bundesland im Rahmen des schriftlichen Aufnahmeverfahrens nicht automatisch das aufnehmende Bundesland war. In 15 der 20 Vorgangsakten wird sichtbar, dass das tatsächlich aufnehmende Bundesland nicht das ursprünglich zustimmende war.¹⁴⁷ In 13 Fällen war das aufnehmende Land Niedersachsen, in vier Fällen Mecklenburg-Vorpommern und in jeweils einem Fall Hamburg, Schleswig-Holstein und Sachsen. Mit dem Registrierschein durften die Anwarter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* das Grenzdurchgangslager verlassen und sich zu ihrem zugewiesenen Wohnort begeben. Offiziell waren die im Spätaussiedleraufnahmeverfahren aufgenommenen Menschen zu diesem Zeitpunkt allerdings weder *Spätaussiedler* noch „deutsche Volkszugehörige“.¹⁴⁸ Die Aushandlung des Rechtsstatus wurde in der Aufnahmekommune beziehungsweise dem Ort der Aufenthaltnahme fortgesetzt.¹⁴⁹

Dafür stellten die Anwarter:innen im Vertriebenen- oder Sozialamt der Kommune, in der sie ihren Wohnsitz hatten, einen *Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung* und mussten dazu einen *Fragebogen zur Bescheinigung zur Feststellung des Vertriebenenstatus* ausfüllen. Erneut mussten sie Angaben zu ihrer sozialen Stellung, ihrer familiären Herkunft sowie ihrer „deutschen Volkszugehörigkeit“ machen. Darüber hinaus mussten sie sich auf der zweiten Seite des *Fragebogens zur Feststellung des Vertriebenenstatus* für die Aufgabe des Wohnsitzes in ihrem Herkunftsland rechtfertigen. 14 der betrachteten Personen im Sample nahmen diese Möglichkeit in Anspruch, legten dabei allerdings selten Ausreise- sondern vielmehr Einreisegründe offen. „Ich wollte immer in die Heimat meiner Ureltern zurückkehren um die deutsche Sprache, Traditionen und Kultur zu erhalten,“ schreibt beispielsweise Alexander H.¹⁵⁰ Adelia B. führt als Grund der Wohnortaufgabe an, „weil ich eine Deutsche bin, und ich im Deutland mit meiner

¹⁴⁷ Warum es in diesem Bereich Abweichungen gab, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Denkbar wäre, dass die Ausreise nach der Ausstellung des Aufnahmebescheids so lange herausgezögert wurde, dass die Kontingente des zustimmenden Bundeslandes bereits aufgebraucht waren. Ebenfalls denkbar wäre, dass die Anwarter:innen im Gespräch mit den Sachbearbeiter:innen erneut Wohnortwünsche äußerten, die nicht im zugewiesenen Bundesland lagen und damit in eine Neuverhandlung traten. Dieser Umstand bedarf mehr systematischer Untersuchungen und kann nicht im Rahmen dieser Arbeit geklärt werden.

¹⁴⁸ Vgl. PANAGIOTIDIS: Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989 2015, S. 906.

¹⁴⁹ Wie bereits in Kapitel 2. dargestellt, war die Mobilität der Anwarter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* vor der Novellierung des WoZuG 1996 weniger stark eingeschränkt. Wohnortwechsel, auch während des letzten Prüfverfahrens waren nicht unüblich.

¹⁵⁰ Fragebogen zur Feststellung des Vertriebenenstatus von Alexander H., 22.12.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 40.

Tochter leben will.“¹⁵¹ Paul W. geht in seiner Begründung noch weiter: „Wir wollen die Deutsche Sprache nicht vergessen, und Leben nach deutschen Sitten und Gebräuchen, in unserem Dorf ist es nicht mehr möglich; weil die meisten Deutsche sind schon in Deutschland und in unserem Dorf leben meistens nur Russen.“¹⁵² In den Vordergrund treten demnach Argumentationen über die Zugehörigkeit zum „deutschen Volk“ und das daraus erwachsene Narrativ nach dem Wunsch eines Lebens von „Deutschen unter Deutschen“.¹⁵³ Als Nachweise legten die Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* erneut Personenstandsunterlagen sowie ihren *Aufnahmebescheid* und den *Registrierschein* bei. Ob die Anwärter:innen endgültig als „deutsche Volkszugehörige“ anerkannt wurden, lag nun an der Entscheidung von Verwaltungsbeamten:innen der kommunalen Vertriebenen- oder Sozialämter. Waren das schriftliche sowie mündliche Aufnahmeverfahren bereits positiv beschieden beendet und im *Registrierschein* materialisiert, reichte die rechtliche Grundlage in der Regel für die Erteilung des *Spätaussiedlerstatus*, sofern im Gespräch mit den kommunalen Verwaltungsbeamten:innen keine größeren Unstimmigkeiten mehr auftraten. Wurde auch dieser Antrag positiv beschieden, galten die Anwärter:innen offiziell als *Spätaussiedler*. Mit der Ausstellung einer *Spätaussiedlerbescheinigung* – früher des *Vertriebenenausweises* – wurde der Status des *Spätaussiedlers* und damit die „deutsche Volkszugehörigkeit“ verbindlich anerkannt.¹⁵⁴ Im vorliegenden Sample erhielten alle 20 Personen im Verlauf weniger Tage bis einiger Monate eine *Spätaussiedlerbescheinigung*, mit der sie sich in Zukunft als *Spätaussiedler* ausweisen konnten, beispielsweise, um finanzielle Hilfen zu beantragen.¹⁵⁵ Als „deutsche Volkszugehörige“ konnten die Spätaussiedler:innen nun die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen und eingebürgert werden. Das Spätaussiedleraufnahmeverfahren war offiziell beendet.

¹⁵¹ Fragebogen zur Feststellung des Vertriebenenstatus von Adelia B., 24.11.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 35. In den wörtlichen Zitaten aus den Selbstzeugnissen innerhalb der *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* sowie der *Fragebögen zur Feststellung des Vertriebenenstatus* wird zugunsten der besseren Lesbarkeit auf die Kurzformel [sic!] verzichtet. Die Personen, die die *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* ausfüllten, hatten zwar zumindest grundlegende deutsche Sprachkenntnisse, wiesen aber insbesondere im Bereich von Grammatik und Orthografie Defizite auf. Die sprachlichen Abweichungen vom Standarddeutsch innerhalb der Anträge ordnen sich zwar in die Forschung über den Sprachgebrauch „russlanddeutscher“ Spätaussiedler:innen ein, verdienen allerdings eine gesonderte Analyse.

¹⁵² Fragebogen zur Feststellung des Vertriebenenstatus von Paul W., 22.06.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 173.

¹⁵³ So wörtlich im Fragebogen zur Feststellung des Vertriebenenstatus von Irina T., 14.11.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 290.

¹⁵⁴ Vgl. WOLF: Der Status des Spätaussiedlers 1993, S. 15.

¹⁵⁵ Der Charakter des Samples beziehungsweise der in Cloppenburg produzierten und archivierten Spätaussiedlerakten präsentiert eine positivistische Wahrnehmung des Aufnahmeverfahrens. Negativ beschiedene Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung liegen nicht vor. Wie häufig die Ablehnung eines Antrages auf Ausstellung einer Bescheinigung in dieser Phase des Aufnahmeverfahrens zur Praxis wurde, ist nicht bekannt.

Allein das schriftliche Aufnahmeverfahren nahm zum Teil mehr als anderthalb Jahre in Anspruch. In den frühen 2000er Jahren lag die Wartezeit bis zum Erhalt des Aufnahmebescheids durchschnittlich sogar bei 35 Monaten.¹⁵⁶ Hinzu kam nach der Ankunft in Deutschland die Wartezeit während des Registrierverfahrens, der Wohnsitznahme, Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung und der endgültigen Feststellung des *Spätaussiedlerstatus*. Im betrachteten Sample lag diese zwischen einem und acht Monaten.¹⁵⁷ Insgesamt erstreckt sich der Prozess der Spätaussiedler:innenmigration und der Feststellung des Rechtsstatus damit in der Regel über mindestens zwei Jahre. In diesem Zeitraum müssen die Anwärter:innen immer wieder in Kontakt mit Verwaltungsbeamt:innen treten, sei es wegen Nachforschungen seitens der Sachbearbeiter:innen oder Fragen von den Anwärter:innen. Trotz des normierten Vorgehens, das in der Praxis durch standardisierte Formulare, Prüfungsschemata und Befragungen umgesetzt wurde, zeigt sich in den Spätaussiedlerakten, dass die Anwärter:innen auf Aufnahme als *Spätaussiedler* immer neue Wege fanden, ihre Migration zu verhandeln, ihre Identität situationsbedingt anzupassen und argumentativ glaubhaft zu machen. Das Aufnahmeverfahren verlief dabei in den seltensten Fällen linear, sondern wurde kontinuierlich neu ausgehandelt oder sogar neu begonnen.¹⁵⁸ Da die Bewerber:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* die Erwartungen der Verwaltungsbeamt:innen erfüllen mussten, um überhaupt für eine Aufnahme in Frage zu kommen, wird das ethnische Konstrukt der „deutschen Volkszugehörigkeit“ im Aufnahmeprozess stetig reproduziert und in der Realität wirkmächtig. Vorstellungen darüber, was „besonders deutsch“ ist, werden hierbei nicht nur durch rechtliche Auflagen, sondern auch durch den Wissens- und Erfahrungsschatz der Verwaltungsbeamt:innen selbst geprägt. Jede kommunikative Kontaktzone zwischen den Anwärter:innen auf Spätaussiedlung einerseits und Verwaltungsbeamt:innen als umsetzende Instanz geltenden Rechts andererseits wird damit durch vorherrschende Ideen von einer „deutschen“ Kultur und einer „deutschen Volkszugehörigkeit“ beeinflusst.

Aus der Rekonstruktion des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens und der darin entstehenden Kontaktzonen werden auch die Hürden sichtbar, denen sich die Anwärter:innen auf

¹⁵⁶ Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 194.

¹⁵⁷ Vgl. Registrierschein von Irina T., 07.11.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 290; Erklärung über den Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung von Irina T., 19.12.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 290; Registrierschein von Olga H., 23.06.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 15; Erklärung über den Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung von Olga H., 01.03.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 15.

¹⁵⁸ Im jüngst erschienenen Sammelband *Russian Germans on four Continents* arbeitet Casteel treffend heraus, dass die Zuwanderung ethnischer Deutscher aus den GUS-Staaten häufig als geradlinige Immigration betrachtet wird. Dies wird der Realität, in der immer wieder Brüche im Aufnahmeverfahren sichtbar werden, nicht gerecht. Vgl. CASTEEL, James: Russian German History as Global History. Beyond Ethnonational Frames, in: Anna Flack et al. (Hrsg.): *Russian Germans on four continents. Histories of a global diaspora*, Lanham: Lexington Books 2024, S. 25–46, hier: S. 28.

Spätaussiedlung in einem Aufnahmezeitraum zwischen 1993 und 1995 stellen mussten. Die Hürden, die im zeitlichen Verlauf stark variierten und bei denen der Gesetzgeber im zeitlichen Verlauf neue Akzente setzte, wurden während des Migrations- und Aushandlungsprozesses gleichermaßen zu Verhandlungsfeldern, in die die Anwärter:innen aktiv eingreifen konnten. Trotz des stark normierten Rahmens werden die migrierenden Personen im Verlauf des Aufnahmeverfahrens als Individuen mit Agency sichtbar.

4. Verhandlungsfelder der Spätaussiedler:innenaufnahme

Die Verhandlungsfelder der Spätaussiedler:innenmigration spannen sich entlang der formellen Struktur des Aufnahmeverfahrens auf. Das erste Verhandlungsfeld kann unter anderem bei sogenannten Freifeldern in ansonsten standardisierten Formularen verortet werden. Im Rahmen von Freitextfeldern entsteht ein, wenn auch räumlich begrenztes, argumentatives Verhandlungsfeld, in dem die eigene Zugehörigkeit verhandelt werden kann. Dieses argumentative Verhandlungsfeld wird sowohl in Punkt 9.3. des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* als auch in weiteren Formularen und Briefen, die die Anwärter:innen im Verlauf des Verfahrens ausfüllen mussten, sichtbar. Es betrifft beispielsweise Zusatzformulare über deutsche Sprachkenntnisse, Nachfragen der Sachbearbeiter:innen bezüglich weiterer Angaben zur „Pflege des deutschen Volkstums“ oder Nachforschungen zur Abstammung der antragstellenden Person. Ein ähnliches Potenzial entfalten eigeninitiativ verfasste Briefe oder Nachfragen seitens der Antragsteller:innen, in denen sie versuchen, den Verlauf des Aufnahmeverfahrens zu beeinflussen.

Ein weiteres Verhandlungsfeld wird im Bereich von erforderlichen Dokumenten und Urkunden sichtbar. In Personenstandsurkunden und anderweitigen Bescheinigungen materialisieren sich Aspekte der „deutschen Volkszugehörigkeit“, etwa durch die Nationalitäteneintragung im sowjetischen Inlandspass oder in der Geburtsurkunde. Die Anwärter:innen auf Aufnahme verhandeln dabei erstens, welche Beurkundungen eingereicht und beschafft werden. Hier kann zwischen Dokumenten unterschieden werden, die standardmäßig erforderlich waren und zusätzlichen Dokumenten, die die Anwärter:innen einreichten, um ihr *Kriegsfolgeschicksal* nachzuweisen oder ihre „deutsche Volkszugehörigkeit“ zu unterstreichen. Zweitens wird durch die Sachbearbeiter:innen verhandelt, welche Nachweise anerkannt und berücksichtigt werden und welche nicht. Urkunden und Bescheinigungen werden damit zu einem materiellen Verhandlungsfeld der Migration.

Die Schaffung eines sozialen Netzwerkes, das den Aufnahmeprozess unterstützen und auch beeinflussen kann, kann wiederum als soziales Verhandlungsfeld verstanden werden. Von

besonderer Bedeutung sind hier auf der einen Seite die bevollmächtigten Bezugspersonen der Anwärter:innen in der Bundesrepublik: Mit ihnen wird kommuniziert, wenn es Nachfragen seitens des Bundesverwaltungsamtes gibt – dementsprechend werden sie im Aufnahmeverfahren zu Vermittler:innen zwischen den Anwärter:innen und den Verwaltungsbeamt:innen. Auf der anderen Seite wird in Form von Zeugenangaben, etwa im *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler*, ein informelles Netzwerk aktiviert, das eine Beweisfunktion übernimmt. Im Rahmen von Such-, Hilfs- und Beratungsangeboten nehmen auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eine unterstützende Funktion im Rahmen der Spätaussiedler:innenmigration ein.

Das grundlegende Verständnis deutscher Sprache wird zu einem sprachlichen Verhandlungsfeld, das aufgrund der vorliegenden Quellenlage jedoch nur cursorisch thematisiert werden kann. Sollte auf der einen Seite berücksichtigt werden, dass deutsche Sprachkenntnisse in den GUS-Staaten überwiegend diskriminierungsbedingt an Bedeutung verloren¹⁵⁹, wurde ihre Beherrschung in weiten Teilen des Verfahrens zumindest implizit vorausgesetzt. Besonders sichtbar wird diese Anforderung im *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* selbst, der auf Deutsch ausgestellt wurde und auf Deutsch ausgefüllt werden musste.¹⁶⁰ Deutsche Sprachkompetenz wurde für Anwärter:innen auf Spätaussiedlung damit zu einem besonders kritischen Verhandlungsfeld, in dem sie diverse Ressourcen aufwenden mussten, um ihre Einwanderungschancen positiv zu beeinflussen.

Die eingeführten Analysekatoren differenzieren demzufolge zwischen verschiedenen Verhandlungsfeldern – das Spätaussiedleraufnahmeverfahren ist allerdings als multifaktorieller Vorgang zu verstehen. Ob ein Aufnahmeantrag abgelehnt wurde oder ob die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes weitere Nachforschungen dazu anstellen mussten, ist stets anhand mehrerer Aspekte zu beurteilen. Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verhandlungsfeldern und eine untereinander unabhängige Analyse ist deshalb lediglich annäherungsweise möglich. Vielmehr kann jede Spätaussiedlerakte als Symbiose aller Verhandlungsfelder und als Ergebnis der Interdependenz zwischen verschiedenen Bereichen migrantischer Agency verstanden werden.

4.1. Argumentative Verhandlungsfelder

Das Spätaussiedleraufnahmeverfahren läuft, wie in Kapitel 3.2. gezeigt, insbesondere im schriftlichen Teil überwiegend in standardisierten Formularen ab. Umso bedeutender werden

¹⁵⁹Vgl. PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 46; KIEL: Wie deutsch sind Russlanddeutsche 2009, S. 29.

¹⁶⁰ Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 194.

daher die Bereiche, in denen sich ein Raum für ausführlichere Darstellungen über die eigene Identität, die Familiengeschichte oder Wünsche öffnet – in erster Linie betrifft das sogenannte Freitextfelder. In einem Freitextfeld mit offener Fragestellung erhalten die Antragsteller:innen¹⁶¹ die Möglichkeit, die angeforderten Informationen in ihren eigenen Worten und damit auch in ihrem eigenen Narrativ wiederzugeben. Die Anwärtler:innen auf Spätaussiedlung machten allerdings auch darüber hinaus Gebrauch von argumentativen Verhandlungsmethoden. Konkret geht es um Kommunikationen in Form des Briefwechsels, die seitens der Antragsteller:innen in die Wege geleitet wurde, um den Verlauf des Aufnahmeverfahrens zu beeinflussen sowie zu beschleunigen oder etwa, um den eigenen Rechtsstatus zu verhandeln.

4.1.1. Freitextfelder im standardisierten Formular als argumentatives Verhandlungsfeld

Freifelder widerstreben auf den ersten Blick dem grundlegenden Zweck von standardisierten Formularen, die als Schnittstellen zwischen Verwaltungsbeamten:innen und Antragsteller:innen vordergründig der standardisierten Organisation und Strukturierung von Informationen dienen.¹⁶² Diese sollen – besonders im *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* sichtbar – individuelle Lebensgeschichten auf bestimmte Variablen herunterbrechen, um sie damit auswertbar zu machen. Im Formblatt selbst wird durch den Herausgeber, in diesem Fall das Bundesverwaltungsamt, festgelegt, welche Informationen für die Bearbeitung relevant sind und welche nicht – auch die Reihenfolge der abgefragten Informationen wird durch das Formular bestimmt.¹⁶³ Der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* bezieht sich in den geforderten Informationen juristisch auf den § 6 BVFG sowie den § 116 GG. Die rechtlichen Anforderungen für die Einreise und den Status als *Spätaussiedler* werden im Rahmen des Formulars zu mess- und prüfbareren Informationsfeldern. Die Fragen selbst werden dabei so formuliert, dass das Formular genau die Informationen liefert, die die Sachbearbeiter:innen für eine Entscheidung benötigen – nicht mehr und nicht weniger.

¹⁶¹ Zur Frage, wer in den *Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler* spricht, vgl. Kapitel 4.3.1.

¹⁶² Vgl. PARIS, Rainer: *Soziologie des Formulars*, in: Rainer Paris (Hrsg.): *Normale Macht. Soziologische Essays*, Konstanz: UVK-Verlag 2005, S. 189–192, hier: S. 190; SCHWESINGER, Borries: *Formulare gestalten. Das Handbuch für alle, die das Leben einfacher machen wollen*, Mainz: Krach 2007, S. 36; FLUCK, Hans: *Verwaltungssprache und Staat-Bürger-Kommunikation*, in: Ekkehard Felder/ Friedemann Vogel (Hrsg.): *Handbuch Sprache im Recht. Rechtshandeln mit und in Sprache*, Berlin: De Gruyter 2017, S. 425–441, hier: S. 437; BECKER, Peter: *Sprachvollzug. Kommunikation und Verwaltung*, in: Peter Becker/ Kordula Röckenhaus (Hrsg.): *Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bielefeld: Transcript 2011, S. 9–44, hier: S. 10; BECKER-MROTZEK, Michael: *Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache*, in: Lothar Hoffmann (Hrsg.): *Fachsprachen*, Berlin: De Gruyter 1999, S. 1391–1402, hier: S. 1397.

¹⁶³ Vgl. PARIS: *Soziologie des Formulars* 2005, S. 191. Gleichzeitig werden Formulare damit zu einem Instrument der Machtausübung. BERNET, Brigitta: *Eintragen und Ausfüllen. Der Fall des psychiatrischen Formulars*, in: Sibylle Brändli/ Barbara Lüthi/ Gregor Spuhler (Hrsg.): *Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main: Campus 2009, S. 62–91, hier: S. 87.

Die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung treten mit der Stellung eines *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* in einen Dialog mit den Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes.¹⁶⁴ Von ihnen wird erwartet, die Informationen bereitzustellen, die für die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung erforderlich sind. Sie selbst hingegen werden durch die standardisierten Fragen im Formular, die in der Regel mit einem Kreuz oder mit wenigen Worten zu beantworten sind, auf bearbeitbare *Fälle* reduziert.¹⁶⁵ Aufgrund ihres standardisierten Charakters sind Formulare nicht flexibel ausfüllbar – umso flexibler müssen die ausfüllenden Personen folglich mit ihrer eigenen Lebensrealität umgehen. Um teils dichotomen Differenzkategorien zu entsprechen, müssen Antragsteller:innen ihre eigene Wirklichkeitskomplexität reduzieren.¹⁶⁶ Das individuelle Leben wird im Formular auf selektive Informationen hin rationalisiert und sorgt damit bereits durch seinen formellen Aufbau dafür, dass „Idealtypen“ geschaffen werden, die leichter als „aufnehmbar“ oder „ablehnbar“ eingestuft werden können.¹⁶⁷ Ein Formular ermöglicht es den Sachbearbeiter:innen, schnell, standardisiert und effizient die Informationen abzufragen, die sie benötigen, um über einen Sachverhalt zu entscheiden. Freifelder, die einen Raum für Erzählungen nicht nur zulassen, sondern einfordern und damit Kontingenz öffnen, sprechen in der Regel gegen diesen Gedanken.

Der Punkt 9.3 des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler*, der die Frage nach der „Pflege des Deutschtums“ behandelt, lässt sich als solcher Kontingenzraum lesen. Während das restliche Formular vollstandardisiert ist, öffnet sich für die Antragsteller:innen hier die Möglichkeit, argumentativ darzulegen, warum sie als „deutsch“ zu lesen seien. Anstatt das ausgefüllte Formular zu überfliegen, den *Fall* zügig zu bearbeiten, werden die Sachbearbeiter:innen hier dazu aufgefordert, sich genauer mit der geschilderten Identität und dem ausgedrückten Zugehörigkeitsgefühl zu befassen. Die hohe Relevanz, die dem Freitextfeld unter Punkt 9.3 zukam, wird besonders deutlich, wenn das dieser Arbeit zugrundeliegende Sample aus 20 Vorgangsakten betrachtet wird. Kein *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler*, bei dem das Freitextfeld leer war oder bei denen die angegebenen Informationen nicht den Vorstellungen der Sachbearbeiter:innen entsprachen, wurde im ersten Prüfungsdurchlauf bewilligt. In jedem dieser Fälle fragten die Sachbearbeiter:innen des BVA nach zusätzlichen Ausführungen über die „Pflege des deutschen Volkstums“, die ihrerseits als Bestandteil der „deutschen Volkszugehörigkeit“ zu lesen sind.

¹⁶⁴ Vgl. SCHWESINGER: *Formulare gestalten* 2007, S. 74.

¹⁶⁵ Vgl. BERNET: *Eintragen und Ausfüllen* 2009, S. 68.

¹⁶⁶ Vgl. BECKER-MROTZEK: *Die Sprache der Verwaltung* 1999, S. 1397.

¹⁶⁷ Vgl. BERNET: *Eintragen und Ausfüllen* 2009, S. 86.

Das Freitextfeld unter Punkt 9.3 umfasst zwölf freie Zeilen. Diese wurden im vorliegenden Sample unterschiedlich von den Antragsteller:innen genutzt: Einige gaben nur stichpunktmäßige Antworten auf die Frage danach, wie sie das „deutsche Volkstum“ gepflegt hatten. Andere führten die Angaben zur „Pflege des deutschen Volkstums“ so weit aus, dass sie auch die darunterliegenden Zeilen – in denen laut Formular die Nennung von Zeug:innen vorgesehen war – füllten. Als Beispiele sind hier die Anträge von Olga H. sowie Inna K. anzuführen. „Ich nehme an der Arbeit der Unionsgesellschaft für Politik, Kultur und Bildung der Sowjetdeutschen Wiedergeburt Gebietsabteilung Kemerowo teil“, schrieb die Bezugsperson von Olga H. über ihre „Pflege des deutschen Volkstums“.¹⁶⁸ Zu ihrem Vater ergänzte sie: „Die Erziehung der Kinder und die Verhältnisse in der Familie sind auf Grund der kirchlichen Gesetze gebaut. Meine Eltern leben in der BRD, lesen deutsche Zeitungen und Zeitschriften“¹⁶⁹, und führte zu ihrem Großvater weiter aus: „Meine Großeltern waren fromm. Sie hatten ihre Kinder im Geiste der kirchlichen Gesetze erzogen“.¹⁷⁰ Laut der Antragstellerin von Inna K. wurde „in der Familie [...] deutsch gesprochen, in der Schule deutsche Sprache gelernt, nach deutschem Brauchtum gelebt.“¹⁷¹ Die Informationen über ihren Vater ergänzten diese Aussage: „In der Familie wurde viel deutsch gesprochen, deutsche Bücher gelesen, in der deutsche Tradition gelebt.“¹⁷² Für ihre Mutter nutzte sie eine ähnliche Formulierung.¹⁷³ Inhaltlich orientierte sie sich an den Angaben zu ihren Großeltern, variierte den Wortgebrauch jedoch erneut. Für die *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* von Inna K. und Olga H. forderten die Sachbearbeiter:innen des BVA keine zusätzlichen Angaben an. Ebenso verhält es sich unter anderem bei den Anträgen von Natalie S.¹⁷⁴, Emanuel K.¹⁷⁵, Irina T.¹⁷⁶ sowie Heinrich K.¹⁷⁷, die für nahezu alle ihrer Familienmitglieder Angaben über die „Pflege des deutschen Volkstums“ machten und damit quantitativ viele Informationen lieferten. Der Antragsteller von Natalie S. schrieb für sie: „Ich befolge deutsche Traditionen, feiere Deutschfeste: Ostern, Pfingsten Weihnachten, Himmelfahrt / lernte Deutsch in Schule“.¹⁷⁸ Diese Angaben machte er nicht nur für Natalie, sondern im gleichen Wortlaut auch für ihre Eltern, bei denen er lediglich „Mitglied der Gesellschaft Wiedergeburt“

¹⁶⁸ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Olga H., S. 3.

¹⁶⁹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Olga H., S. 9.

¹⁷⁰ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Olga H., S. 15.

¹⁷¹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., S. 3.

¹⁷² Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., S. 9.

¹⁷³ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., S. 12.

¹⁷⁴ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Natalie S.

¹⁷⁵ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emanuel K.

¹⁷⁶ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Irina T.

¹⁷⁷ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Heinrich K.

¹⁷⁸ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Natalie S., S. 3

ergänzte.¹⁷⁹ Auch wenn bei allen Familienmitgliedern dieselben Informationen notiert wurden, fragte das Bundesverwaltungsamt nicht nach zusätzlichen Angaben. Offensichtlich erfolgte die Auswertung der Angaben über die „Pflege des Deutschen Volkstums“ in Abstufungen: Die Angabe von Informationen – auch wenn sie alle denselben inhaltlichen Wert hatten – wurde positiver bewertet als die Nicht-Angabe von Informationen.¹⁸⁰

Gaben die Antragsteller:innen keine oder in den Augen der Sachbearbeiter:innen unzureichende Informationen an, sendeten diese den Antrag zurück und er musste nachträglich ausgefüllt werden. Zu beobachten ist dies beispielsweise in den Fällen von Andreas S.¹⁸¹, Katharina R.¹⁸² sowie Viktor F.¹⁸³ In letzterem Fall gab der Antragsteller zur „Pflege des deutschen Volkstums“ an: „In den Geburtsurkunden, so auch in den Personalausweis ist er als Deutscher eingetragen. / Beherst teilweise die Deutsche Sprache. / Die Familienfeier geburtstage, Hochzeiten wurden nach deutscher gebräuchen durchgeführt. Die Deutsche Sprache kannte er jedoch nur im Umgang mit Eltern.“¹⁸⁴ Zu den Eltern und Großeltern von Viktor F. machte er keine Angaben. Auffallend ist, dass die Angaben von Viktor F. inhaltlich überwiegend deckungsgleich zu denen von Olga H. sowie Inna K. zu lesen sind, die Orthografie und Syntax allerdings Defizite aufweisen. Die Bezugsperson von Viktor F. musste auf einem nachträglich zugesendeten Formular weitere Informationen über die „Pflege des Deutschen Volkstums“ liefern und schrieb, nun ausführlicher und nahezu frei von grammatikalischen Fehlern:

„Weihnachten und Osterfest wurden immer in dieser Zeit, wie in Deutschland gefeiert. In diesen Festen gehen sie in die öffentliche Kirche. Hochzeiten wurden mit Deutschen Liedern (z.B. ‚Schön ist die Jugend‘, ‚Oh Susanne, meine liebe Anna‘ und anderen) Tanzen und Volksspielen geführt. Beerdigungen würden mit einem Prister von der evangelischer Kirche in Deutsch geführt.“¹⁸⁵

Nachdem das Zusatzformular im Bundesverwaltungsamt geprüft wurde, wurde der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* von Viktor F. positiv beschieden. Ein ähnlicher Fall liegt bei Andreas S. vor, dessen Bezugsperson zunächst keine Angaben über die „Pflege des deutschen Volkstums“ machte. Der oder die Sachbearbeiter:in des Bundesverwaltungsamtes sandte den Antrag zurück und verlangte nach mehr Informationen.¹⁸⁶ Erst nachdem Angaben über die „Pflege des

¹⁷⁹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Natalie S., S. 9 und 12.

¹⁸⁰ Dafür spricht auch die Natur des Formulars, in dem möglichst alle Felder mit Informationen gefüllt sein sollen, um eine schnellere und unkomplizierte Kommunikation mit den Verwaltungsbeamt:innen aufrecht zu erhalten. Vgl. SCHWESINGER: Formulare gestalten 2007, S. 42.

¹⁸¹ Vgl. Brief des Bundesverwaltungsamtes an Raissa S., betreffend der Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), hier Familie S., 27.04.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 249.

¹⁸² Vgl. Brief des Bundesverwaltungsamtes an Gustav R. betreffend der Aufnahme von Katharina R.

¹⁸³ Vgl. Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor F.

¹⁸⁴ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor F., S. 3.

¹⁸⁵ Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler für Viktor F.

¹⁸⁶ Brief des Bundesverwaltungsamtes an Raissa S., betreffend der Aufnahme von Familie S.

deutschen Volkstums“ für Andreas S., seine Eltern und seine Ehefrau stichwortartig ausgefüllt waren, wurde der Antrag auf Aufnahme bewilligt.¹⁸⁷

Im Vergleich zwischen den Anträgen wird so bereits sichtbar, dass die Sachbearbeiter:innen insbesondere die Fälle, in denen die Antragsteller:innen in ganzen Sätzen und ausführlich über die „Pflege des deutschen Volkstums“ berichteten sowie Angaben über Eltern und Großeltern machten, positiv beschieden. In Bezug auf den Umfang der Angaben sowie die Einhaltung sprachlicher Normen liegt die Vermutung nahe, dass die Sachbearbeiter:innen den Angaben einen höheren Wahrheitsgehalt zuwiesen, die ausführlicher sowie mit möglichst wenigen Schreibfehlern formuliert waren. Sie wurden, da die Angaben auf Deutsch gemacht werden müssen, zu einem impliziten Nachweis über (schriftliche) deutsche Sprachkenntnisse. Die äußere Form der ausgefüllten Freitextfelder – sowohl die Menge an Angaben als auch die Sprachkompetenz – spielte demnach bereits eine Rolle im Entscheidungsprozess der Sachbearbeiter:innen. Die Antragsteller:innen, die möglichst viele Informationen in sprachlicher Annäherung zum Standarddeutsch gaben, durchliefen das schriftliche Aufnahmeverfahren demgemäß in den meisten Fällen mit weniger Komplikationen.

Auf der inhaltlichen Ebene werden darüber hinaus Muster im Argumentationsverhalten der Antragsteller:innen sichtbar. Im Vergleich zwischen den Freifeldern unter Punkt 9.3. der *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* fällt auf, dass die Antragsteller:innen häufig ähnliche Informationen angaben – sowohl in Bezug auf ihren inhaltlichen Gehalt als auch konkret im Wortlaut. So gaben 18 Antragsteller:innen im Freifeld an, dass in der Familie Deutsch als Umgangssprache genutzt werde. Die Bezugsperson von Raissa P. schrieb über deren Vater, dass er sich „mit seine Eltern und Freunde auf Deutsch“ unterhalte.¹⁸⁸ „In Familie nur deutsch gesprochen“, formuliert der Antragsteller von Alexander H.¹⁸⁹ Der Bevollmächtigte von Karl K. notierte „Zu Hause Sprechen deutsch“¹⁹⁰ und Irina T. gab an: „Im Familienumgang wird Deutsch mit den Eltern und Kindern gesprochen“.¹⁹¹ Während sich die Ausführungen teils im Wortlaut und in ihrer sprachlichen Präzision unterscheiden, geben sie den selben Informationsgehalt an die

¹⁸⁷ Aufnahmebescheid von Andreas S., 11.04.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 249.

¹⁸⁸ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Raissa P., 12.05.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 62, S. 9.

¹⁸⁹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Alexander H., 27.07.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 40, S. 3.

¹⁹⁰ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Karl K., 12.04.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 187, S. 3

¹⁹¹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Irina T., S. 3.

Sachbearbeiter:innen weiter: Die Anwärter:innen würden Deutsch sprechen sowie verstehen und diese Sprachkompetenz wäre familiär vermittelt worden.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das Begehen christlicher Festtage, die 16 Antragsteller:innen im Sample als Nachweis für die „Pflege des deutsche Volkstums“ angaben und die sich zum Teil argumentativ mit „deutschen Traditionen“ beziehungsweise „Sitten und Bräuchen“ verschränken. „Pfleget deutsche Sitten und Bräuche, begeht Ostern, Weihnachten“, schrieb die Bezugsperson von Emanuel K. sowohl über seinen Vater als auch über seine Mutter.¹⁹² Adelia B. „feiere die christlichen Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten“¹⁹³, auch die Großeltern von Emil K. hätten „Weihnachten, Ostern, Pfingsten gefeiert“.¹⁹⁴ Karl K. hätte ebenso mit seiner gesamten Familie „alle Religiösen Feste (Ostern, Weihnachten, Pfingsten)“ gefeiert.¹⁹⁵ Während in den Anträgen dieser Personen noch deutlich wird, dass es sich bei den verschiedenen Festtagen um christliche Bräuche handelt, werden sie in der überwiegenden Mehrheit der Antragsformulare im Sample zu „deutschen“ Feiertagen stilisiert. Raisa P. „feierte mit seine Familie alte Deutsche Feste (Oster, Weihnacht) auf den Deutsche Art“¹⁹⁶, Natalie S. „feiert Deutschfeste: Weihnachten, Pfingsten, Ostern und andere“¹⁹⁷, in der Familie von Valentina S. „werden gefeiert deutsche Feiertage Weihnachten und Ostern“¹⁹⁸ und auch die bevollmächtigte Bezugsperson von Viktor W. gibt die „Pflege der deutsche religiösischen Feiertage“¹⁹⁹ unter Punkt 9.3. als Teil des „deutschen Volkstums“ an. Tradierete Bestandteile des Christentums vermengen sich hier mit Vorstellungen über ein explizit deutsches Brauchtum. Religiosität wird zu einem ethnischen Marker, der für die „russlanddeutschen“ Spätaussiedler:innen in ihren Herkunftsgebieten eine Inklusions- sowie Abgrenzungsfunktion übernahm: Zum einen die Integration in eine „russlanddeutsche“ Gemeinschaft mit dementsprechendem Zugehörigkeitsgefühl und zum anderen die Abgrenzung von der russischen Orthodoxie und dem sowjetischen

¹⁹² Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emanuel K., S. 9 und 12.

¹⁹³ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., S. 3.

¹⁹⁴ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emil K., S. 15 und 18.

¹⁹⁵ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Karl K., S. 3.

¹⁹⁶ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Raissa P., 12.05.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 62, S. 3.

¹⁹⁷ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Natalie S., S. 3

¹⁹⁸ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Valentina S., S. 3

¹⁹⁹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor W., 01.05.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82, S. 3.

Atheismus.²⁰⁰ Christliche Festtage wurden in den Gebieten der GUS-Staaten zu einem Element deutscher Folklore und damit zu einem ethnischen Identitätsmarker.²⁰¹

Insgesamt spielte christliche Religiosität als Argument für die „Pflege des Deutschtums“ nicht nur in Bezug auf Feiertage eine bedeutende Rolle, sondern verschränkte sich für die Antragsteller:innen auch in weiteren Aspekten mit einer deutschen Ethnizität. 13 Personen im Sample gaben an, dass die Anwarter:innen regelmäßig die Kirche besuchen, die Bibel lesen oder andere christliche Bräuche ausleben – ohne Letzteres genauer zu definieren. Die Bezugsperson von Polina L. gibt über deren Vater an, dass er „in die deutsche Kirche“²⁰² ginge, die Großmutter mütterlicherseits von Irina T. „besuchte Gemeindeversammlungen im Betehaus“²⁰³, der Großvater väterlicherseits von Karl K. hätte die evangelische Kirche besucht²⁰⁴ und Adelia B. hätte selbst an der „lutherischen Gemeinde-Versammlung“ teilgenommen.²⁰⁵ Die Bevollmächtigten von Inna K. und Raissa P. gaben an, dass diese selbst oder andere ihrer Familienangehörigen die Bibel auf deutscher Sprache lesen würden.²⁰⁶ Die Antragstellerin von Juri S. gab an, dass dieser „deutsch“ getauft worden wäre.²⁰⁷ Die Angaben, die die Antragsteller:innen über die Ausübung des Glaubens machten – dabei spielte es keine Rolle, ob es sich um Baptist:innen, Mennonit:innen, Pfingstler:innen, Protestant:innen, Katholik:innen oder Evangel:innen handelte – kamen ihnen im Aufnahmeverfahren zugute. Das Prüfungsschema, das die Sachbearbeiter:innen zur Hand hatten, um die Aufnahmeanträge auszuwerten, fragte speziell nach dem „Indiz der Religion“.²⁰⁸ In der Rechtfertigung des oder der Verwaltungsbeamt:in für die Aufnahme von Inna K. im Bundesgebiet manifestiert sich das Abgrenzungskriterium der Religion besonders offensichtlich. „Katholische, evang.-lutherische, evang. Freikirchliche Religionszugehörigkeit, Mennoniten, Baptisten“, notierte der oder die Sachbearbeiter:in und verdeutlichte damit, dass das Kriterium für die Aufnahme vor allem die Nicht-Zugehörigkeit zur Orthodoxie

²⁰⁰Vgl. ELWERT, Gert Frederik: Religion als Ressource und Restriktion im Integrationsprozess, Wiesbaden: Springer 2015, S. 54; FUCHS, Marek/ SCHWIETRING, Thomas/ WEIB, Johannes: Kulturelle Identität, in: Rainer K. Silberstein/ Ernst-Dieter Lantermann/ Eva Schmitt-Rodermund (Hrsg.): Aussiedler in Deutschland, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 1999, S. 203–232, hier: S. 227; THEIS, Stefanie: Religiosität von Russlanddeutschen, Stuttgart: Kohlhammer Verlag 2006, S. 19; GREDINGER, Gerald: Die Bedeutung der Religion für den Identifikations- und Migrationsprozess der Russlanddeutschen, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld: Transcript 2015, S. 91–105, hier: S. 93.

²⁰¹ Vgl. ELWERT: Religion als Ressource und Restriktion 2015, S. 59.

²⁰² Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Polina L., S. 9.

²⁰³ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Irina T., S. 24

²⁰⁴ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Karl K., S. 15.

²⁰⁵ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., S. 3.

²⁰⁶ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., S. 24; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Raissa P., S. 3.

²⁰⁷ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Juri S., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 211, S. 3.

²⁰⁸ Vgl. z.B. das Prüfungsschema für Viktor W.

war.²⁰⁹ Das ethnonationale Konstrukt der „deutschen Volkszugehörigkeit“ wurde um eine ethnokonfessionelle Komponente erweitert.

Der Konsum deutschsprachiger Medien, wie etwa Zeitschriften, Bücher oder Fernsehsendungen wurde ebenfalls teilweise in den Freitextfeldern genannt. „Höre und schau deutsch=sprachige Radio= und Fernsehsendungen“, gab die Bezugsperson von Adelia B. an.²¹⁰ Der Vater sowie die Mutter von Emanuel K. hätten die deutschsprachige Wochenschrift „Neues Leben“ gelesen²¹¹ und die Antragstellerin von Heinrich K. gab an, dass seine Mutter „Deutschsendungen am Radio und Televisor“ hörte und schaute.²¹² Die Angaben stellten einen Aktualitätsbezug zur „Pflege des deutschen Volkstums“ dar und zeigten, dass Deutsch als Sprache nicht nur innerhalb der Familie tradiert, sondern auch darüber hinaus genutzt wurde. Ergänzend können sie als Komponenten der „deutschen“ Sozialisation über deutschsprachige, in Abgrenzung zu sowjetischen, Medien gelesen werden. Dazu gehörte auch das Singen deutscher (Volks-)Lieder.²¹³ Auch die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder die Mitgliedschaft in politischen Organisationen, konkret der *Allunionsgesellschaft der Sowjetdeutschen ‚Wiedergeburt‘ für Politik, Kultur und Bildung* (kurz: „Wiedergeburt“) wurde von den Antragsteller:innen als „Pflege des deutschen Volkstums“ gewertet und im Freitextfeld erwähnt – einige Anwärt:innen legten als materiellen Nachweis (vgl. Kapitel 4.2.1.) auch Mitgliedsausweise bei. Hervorzuheben ist, dass nur eine Person die Zubereitung und den Verzehr deutscher Speisen als Aspekt einer „deutschen Volkszugehörigkeit“ angab.²¹⁴ Erwähnenswert ist diese Tatsache vor allem im Hinblick darauf, dass die historische Migrationsforschung die praktizierte und ritualisierte Esskultur migrantischer Individuen als wichtigen Aspekt ihres hybriden Zugehörigkeitsempfindens herausstellen konnte.²¹⁵

²⁰⁹ Zustimmung des aufnehmenden Landes von Inna K., 21.08.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 48.

²¹⁰ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., S. 3.

²¹¹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emanuel K., 03.03.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 168, S. 9 und 12. Die Zeitung „Neues Leben“ wurde seit 1957 von dem Verlag der Zeitung „Prawda“ herausgegeben und bezeichnete sich selbst als „Zentralzeitung der Sowjetdeutschen Bevölkerung“. Bis die Zeitung in den 90er Jahren unabhängig von der „Prawda“ wurde, erschien sie in deutscher Sprache und behandelte Nachrichten aus dem In- und Ausland mit einem besonderen Fokus auf die Belange „russlanddeutscher“ Menschen. Vgl. NEYGEBAUER, Zhanna: Geschichte der deutschsprachigen Zeitungen. Von 1917 bis zu den 1990er Jahren, in: *Russia Beyond*. 14.10.22, URL: <https://de.rbth.com/geschichte/86825-deutschsprachige-zeitungen-in-russland-teil-2> (abgerufen am 21.08.2024).

²¹² Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Heinrich K., S. 12.

²¹³ Vgl. Zusatzblatt über Angaben zum Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor F.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Irina T., S. 24; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., S. 9; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emil K., S. 24; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Polina L., S. 9; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Heinrich K., S. 12.

²¹⁴ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Irina T., S. 3.

²¹⁵ Zur „russlanddeutschen“ Esskultur und der Bedeutung ihrer Hybridisierung vgl. BETKE: Wir haben den Vorteil 2022, S. 121–161; FLACK, Anna: Zugehörigkeiten und Esskultur. Alltagspraxen von remigrierten und verbliebenen

Die Sachbearbeiter:innen forderten in den Freitextfeldern so viele Informationen über die „Pflege des deutschen Volkstums“ wie möglich. Diese Informationen lieferten die Antragsteller:innen – teilweise in einem zweiten Anlauf – allerdings in einer untereinander sehr ähnlichen Form. Die absolute Mehrheit der Antragsteller:innen gab die familiäre Tradierung deutscher Sprache sowie die Feier christlicher Feste als ethnolinguistische sowie ethnokonfessionelle Marker an. Einige argumentierten darüber hinaus mit dem Konsum deutschsprachiger Medien und der Teilnahme an Veranstaltungen und Organisationen im kulturellen oder politischen Bereich. Die verschiedenen Aspekte verdichten sich zu informell standardisierten, kommunikativen Codes, die in ihren verschiedenen Ausführungen zwar nicht explizit im Formular gefordert wurden, für die Anwarter:innen selbst jedoch Erfolg versprachen. Insgesamt erscheint es, als teilten die Anwarter:innen auf Spätaussiedlung einen gemeinsamen informellen Wissenspool über gewünschte Angaben im Formular, auf den sie als Ressource in ihrer Argumentation zurückgriffen. Sie nutzten bestimmte Schlagwörter, um ihre Chancen auf Aufnahme zu verbessern. Die Angaben über die „Pflege des deutschen Volkstums“ können aufgrund ihres fordernden Charakters – wie bereits deutlich wurde, mussten die Anwarter:innen die erforderlichen Informationen liefern, um überhaupt für eine Aufnahme infrage zu kommen – weniger als Aussagen über ein tatsächliches Zugehörigkeitsgefühl verstanden werden, sondern vielmehr als codierte „Eintrittskarten“, wie Wallem bereits in Bezug auf als „deutsch“ gelesene Namen formulierte.²¹⁶

Sichtbar wird ein Idealtypus, der von Sachbearbeiter:innen gefordert und entsprechend von Antragsteller:innen produziert wurde. Besonders deutlich wird dies im Fall von Katharina R., in deren ursprünglichem Antrag Informationen über die „Pflege des deutschen Volkstums“ fehlten. Der oder die Sachbearbeiter:in bat die bevollmächtigte Bezugsperson von Katharina R. um die Vervollständigung des Antrags und gab dabei gleichzeitig den gewünschten Inhalt vor:

Pflege des deutschen Volkstums: ist im Antrag der Frau R. unzureichend ausgefüllt. Das Einhalten deutscher Sitten u. Gebräuche, das Feiern deutscher Festtage, wie z.B. Weihnachten u. Ostern, das Lesen deutscher Bücher u. Zeitschriften sind wichtige Merkmale zur Pflege des deutschen Volkstums. Senden Sie den Antrag umgehend an mich zurück, damit dieser weiterbearbeitet werden kann.²¹⁷

Russlanddeutschen in Westsibirien, Bielefeld: Transcript 2020; KURILO, Olga: Russlanddeutsche als kulturelle Hybride. Schicksal einer Mischkultur im 21. Jahrhundert, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld: Transcript 2015, S. 53–72

²¹⁶ Vgl. WALLEM: Identität als Eintrittskarte; WALLEM, Gesine: The Name and The Nation: Banal Nationalism and Name Change Practices in the Context of Co-ethnic Migration to Germany, in: Michael Skey (Hrsg.): Everyday Nationhood, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2017, S. 77–96.

²¹⁷ Schreiben des Bundesverwaltungsamtes an Gustav R. betreffend des Aufnahmeantrages von Katharina R.

Dass in den Anträgen darüber hinaus nicht immer wahrheitsgemäße Angaben über Erziehung, Abstammung und Kultur angegeben wurden, wird im Fall von Juri S. sichtbar. Dessen bevollmächtigte Tante gab in seinem *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* an, dass er im Elternhaus Deutsch gesprochen und in der Schule Deutschunterricht gehabt hätte.²¹⁸ Der Antrag wurde im schriftlichen Verfahren positiv beschieden, er erhielt einen Aufnahmebescheid und reiste in die Bundesrepublik. Nach dem mündlichen Aufnahmeverfahren wurde ihm der Aufnahmebescheid allerdings wieder entzogen.²¹⁹ Die Befragung durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin hätte ergeben, dass Juri S. kein Deutsch sprechen könne und Deutsch als familiäre Umgangssprache daher wahrscheinlich nicht genutzt worden wäre. Darüber hinaus hätten die Eltern von Juri S. – die ebenfalls mitreisten und als Sprachvermittler:innen im mündlichen Aufnahmeverfahren anwesend waren – klargestellt, dass Juri S. in der Schule kein Deutsch sondern Englischunterricht gehabt hätte.²²⁰ Im weiteren Verlauf wurden Juri S. und seine Ehefrau als *Abkömmlinge eines Spätaussiedlers* eingestuft, um in Deutschland verbleiben zu können.²²¹

Insbesondere in Anbetracht der Hilfestellungen durch Sachbearbeiter:innen in Bezug auf den gewünschten Inhalt im Freitextfeld unter Punkt 9.3. sowie den teils nicht prüfbaren Wahrheitsgehalt der getätigten Angaben wird deutlich, dass über die ausgefüllten *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* keine Rückschlüsse auf das Selbstverständnis der Anwärter:innen möglich sind. Vielmehr können die Aufnahmeanträge und darin insbesondere die Frage nach der „Pflege des deutschen Volkstums“ als Materialisierungen der Aushandlung über die „deutsche Volkszugehörigkeit“ verstanden werden. Das informelle Wissen, das für die erwünschte Ausfüllung des Freifeldes notwendig war, wurde dabei über soziale Netzwerke vermittelt und weitergegeben.²²² Die Antragsteller:innen beeinflussten das Aufnahmeverfahren dementsprechend aktiv, indem sie bestimmte Schlagwörter innerhalb der Anträge verwendeten, um den Vorstellungen der Sachbearbeiter:innen zu entsprechen.

4.1.2. Einseitig standardisierter Briefwechsel als argumentatives Verhandlungsfeld

Während der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* als überwiegend standardisierte Kommunikation zu verstehen ist, wählten die Antragsteller:innen in einigen Fällen auch eine nichtstandardisierte Form der Kommunikation, um die Aufnahme zu beeinflussen oder ihren

²¹⁸ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Juri S., S. 3.

²¹⁹ Brief des Bundesverwaltungsamtes an Herrn und Frau Juri und Galina S., betreffend der Rücknahme des Aufnahmebescheides.

²²⁰ Brief des Bundesverwaltungsamtes an Herrn und Frau Juri und Galina S., betreffend der Rücknahme des Aufnahmebescheides, S. 2.

²²¹ Registrierschein zum Einbeziehungsbescheid von Juri S. mit der Bezugsperson Alexander S., 16.06.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 211.

²²² Vgl. dazu Kapitel 4.1.3.

Rechtsstatus zu verhandeln. Während einzelner Aufnahmeprozesse wandten sich die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung – beziehungsweise ihre bevollmächtigten Bezugspersonen – eigeninitiativ postalisch an die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes, um den Stand des Prüfverfahrens zu erfragen oder zu beeinflussen. Auf ihre Nachfragen erhielten sie zum Teil standardisierte Vordrucke des Bundesverwaltungsamtes als Antworten, doch in einigen Fällen entfaltete sich eine für die Anwärter:innen gewinnbringende und wechselseitige Kommunikation.

Im vorliegenden Sample wandten sich fünf in der BRD lebende Bezugspersonen an die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes und bemühten sich um die Beeinflussung des Aufnahmeverfahrens. Die physische Beschaffenheit des Briefwechsels zwischen Bundesverwaltungsamt und Antragsteller:innen wird dabei zum Spiegel der Ressourcen ihrer Verfasser:innen: Die Schreiben der Bezugspersonen waren überwiegend händisch mit einem Kugelschreiber auf kariertem oder liniertem Papier jenseits des DIN A4-Formates verfasst. Als Vertreter:innen des Staates kommunizierten die Verwaltungsbeamten:innen in maschinenschriftlichen Vordrucken, die nur zum Teil handschriftlich ausgefüllt wurden. Diese Form der Schriftlichkeit unterstreicht nicht nur den institutionell-gesetzgebenden Charakter der Verwaltungsschreiben²²³, sondern legt ebenfalls den Machtunterschied zwischen den Antragsteller:innen einerseits und den Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes andererseits offen. Erstere hatten in den wenigsten Fällen Zugang zu Digitalrechnern oder Druckern und griffen auf jedes ihnen verfügbare Papier und verschiedene Schreibmedien zurück – und nutzten damit die ihnen verfügbaren, wenn auch begrenzten, Ressourcen, um das Aufnahmeverfahren so positiv wie möglich zu beeinflussen. Unterstrichen wird dieses ungleiche Verhältnis auch durch die Orthografie innerhalb des Briefwechsels: Während die Verwaltungsbeamten:innen in gehobener Verwaltungssprache kommunizierten, wiesen die Antragsteller:innen häufig Defizite im Bereich deutscher Sprachkenntnisse auf.

Nicht immer hatten die Briefe, die die Antragsteller:innen verfassten, eine direkte Auswirkung auf das Aufnahmeverfahren. Im Fall von Inna K. wandte sich ihre bevollmächtigte Tante Adina R. zweimal an das Bundesverwaltungsamt. In beiden Briefen bat Adina R. darum, den Aufnahmeantrag von Inna K., gestellt am 1. April 1992, zügiger zu bearbeiten – nach einer Bearbeitungszeit von weniger als vier Monaten.²²⁴ „Wir bitten Sie wenn es möglich ist, diesen Antrag

²²³ STURM/ JOHN: Macht und Ethik im Verwaltungshandeln 2023, S. 3.

²²⁴ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., Brief von Adina R. an das Bundesverwaltungsamt betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, Eingangsstempel am 10.08.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 48.

für eine Person möglichst schnell zu bearbeiten, sie ist bei uns bis zum 10.09.92: könnten wir ihren Urlaub auch im Rathaus verlängern, und wen dieses möglich sein sollte, sind wir schon Ihnen voraus dankbar“, schrieb Adina R. an die Verwaltungsbeamt:innen.²²⁵ Sie schilderte, dass sich Inna K. zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland befand – wahrscheinlich mit einem Tourismusvisum – und den Prüfvorgang daher beschleunigt durchlaufen wolle, möglicherweise um damit verbundene Reisekosten zu sparen. Aus der Spätaussiedlerakte wird ersichtlich, dass das Visum von Inna K. nicht verlängert²²⁶ und der Aufnahmebescheid erst am 14. Mai 1993 ausgestellt wurde.²²⁷ Der Versuch, das Aufnahmeverfahren zu beschleunigen, scheiterte; aber er zeigt, dass die Anwärt:innen auf Spätaussiedlung sowie ihre Bezugspersonen versuchten, das Aufnahmeverfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen und zu lenken.

In Kontrast zu dem gescheiterten Beschleunigungsversuch von Adina R. steht der Fall von Heinrich K. Seine Schwägerin Elena J. meldete sich zwei Mal postalisch im Bundesverwaltungsamt und bat die Sachbearbeiter:innen darum, das Aufnahmeverfahren von Heinrich K. beschleunigt zu prüfen. Konkret schilderte sie, dass Heinrich K. einen Tag vor der Stellung seines *Antrages auf Aufnahme als Aussiedler* am 27. Juni 1992 Lydia R. heiratete, die ihrerseits bereits am 9. Juli 1990 einen Aufnahmebescheid erhielt.²²⁸ Die Eheleute würden gemeinsam nach Deutschland einreisen wollen, doch das Prüfverfahren für Heinrich K. nähme zu lange Zeit in Anspruch: Ein Jahr nach Antragstellung hatte er weiterhin keinen Bescheid über Aufnahme oder Ablehnung erhalten. Elena J. erhielt auf die Nachfrage und Bitte um Beschleunigung beim Bundesverwaltungsamt einen vorgefertigten Vordruck der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in NRW, in dem sie um mehr Geduld bei der Bearbeitung des Antrags gebeten wurde.²²⁹ Bis zum Februar 1994 hatte Heinrich K. weiterhin keine Informationen darüber, ob er in der Bundesrepublik vorläufig als *Spätaussiedler* aufgenommen oder abgelehnt wird. Da Lydia R. bereits im Januar 1994 mit ihrem Aufnahmebescheid eingereist war, wandte sich Elena J. erneut an das Bundesverwaltungsamt:

„am 09.11.1992 hat das BVA den Aufnahmeantrag vom Heinrich K. nach NRW zur Prüfung geschickt. Die Frau von Heinrich K. wohnt vom 27. Januar 1994 in Deutschland und bekommt am 3. Mai ein Baby.

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Der Registrierschein zeigt, dass das Deutsche Rote Kreuz die Kosten der Überführung per Flugzeug von Moskau nach Düsseldorf einen Tag vor der Einreise ins Bundesgebiet zahlte. Vgl. Registrierschein von Inna K.

²²⁷ Vgl. Aufnahmebescheid von Inna K., 14.05.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 48.

²²⁸ Brief von Elena J. an das Bundesverwaltungsamt betreffend der Aufnahme von Deutschen nach dem BVFG, hier Heinrich K., mit der Bitte um beschleunigte Prüfung des Aufnahmeantrags, 09.08.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 161.

²²⁹ Schreiben der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen an Elena J., betreffend der Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), hier Heinrich K., vom 25.08.1993, 161. Die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (kurz Landesstelle Unna-Massen) kooperierte eng mit dem BVA.

Und sie wünscht, das ihr Mann zur Geburt hier konnte sein. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, den Aufnahmeantrag beschleunigt zu bescheiden. / Für Ihre Bemühungen vielen Dank. / Elena J.“²³⁰

Nachdem der Brief im Bundesverwaltungsamt einging, kommentierte ein Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin jenen mit einem roten Filzstift und notierte „vorziehen! Familienzus[ammenführung]“.²³¹ Die postalische Kommunikation mit dem Bundesverwaltungsamt hatte für Heinrich K. als Anwärter Erfolg und erzeugte den gewünschten Effekt: Die Begründung, dass die Ehefrau von Heinrich K. bereits in der Bundesrepublik und schwanger sei, führte im BVA zur Entscheidung, die Bearbeitung des Falls vorzuziehen. Rechtliche Legitimation fand die Beschleunigung durch das Instrument der *Familienzusammenführung*. Die Sachbearbeiter:innen entschieden demnach nicht nur nach Reihenfolge des Erhalts von Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler, sondern auch nach Dringlichkeit – wurde diese durch die Bezugspersonen oder die Anwärter:innen selbst plausibel dargelegt, war es möglich, das Aufnahmeverfahren zu beschleunigen. Dementsprechend kann das Wissen über Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung als argumentative Ressource der Anwärter:innen auf Spätaussiedlung gedeutet werden.

Als weiteres Beispiel für die Nutzung argumentativer Mittel in der Kommunikation zwischen den Bezugspersonen und den Verwaltungsbeamt:innen kann der zu Beginn dieser Arbeit erwähnte Fall von Olga H. angeführt werden. Nachdem Olga am 27. August 1991 für sich und ihre Tochter Elena einen *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* stellte, erhielt sie über ein Jahr keine Rückmeldung, ob sie für eine Aufnahme in der Bundesrepublik in Frage käme. Ihr Vater Viktor H. verfasste als Bevollmächtigter daher einen Brief – allerdings nicht an das Bundesverwaltungsamt, sondern an Helmut Kohl als Vertreter der Bundesregierung und Klaus Kinkel als Außenminister. Viktor H. war nicht nur die Bezugsperson von Olga H., sondern auch von ihren zwei Geschwistern. Obwohl die drei Geschwister gleichzeitig ihre *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* stellten, wurden diese im Bundesverwaltungsamt nicht in der gleichen Geschwindigkeit bearbeitet.

„Eine sehr fröhliche Bitte an Euch, dabei ist sie euch etwas traurig, mit Schwierigkeiten. [...] Im September 23.92. haben wir auf unseren Sohn mit seiner Familie ein Aufnahmebescheid aus Köln bekommen. Sohn hat ihn auch erhalten. Was wir auch schön danken. Aber jetzt auf unsere zwei Töchter haben wir noch keine Antwort. Unsere Tochter Olga sie hatte eine kleine Tochter Elena fünf Jahre alt. Die zweite Tochter Lidia hatte ein Sohn. Er wird jetzt am 28. Dezember seine (18) achtzehn Jahre alt. Das ist gerade das Hauptwo ich darüber jetzt an Euch unsere schwere Lage schreibe. Weil unser Enkel Andre mußford in dienst in Russische Armee auf zwei Jahre.“²³²

²³⁰ Brief von Elena J. an die Landesstelle Unna Massen, betreffend der Aufnahme von Deutschen nach dem BVFG, hier Heinrich K., mit der Bitte um beschleunigte Prüfung des Aufnahmeantrags, 28.02.1994. NLA OL Dep 20 Akz. 2014/007 Nr. 161.

²³¹ Ebd.

²³² Brief von Viktor H. an die Bundesregierung betreffend der Aufnahme von Olga und Lidia H.

Im Vordergrund stand für Viktor H. der Versuch, seinen Enkel vor dem Wehrdienst in der Russischen Armee zu bewahren. Rhetorisch bemühte er sich, mit bestimmten Schlagworten Empathie bei den Adressaten zu erzeugen und ein Zugehörigkeitsgefühl zum „deutschen Volkstum“ im Gegensatz zum russischen zu vermitteln. Die weiteren Formulierungen im Brief von Viktor H. unterstreichen diesen Eindruck. Die im weiteren Verlauf des Briefes fallende Aussage „Sie sollen Deutschen Bürger geben. Sondern aber kein Russen Soldat“, kann als Absage an einen Zugehörigkeitswunsch zum politischen System der Russischen Föderation und den Wunsch einer Aufnahme in die deutsche Gesellschaft als deutsche Staatsbürger gelesen werden.²³³ Der an Helmut Kohl und Klaus Kinkel adressierte Brief entfaltete bemerkenswerte Wirkung und veranlasste eine verwalterische Befehlskette im bürokratischen System der BRD: Zehn Tage nachdem Viktor H. den Brief verfasste und abschickte, war er bereits im Bundeskanzleramt bearbeitet worden. Dieses leitete den Brief an das Bundesministerium des Inneren weiter, das wiederum einen Sachbearbeiter abstellte, um den Stand der Aufnahmeverfahren von Lidia und Olga H. im Bundesverwaltungsamt zu prüfen.²³⁴ Am 11. Dezember 1992 ging im BVA ein Brief betreffend der „Aufnahme und Verteilung von Deutschen“ aus dem Innenministerium ein, laut dem die Fälle von Lidia und Olga H. beschleunigt behandelt werden sollten.²³⁵ Etwa einen Monat später, am 14. Januar 1993, lag bereits die *Zustimmung des aufnehmenden Landes* vor. Das Prüfverfahren wurde demnach innerhalb von nur einem Monat sowohl im Bundesverwaltungsamt als auch im aufnehmenden Land positiv beschieden.²³⁶ Am 10. März 1993 wurde der Aufnahmebescheid für Olga H. und ihre Tochter ausgestellt.²³⁷

Der Fall von Olga H. zeigt, dass die Anwärt:innen auf Spätaussiedlung sowie ihre Bezugspersonen mit Erfolg in die Aufnahmeverfahren eingreifen konnten – soweit sie dies für die Verwaltungsbeamt:innen plausibel und emotional nahbar argumentierten. Auch wenn es in dem Brief von Viktor H. vordergründig um den Sohn von Lidia H. ging, wurde auch das Prüfverfahren von Olga H. und ihrer Tochter Elena positiv beeinflusst. Die Tatsache, dass der an das Bundeskanzleramt adressierte Brief zur Bearbeitung an das Innenministerium weitergeleitet und nicht nur mit einem maschinellen Vordruck oder gar nicht beantwortet wurde, zeigt, dass Viktor H. die richtigen Worte und Formulierungen im Umgang mit den Verwaltungsbehörden fand. Er

²³³ Ebd.

²³⁴ Brief des Bundeskanzleramtes an den Bundesminister des Innern betreffend der Bitte um Übernahme der Prüfung des Aufnahmeantrages der Familien H., 25.11.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 15.

²³⁵ Brief des Bundesministers des Innern an das Bundesverwaltungsamt betreffend der Aufnahme und Verteilung von Deutschen, 11.12.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 15.

²³⁶ Zustimmung des aufnehmenden Landes von Olga H.

²³⁷ Aufnahmebescheid von Olga H., 10.03.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 15.

war kein passiver Beobachter des Aufnahmeprozesses, sondern wirkte tatkräftig und letztlich mit Erfolg daran mit, diesen zu beschleunigen.

Auch Viktor W. wirkte mit einem Brief aktiv im Prüfverfahren für den *Spätaussiedlerstatus* seines Sohnes mit. Bis auf die Tatsache, dass Viktor W. seine Unterschrift auf der Bevollmächtigung für Irma O. – eine Verwandte der Ehefrau von Viktor W. – nachträglich ausfüllen musste, durchliefen er und seine Familie das schriftliche Aufnahmeverfahren ohne besondere Komplikationen. Sie trafen am 6. Dezember 1993 in Deutschland ein und erhielten ihren Registrierschein, der Viktor W., seine Ehefrau Ella sowie seinen Sohn Alexander *vorläufig* als *Spätaussiedler nach § 4 BVFG* auswies.²³⁸ Am 4. April 1994 erfolgte als feststellender Verwaltungsakt die *Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes* mit der Ausstellung einer *Bescheinigung für Spätaussiedler nach § 15 Abs. 1 BVFG*.²³⁹ In dieser Bescheinigung war der Sohn von Viktor W. allerdings nicht mehr als *Spätaussiedler nach § 4* angeführt, sondern als *Abkömmling eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG* – ein Rechtsstatus, mit dem andere Sozialleistungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe einhergingen.²⁴⁰

Viktor W. legte deswegen stellvertretend für seinen 13-jährigen Sohn einen Widerspruch gegen die ausgestellte Bescheinigung ein. In einem maschinell verfassten Brief²⁴¹ formulierte er:

„Mein Sohn Alexander ist im Aufnahmeverfahren als Spätaussiedler gem. 4 BVFG geprüft und eingestuft worden. Auch bei der Registrierung im GDL. Ich fordere Sie auf, diese Bescheinigung zurückzunehmen und meinen Sohn Alexander ebenfalls als Spätaussiedler einzutragen.“²⁴²

Der zuständige Sachbearbeiter W. des Sozialamts der Stadt Cloppenburg, Abteilung Vertriebenangelegenheiten, wandte sich an die Bezirksregierung Weser-Ems, damit diese abschließend über den Fall entscheiden konnte. In der Begründung seines ersten Verwaltungsaktes mit der Einstufung von Alexander W. als *Abkömmling* bezieht sich der Sachbearbeiter W. auf die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945. Nur wer von einem „deutschen Volkszugehörigen“ abstamme, der vor dem 8. Mai 1945 geboren wurde, könne demnach als *Spätaussiedler* eingestuft werden. Viktor W. und seine Ehefrau Ella lagen beide um wenige Monate hinter diesem

²³⁸ Registrierschein von Viktor W.

²³⁹ Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes für Viktor W., seine Ehefrau Ella und seinen Sohn Alexander, 04.04.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82.

²⁴⁰ WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 148; INGENHORST, Heinz: Die Russlanddeutschen. Aussiedler zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt: Campus 1997, 103ff.

²⁴¹ Die Tatsache, dass Viktor W. offensichtlich Zugang zu einem Computer sowie einem Druckgerät hatte, zeigt, dass entweder er selbst oder andere Personen in seinem Umfeld Zugang zu dieser in ihrer Zeit verhältnismäßig kostenaufwendigen Technologie hatten und damit mit mehr Ressourcen ausgestattet waren, als andere Anwärter:innen auf den Spätaussiedlerstatus.

²⁴² Brief von Viktor W. an die Stadt Cloppenburg betreffend eines Widerspruchs gegen die Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung Nr. 82, 28.04.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82.

Stichtag, Alexander W. könne deshalb lediglich als *Abkömmling* eingestuft werden.²⁴³ Die Irritation in diesem Fall lag demnach in der Frage, ob die „deutsche Volkszugehörigkeit“ nur von den Eltern oder auch von den Großeltern abgeleitet werden könne. Da der Sachbearbeiter W. bereits im ersten Vorgang gegen die *Spätaussiedlereigenschaft* von Alexander W. stimmte, sollte nun die Bezirksregierung Weser-Ems über den Widerspruch von Viktor W. entscheiden. Erst über ein Jahr später stand der Beschluss der Bezirksregierung fest:

„Ich bitte, dem Widerspruch bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen abzuweichen. Die zum Zeitpunkt der Änderung des BVFG vertretene Rechtsauffassung, die Spätaussiedlereigenschaft könne nur von den Eltern, nicht von den Großeltern abgeleitet werden, ist im Zuge der Fortschreibung des Rechts zeitlich aufgegeben worden.“²⁴⁴

Viktor W. erhielt in seinem Widerspruch gegen die ausgestellte *Bescheinigung für Spätaussiedler nach § 15* recht. Dieser Vorgang zeigt, dass nach zahlreichen Anpassungen im Bundesvertriebenengesetz auch für die Sachbearbeiter:innen teilweise noch Unklarheiten bestanden. Konkret bezog sich die Verhandlung des Rechtsstatus von Alexander W. auf die Frage nach seiner „Abstammung“ und ob die Stichtagsregelung vom 8. Mai 1945 nur auf die Eltern- oder auch die Großelterngeneration anzuwenden sei. Wie der Mitarbeiter S. der Bezirksregierung Weser-Ems darlegt, wurde der Begriff der „Abstammung“ im Bundesvertriebenengesetz nach 1993 bewusst weit gefasst und damit auch übergenerationell formuliert – im Gesetzestext erfolgt keine explizite Beschränkung auf die Abstammung von der Elterngeneration.²⁴⁵ Deutlich wird, dass die Sachbearbeiter:innen öffentlicher Institutionen nicht in jedem Fall über das Expertenwissen verfügten, dass ihnen durch ihre Position zugeschrieben wurde.²⁴⁶ Bemerkenswert ist hierbei nicht die Fehleranfälligkeit öffentlicher Verwaltungen²⁴⁷, sondern vielmehr das in diesem Fall bessere Wissen um Widerspruchsmöglichkeiten seitens der Anwärtler:innen. Auch in diesem Fall wurde dieses Wissen für die Anwärtler:innen zu einer Ressource im Aufnahme- und Verhandlungsprozess und unterstreicht die aktive Rolle, die sie währenddessen einnahmen.

²⁴³ Brief von Herrn W. (Vertriebenenangelegenheiten) an die Bezirksregierung Weser-Ems betreffend des Widerspruchs von Herrn Viktor W. gegen die Anerkennung seines Sohnes Alexander als Abkömmling gem. § 7 Abs. 2 BVFG, 16.05.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82.

²⁴⁴ Brief von Herrn S. als Sachbearbeiter der Bezirksregierung Weser-Ems an die Stadt Cloppenburg betreffend der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG); Viktor W. für Sohn Alexander, 07.07.1995, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82.

²⁴⁵ Noch bis in die 2000er Jahre sorgte die weitgefaste Formulierung im Bundesvertriebenengesetz für Irritationen im Entscheidungsprozess über den *Spätaussiedlerstatus*. Vgl. Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 25. Januar 2008. BVerwG 5 C 8.07. 25.01.2008, URL: <https://www.bverwg.de/250108U5C8.07.0> (abgerufen am 16.09.2024).

²⁴⁶ Vgl. SEIBEL, Wolfgang: *Verwaltung verstehen. Eine theoriegeschichtliche Einführung*, Berlin: Suhrkamp Verlag 2017, S. 22

²⁴⁷ Die Störanfälligkeit innerhalb des Verwaltungshandelns und der Umgang damit ist bereits vielfach in der Forschung bearbeitet. Vgl. vor allem FUNKE, Andreas: *Maßstäbe des Verwaltungshandelns. Dekonstruktion eines Lehr- und Forschungsfelds*, in: Wolfgang Kahl (Hrsg.): *Verwaltungshandeln*, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 53–80; HUFEN, Friedrich/SIEGEL, Thorsten: *Fehler im Verwaltungsverfahren*, Baden-Baden: Nomos 2021.

Insgesamt wird sichtbar, dass das spezifische Wissen der Anwärter:innen auf einen *Spätaussiedlerstatus* und ihrer Bezugspersonen eine exponierte Rolle im Migrations- und Verhandlungsprozess spielte. Das Wissen um Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung, erwünschte Formulierungen sowie Widerspruchsgründe führte im bürokratischen Prozess dazu, dass der Handlungs- und Aktionsspielraum der migrierenden Individuen wuchs. Eigneten sich die Antragsteller:innen entsprechendes Wissen an, war es für sie möglich, in den Aufnahmeprüfungsprozess einzugreifen. Deutlich wird, dass die Verwaltungsbeamten:innen in ihrem Entscheidungsprozess zwischen in ihrem Verständnis plausiblen sowie unplausiblen Argumentationen unterschieden. Während die Bitte um Verfahrensbeschleunigung aufgrund finanzieller Ressourcen nicht als triftiger Grund für eine Verfahrensbeschleunigung interpretiert wurde, wurden die Wünsche nach Familienzusammenführung oder Wehrdienstvermeidung berücksichtigt. Wählten die Anwärter:innen in der Kommunikation mit den Verwaltungsbeamten:innen die richtigen Worte, konnten sie die Aufnahmeverfahren dementsprechend positiv beeinflussen. Ebenso wie im Bereich von ausfüllbaren Freitextfeldern in Formularen wird im Briefwechsel mit den Behörden sichtbar, dass argumentative Fähigkeiten, beziehungsweise das Wissen darum, welche Argumentationen die Sachbearbeiter:innen als plausibel einstufen, das Aufnahmeverfahren positiv beeinflussen konnten.

4.2. Urkunden und Bescheinigungen als materielles Verhandlungsfeld

Nicht nur die Argumentationsstrategien der Antragsteller:innen sowie das Wissen über erwünschte Formulierungen innerhalb des schriftlichen Kontakts mit Verwaltungsbeamten:innen wurden zu einem Verhandlungsfeld der Spätaussiedler:innenmigration. Sowohl bei der Stellung des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* als auch bei der Antragstellung für die *Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG* war es notwendig, Personenstandsurkunden sowie andere Bescheinigungen und Nachweise im Bundesverwaltungsamt beziehungsweise im kommunalen Sozial- oder Vertriebenenamt einzureichen. Diese Dokumente waren gerade für das Bundesverwaltungsamt zwingend erforderlich: Ohne Personenstandsurkunden war keine Einreise möglich – sie wurden als Belege über die Personalien, ethnische Zugehörigkeit und die „Abstammung“ der Anwärter:innen gewertet. Der Inhalt der eingereichten Urkunden und Dokumente gibt dabei wenig bis keine Auskunft über migrantische Agency; ihr Inhalt war von den Individuen nur in sehr geringem Maße beeinflussbar. Die Analyse der Herausforderungen, die die Anwärter:innen auf den Spätaussiedlerstatus im Beschaffungs- und Zusammenstellungskontext bewältigen mussten, legt jedoch deren Handlungsmacht offen. Die Vielfalt an verschiedenen eingereichten Dokumenten macht sichtbar, welche Nachweise die Anwärter:innen selbst als

Beweise für ihre „deutsche Volkszugehörigkeit“ werteten. Ihre Beschaffung und Zusammenstellung wird damit zu einem materiellen Verhandlungsfeld innerhalb des Migrationsprozesses.

Im Bereich der eingereichten Dokumente und Urkunden kann grundsätzlich zwischen zwei Typen unterschieden werden: Beigelegt wurden sowohl standardmäßig erforderliche Unterlagen als auch Nachweise anderer Art, die bestimmte Aussagen und Sachverhalte innerhalb der Aufnahmeanträge untermauern sollten. Zu den standardmäßig erforderlichen Dokumenten gehören dabei Geburts-, Heirats- und Scheidungsurkunden sowie der sowjetische Inlandspass. Zu den Nachweisen anderen Typs zählen unter anderem archivalische Bescheinigungen über erlittene Repressionen in der Vergangenheit und Ausweise über die Mitgliedschaft in „russlanddeutschen“ Organisationen.²⁴⁸ Beide Arten von Nachweisen teilen eine gemeinsame Eigenschaft: Sie sind als *Urkunden* zu verstehen. Unter den verschiedenen Arten von Dokumenten und Schriftstücken nehmen Urkunden eine besondere Position ein. Sie haben eine sozial konstruierte, inhärente Beweiskraft: Urkunden werden in der Regel von staatlich anerkannten Stellen, wie etwa Behörden, Ämtern, Gerichten, Archiven oder Notar:innen ausgestellt, um einen bestimmten Umstand zu bezeugen – also mit einem implizierten Wahrheitsgehalt zu versehen.²⁴⁹ Als physische Merkmale dienen beispielsweise Siegel, Stempel, Wasserzeichen sowie die Unterschriften von mit Autorität konnotierten Personen. In Bezug auf das Spätaussiedleraufnahmeverfahren hatten insbesondere Personenstandsurkunden einen ausgesprochen hohen Wert, denn sie übernahmen eine Nachweisfunktion. Anhand von ihnen prüften die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes die im Antrag getätigten Angaben über die antragstellenden Personen. Gleichzeitig dienten die Dokumente als materielle Nachweise über die „deutsche Volkszugehörigkeit“ sowie die „Abstammung“ von einer ethnisch deutschen Person.²⁵⁰ Die Aneignung der erforderlichen Nachweise war im Einzelfall jedoch mit Hindernissen versehen.

Eine Herausforderung im Kontext der Urkundenbeschaffung bestand für die Anwärter:innen in der Erlangung ihrer Geburtsurkunden, sofern sie sie nicht bereits besaßen. Die Registrierung von Geburten erfolgte vor der Einführung des Einheitlichen Staatlichen

²⁴⁸ Die kursorische Sichtung des Cloppenburger Spätaussiedleraktenbestands im Niedersächsischen Landesarchiv in Oldenburg zeigte, dass die Anwärter:innen teilweise noch weitere Nachweise anderen Typs beilegten, wie zum Beispiel Taufurkunden evangelischer Gemeinden. Da solcherlei Dokumente jedoch nicht im betrachteten Sample vorliegen, kann hier lediglich der Verweis auf weitere, noch ungesichtete Akten erfolgen. Eine breitere Untersuchung des Aktenbestandes könnte ermöglichen, noch mehr materielle Verhandlungsstrategien der Anwärter:innen offenzulegen.

²⁴⁹ Vgl. WIMMER, Mario: *Archivkörper. Eine Geschichte historischer Einbildungskraft*, Konstanz: Konstanz University Press 2012, S. 46; SCHWESINGER: *Formulare gestalten* 2007, S. 86.

²⁵⁰ Vgl. WALLEM: *Doing 'Russian-Germanness'* 2020, S. 153; WALLEM: *Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess* 2018, S. 144

Personenstandsregisters der Sowjetunion (ZAGS)²⁵¹ im Jahr 1926 – und teils auch darüber hinaus – überwiegend nicht standardisiert. Es war nicht näher festgelegt, welche Ämter für die Registrierung von Geburten zuständig waren – dies konnten demnach sowohl staatliche als auch kirchliche Träger sein. Auch wenn sich diese Situation nach Einführung des ZAGS zumindest in Teilaspekten vereinheitlichte: Angesichts der chaotischen Bedingungen in der Anfangsphase der Sowjetunion und während des Zweiten Weltkrieges kam es weiterhin vor, dass einige Geburten schlicht nicht registriert wurden. Im Fall ethnisch deutscher Menschen, die seit September 1941 in den Osten der Sowjetunion deportiert wurden, verschärfte sich diese Situation zusätzlich. Selbst wenn Familien über die eigenen Geburtsurkunden verfügten, war es äußerst unwahrscheinlich, dass originale Personenstandsdokumente im Zuge der Deportationen nicht verloren gingen. Zudem führte der Verlauf des Zweiten Weltkrieges zu enormen archivalischen Verlusten auf dem Gebiet der GUS-Staaten: Zu Beginn des Überfalls der Wehrmacht auf die Sowjetunion wurden zahlreiche Archive, darunter auch Kommunalarchive, im Westen des Landes fluchtartig geräumt und evakuiert.²⁵² In den Fällen, in denen eine Evakuierung nicht zeitnah gelang oder die Dokumente als „weniger wichtig“ eingestuft wurden, entschieden sich die Autoritäten mitunter dazu, die Archive zu zerstören, bevor die Archivalien in die Hände der Wehrmacht gelangten.²⁵³ In dem hastig koordinierten Evakuierungsprozess ging eine nicht geringe Anzahl an Archivalien und Kulturgütern verloren – nicht nur während des Transports, sondern auch wegen der teils unzumutbaren Lagerungsbedingungen in den behelfsmäßig bereitgestellten Archivräumen.²⁵⁴ Der Prozess der Urkundenbeschaffung war für die Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus*, die selbst von Deportationen betroffen waren oder während des Zweiten Weltkrieges geboren wurden, demnach von einer angespannten und lückenhaften Ausgangslage geprägt.

War die originale Geburtsurkunde nicht mehr im Besitz der Anwärter:innen, mussten sie eine Anfrage an das Staatliche Personenstandsregister der Sowjetunion stellen. Soweit der

²⁵¹ Gemeint ist das „запись актов гражданского состояния“ (dt. Personen- oder Zivilstandsregister), kurz ЗАГС (dt. ZAGS).

²⁵² Vgl. GRENZER, Andreas: Die Evakuierung von sowjetischen Kulturgütern im Zweiten Weltkrieg, in: Osteuropa, 47. 1997, H. 9, S. 922–931, hier: S. 923; БОБРОВА, Виктория Сергеевна: Сибирь как база для эвакуации архивных документов в годы Великой Отечественной войны (1941–1945 гг.), in: История, 94. 2008, H. 47, S. 58–65, hier: S. 58; БЛОХИНА, И. П./ МЕЛЬНИЧЕНКО, А. С.: Советские и российские историки о причинах потерь архивных документов в годы великой отечественной войны (1941–1945 гг.). Министерство Науки и высшего образования Российской Федерации Национальный исследовательский Томский 2019, S. 9–12, hier: S. 9.

²⁵³ Vgl. GRENZER: Die Evakuierung von sowjetischen Kulturgütern 1997, S. 927.

²⁵⁴ Vgl. SCHMIEDER, Marina: Ein Stück Daheim. Kulturgeschichte im Umfeld von Spätaussiedlern, Cloppenburg: Stiftung Museumsdorf Cloppenburg 2017, S. 111; GRENZER: Die Evakuierung von sowjetischen Kulturgütern 1997, S. 929.

Geburteneintrag im zuständigen Archiv noch existierte, erhielten sie eine Neuausfertigung der Geburtsurkunde, die mit dem Aufdruck „повторное“ (dt. Wiederholung, Kopie) als solche gekennzeichnet war. Das ZAGS übernahm dabei eine Vermittlerrolle, indem es die zuständigen Archive, in denen die Geburtenregistrierung belegt sein sollte, kontaktierte. Bei den Personen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Kommandanturüberwachung geboren wurden, war dies in der Regel ohne weitere Komplikationen möglich. Existierten die Einträge in das Geburtenregister der zuständigen Kommune jedoch nicht mehr, konnte dementsprechend keine Geburtsurkunde ausgestellt werden. In zwei Fällen des betrachteten Samples liegt dieser Umstand vor: So wurde der 1925 in Woronesch geborene Andreas S. durch das ZAGS vertröstet, da die Personenstandsunterlagen von Menschen, die zwischen 1922 und 1928 in Woronesch geboren waren, nicht mehr existierten.²⁵⁵ Auch im Fall der Mutter von Karl K., Olga K., konnte das zuständige Standesamt von Zhirnovskij nur feststellen, dass ihr Geburteneintrag aus dem Jahr 1930 – mit einem Varianzzeitraum von sieben Jahren – fehlte.²⁵⁶ Beide Personen legten dem *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* Archivbescheinigungen darüber bei, dass die Geburteneinträge nicht mehr existierten – in beiden Fällen fragte das Bundesverwaltungsamt nicht weiter nach dem Verbleib der Geburtsurkunden, sondern akzeptierte das eingereichte Dokument.

Die Geburtsurkunden der Anwärter:innen auf Spätaussiedlung übernahmen hierbei nicht nur eine Beweisfunktion für ihre Personalien, wie Name, Geburtsort sowie Geburtsdatum, sondern sollten auch ihre „deutsche Abstammung“ nachweisen. In dem offiziellen Dokument wurden sowohl die Namen der Eltern als auch ihre eingetragenen Nationalitäten vermerkt. Die Nationalität „немец/немка“ („Deutsche:r“) konnten die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes demnach als Indiz für die Abstammung von einer ethnisch deutschen Person einstufen.²⁵⁷ Dass sie die deutsche Nationalitäteneintragung in den meisten Fällen positiv für die Aufnahmeprüfung werteten, wird im betrachteten Sample deutlich sichtbar: In 15 Vorgängen vermerkten die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes in ihrer Rechtfertigung zur

²⁵⁵ Brief des standesamtlichen Archivs der Oblast Woronesch (ZAGS) an Andreas S. betreffend der Auskunft über die Eintragung seiner Geburt in das Personenstandsregister, 03.10.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 249.

²⁵⁶ Kopie der Auskunft des Gebietsarchivs des Standesamtes Zhirnovskij über die Existenz einer Geburteneintragung von Olga K. im Jahr 1930, 21.02.1991, beglaubigt und übersetzt am 02.09.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 187.

²⁵⁷ Vgl. WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 145; WALLEM: Doing ‘Russian-Germanness’ 2020, S. 153.

Aufnahme der Anwärter:innen, dass die Nationalität „deutsch“ in ihren Personenstandsurkunden eingetragen war.²⁵⁸

Komplementär zur Nationalitäteneintragung der Eltern in der Geburtsurkunde der Anwärter:innen ist deren Nationalitäteneintragung im sowjetischen Inlandspass zu verstehen. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres waren alle Bürger:innen der Sowjetunion verpflichtet, einen Inlandspass zu führen, der neben Personenstandsangaben auch einen Vermerk über die Nationalität enthielt.²⁵⁹ Die Bürger:innen konnten selbst entscheiden, ob die Nationalität der Mutter oder des Vaters übernommen wurde, sofern sich diese unterschieden.²⁶⁰ Auch dieses Dokument musste für den *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* in Kopie beigelegt werden – obwohl es in der Sowjetunion unter die Kategorie der „nichtbeglaubigungsfähigen Urkunden“ fiel und bei der endgültigen Ausreise aus der Sowjetunion abgegeben werden musste.²⁶¹ Dementsprechend durfte die Kopie des Inlandspasses nicht von einer staatlichen Stelle oder einem Notar beglaubigt werden.²⁶² In einzelnen Vorgängen scheint die Forderung nach der Kopie des Inlandspasses daher für Irritationen gesorgt zu haben: Zwei der 20 betrachteten Anwärter:innen legten im

²⁵⁸ Unter „Personenstandsurkunden“ sind in diesem Bereich in jedem Fall die Geburtsurkunden zu verstehen. Heiratsurkunden sowie Sterbeurkunden enthielten keinen Nationalitäteneintrag und die Eintragung in Inlandspässen wurde separat angeführt. Vgl. Zustimmung des aufnehmenden Landes von Olga H.; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Alexander H., 09.06.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 40; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Inna K.; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Raisa P., 16.06.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 62; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Emil K., 29.01.1992; NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 63; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Viktor W., 02.04.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Polina L., 08.01.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 124; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Heinrich K., 24.11.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 161; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Helena E., 24.09.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 164; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Emanuel K., 02.07.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 168; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Paul W., 26.08.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 173; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Karl K., 03.12.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 187; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Juri S., 21.05.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 211; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Valentina S., 28.09.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 272; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Irina T., 08.10.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 290.

²⁵⁹ Wie Panagiotidis passend für den Fall jüdischer Kontingentflüchtlinge feststellt, wurde die Frage nach der Volkszugehörigkeit eines Menschen aus der Sowjetunion von deutschen Behörden mit der eingetragenen „национальность“ (dt. Nationalität) im Inlandspass gleichgesetzt. Während „национальность“ wörtlich mit „Nationalität“ zu übersetzen ist, bezog sich dieser Punkt im sowjetischen Inlandspass auf die zugeschriebene Ethnizität einer Person. Damit entschieden de facto nicht deutsche, sondern sowjetische Behörden, welche Personen als „deutsch“ gelten und welche nicht. Vgl. PANAGIOTIDIS: Oberkreisdirektor 2012, S. 529.

²⁶⁰ Vgl. SCHMID, Karin: Die Feststellung der nationalen Zugehörigkeit nach deutschem und sowjetischen Recht. Zum Beweiswert einer sowjetischen Personenstandsurkunde für die nationale Zugehörigkeit ihres Inhabers, in: Die Friedenswarte, 68. 1992, 3/4, S. 22–62, hier: S. 27; AREL, Dominique: Fixing ethnicity in identity documents. The Rise and Fall of Passport Nationality in Russia, Washington: National Council for Eurasian and East European Research 2001, S. 3.

²⁶¹ Vgl. SCHMID: Die Feststellung der nationalen Zugehörigkeit 1992, S. 28.

²⁶² Aus konstruktivistischer Perspektive verdeutlicht dieser Befund, dass westliche Denkschemata nicht ohne weiteres auf andere geografische Regionen und politische Systeme übertragen werden können. Die deutsche Aufnahmebürokratie verlangte nach Dokumenten, die in der Bundesrepublik als selbstverständlich betrachtet wurden – aus der Perspektive des sowjetischen Ausweissystems war dies jedoch keineswegs selbstverständlich.

ersten Prüfungsdurchlauf zwar andere Personenstandsurkunden, aber keine Kopien der Inlandspässe bei und mussten diese nachsenden.²⁶³ Aufgrund der Tatsache, dass die Inlandspässe in Kopie nicht beglaubigt werden durften, waren nahezu alle eingereichten Fotografien oder Fotokopien der Inlandspässe unbeglaubigt.²⁶⁴ Sie büßten aufgrund der Tatsache, dass sie nicht beglaubigt waren, zwar den ihnen zugesprochenen Wahrheitsgehalt ein. Dennoch spielte der Inlandspass für die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes aufgrund der Nationalitäteneintragung eine bedeutende Rolle.²⁶⁵ Lag die deutsche Nationalitäteneintragung vor, werteten die Verwaltungsbeamten dies als Indiz für die Zugehörigkeit zum „deutschen Volkstum“. Nur in drei Fällen innerhalb des Samples führten die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes die deutsche Nationalitäteneintragung im sowjetischen Inlandspass nicht als Aufnahmegrund an, obwohl diese vorlag.²⁶⁶ Personenstandsurkunden sowie der sowjetische Inlandspass werden auf dieser Datengrundlage zu physischen Repräsentanten einer „deutschen Volkszugehörigkeit“ und „Abstammung“, auf die die Sachbearbeiter:innen, teils wider besseren Wissens oder aus Unwissen über ausländische Verwaltungsvorschriften und Gesetze, besonderen Wert legten – als alleinige Beweise reichten sie jedoch nicht aus.²⁶⁷

Entschied sich der oder die Anwärter:in, die deutsche Nationalität in ihren Inlandspass eintragen zu lassen, konnten die Sachbearbeiter:innen dies als Hinweis für ein sichtbares „Bekenntnis zum Deutschtum“ interpretieren – dies hing jedoch vom Einzelfall und von dem oder der Verwaltungsbeamten ab. Eine weitere Frage richtet sich dementsprechend danach, wie das Bundesverwaltungsamt damit umging, wenn keine deutsche Nationalität im Inlandspass eingetragen war. Die Gründe dafür konnten vielfältig sein und waren maßgeblich von sozialen oder beruflichen Repressionen gegenüber ethnischen Minderheiten geprägt, die dazu führten, dass die deutsche Nationalität abgelegt oder von vornherein nicht eingetragen wurde. Interessant ist

²⁶³ Briefumschlag von Olga H. an das Bundesverwaltungsamt mit der Aufschrift „Hier sind Photo“, o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 15; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Lilli W., betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, hier Emil und Larissa K., mit Bitte um Nachsendung von Geburtsurkunden, Heiratsurkunden sowie der Inlandspässe, 01.11.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 63.

²⁶⁴ Nur in den Fällen von Emanuel K. sowie Irina T. liegen auch beglaubigte Übersetzungen der Inlandspässe vor. Die Übersetzungen und Beglaubigungen wurden dabei von der Gesellschaft „Wiedergeburt“ durchgeführt. Vgl. Übersetzte Kopie des Inlandspasses von Emanuel K., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 168; Übersetzte Kopie des Inlandspasses von Irina T., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 290.

²⁶⁵ Die Darstellung als einziges Entscheidungsmerkmal, wie etwa in der Arbeit von Kiel, wird dem gesamten Aufnahmeprüfungsprozess jedoch nicht gerecht. Vgl. KIEL: *Wie deutsch sind Russlanddeutsche 2009*, S. 32.

²⁶⁶ In den Fällen von Andreas S. und Natalie S. liegen keine Zustimmungen des aufnehmenden Landes bei. Deswegen kann hier die Rede davon sein, dass die Nationalitäteneintragung im Inlandspass in 15 von 18 Fällen eine Rolle bei der Beurteilung des Aufnahmeantrages spielte. Für die Fälle, in denen die Nationalitäteneintragung nicht in der Zustimmung des aufnehmenden Landes genannt wurde vgl. Zustimmung des aufnehmenden Landes von Polina L.; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Juri S.; Zustimmung des aufnehmenden Landes von Viktor F., 17.09.1993, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 268.

²⁶⁷ Vgl. PANAGIOTIDIS: *Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989* 2015, S. 917.

daher, dass die „deutsche Volkszugehörigkeit“ bei einer nicht-vorhandenen deutschen Nationalitätseintragung im Bundesverwaltungsamt durchaus angezweifelt wurde. Die Repressionen, die „russlanddeutsche“ Menschen in der Sowjetunion erlitten, wurden von dem BVA demnach solange vorausgesetzt, bis sie tatsächlich negativ in die Lebensrealität jener eingriffen und diese zu einer Anpassung beziehungsweise Integration in die „Sowjetgesellschaft“ veranlassten.²⁶⁸

Mit der Beschaffung der erforderlichen Dokumente war deren Bereitstellung für das Bundesverwaltungsamt noch nicht in jedem Fall beendet: Laut Angaben des Bundesverwaltungsamtes konnte es „zur Beschleunigung des Verfahrens bei[tragen], wenn Übersetzungen in die deutsche Sprache beigelegt werden.“²⁶⁹ In Anbetracht der potenziell schnelleren Abwicklung des Prüfverfahrens reichten zehn Personen innerhalb des Samples beglaubigte und übersetzte Kopien ihrer Urkunden und Dokumente ein. Zu einer signifikanten Beschleunigung trug das Einreichen der Übersetzungen jedoch nicht bei: Die Anwärter:innen, die Übersetzungen beigelegten, warteten im Durchschnitt weiterhin 16 Monate auf ihren Aufnahmebescheid. Ob die Kopien sowie die Übersetzungen der Dokumente dabei maschinell oder handschriftlich ausgefertigt wurden, spielte für die Verwaltungsbeamten:innen eine untergeordnete Rolle: Fünf Personen innerhalb des Samples legten handschriftlich verfasste Kopien von Geburts-, Heirats-, Todes- sowie Scheidungsurkunden bei, die sie durch einen offiziellen Notar der örtlichen Justizbehörden in Russland oder Kasachstan beglaubigen ließen. Zu Komplikationen hinsichtlich der Dokumentenlage kam es für die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes dabei nicht. Bei der Betrachtung der Beschaffung und Zusammenstellung der zwingend erforderlichen Dokumente lässt sich insbesondere deren Übersetzung als Ausdruck migrantischer Agency von Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* deuten. Ob sie die Dokumente selbst handschriftlich übersetzten und beglaubigen ließen oder sie direkt an eine staatlich anerkannte Stelle zur Transliteration gaben – sie durchliefen weitere Verwaltungsvorgänge, um ihre Aufnahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen und um sie potenziell zu beschleunigen.

Neben der Geburtsurkunde und dem Inlandspass reichten die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung in einigen Fällen daher noch weitere Nachweise ein, die ihre „deutsche Volkszugehörigkeit“ untermauern sollten. Solche Dokumente wurden nicht explizit von den Mitarbeitenden des Bundesverwaltungsamtes gefordert, aber konnten sich im Prüfverfahren positiv auf die Migrationschancen der Anwärter:innen auswirken. Dazu gehören im vorliegenden Sample

²⁶⁸ Vgl. SCHMID: Die Feststellung der nationalen Zugehörigkeit 1992, S. 36 PANAGIOTIDIS: Postsowjetische Migration in Deutschland 2021, S. 47.

²⁶⁹ Vordruck des Bundesverwaltungsamtes betreffend der Aufnahme von Deutschen aus der Sowjetunion, herausgegeben durch das Bundesverwaltungsamt.

Mitgliedsausweise der politischen Organisation „Wiedergeburt“. Anwärter:innen legten solche bei, um zu unterstreichen, dass sie am politisch-gesellschaftlichen Leben eines „russlanddeutschen“ Netzwerkes teilnahmen. Fünf von 20 Personen gaben an, dass entweder sie oder Familienangehörige Mitglieder der *Allunionsgesellschaft der Sowjetdeutschen 'Wiedergeburt' für Politik, Kultur und Bildung* seien, vier von ihnen reichten zusätzlich ihre Mitgliedsausweise ein.²⁷⁰ Die Organisation „Wiedergeburt“ setzte sich vor allem für die Wiederherstellung der Autonomen Republik der Wolgadeutschen ein und verfolgte damit nationale Bestrebungen.²⁷¹ Zuerst in Regionalverbänden organisiert, wurde 1989 die Dachvereinigung gegründet, deren Mitgliederzahlen zunächst stetig anstiegen und um 1992 ihren Höhepunkt erreichten – im gleichen Zeitraum, in dem die Aufnahmezahlen „russlanddeutscher“ Aussiedler in der BRD auf ihrem Höchststand waren. Ein Zusammenhang zwischen beiden Entwicklungen ist zwar möglich; die Annahme Natalia Donigs, dass zahlreiche Ausreisewillige der Gesellschaft nur beigetreten waren, um ihre gesellschaftliche Teilhabe am „deutschen Kulturgesehen“ durch einen Mitgliedsausweis für ihren Aufnahmeantrag nachzuweisen²⁷², ist ohne konkrete Auswertungen der Mitgliedschaftszeiträume und Befragungen der ehemaligen Mitglieder allerdings lediglich als persönliche Vermutung Donigs einzustufen. Ob die Sachbearbeiter:innen die Mitgliedschaft im Einzelfall positiv werteten, geht aus dem vorliegenden Datenmaterial nicht eindeutig hervor.

Denn auf der einen Seite konnte sich die Teilhabe am politisch-kulturellen Leben eines „russlanddeutschen“ Netzwerkes positiv auf die Migrationschancen auswirken, da sie aufgrund ihres öffentlichen Charakters als Bestandteil des „Bekenntnisses zum Deutschtum“ lesbar war.²⁷³ Auf der anderen Seite vermerkte allerdings kein:e Sachbearbeiter:in des Bundesverwaltungsamtes in ihrer Rechtfertigung zur Aufnahme die Mitgliedschaft in der Gesellschaft „Wiedergeburt“ als zusätzlichen Aufnahmegrund. Die Tatsache, dass die Anwärter:innen ihre Mitgliedschaftsausweise beifügten, zeigt jedoch, dass sie ihr Narrativ um die „deutsche Volkszugehörigkeit“ mithilfe eines beglaubigten Mitgliedsausweises um eine Komponente mit sozial zugeschriebenem Wahrheitsgehalt erweitern wollten. Sie setzten sich mit verschiedenen

²⁷⁰ Mitgliedsausweise der Organisation „Wiedergeburt“ von Viktor W. und seiner Ehefrau Ella W., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 82; Mitgliedsausweise der Organisation „Wiedergeburt“ von Emanuel K. und seinen Vater Emanuel K., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 168, Mitgliedsausweis der Organisation „Wiedergeburt“ von Valentina S., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 272, Mitgliedsausweis der Organisation „Wiedergeburt“ von Natalie S., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 289.

²⁷¹ Vgl. PFISTER-HECKMANN: *Sehnsucht Heimat* 1998, S. 211.

²⁷² Vgl. DONIG, Natalia: *Wiedergeburt. Gesellschaftspolitische und kulturelle Aufklärungsgesellschaft der Russlanddeutschen* (seit 1989). In: *Enzyklopädie der Russlanddeutschen*. o. D., URL: <https://enc.rusdeutsch.eu/articles/627> (abgerufen am 22.07.2024).

²⁷³ Vgl. KIEL: *Wie deutsch sind Russlanddeutsche* 2009, S. 32.

Nachweismöglichkeiten der öffentlichen Ausübung der „deutschen Volkszugehörigkeit“ auseinander und versuchten, über die Einreichung verschiedener Dokumentarten, ihre Aufnahmechancen zu verbessern.

Weitere eingereichte, jedoch nicht offiziell erforderliche Dokumente, waren Bescheinigungen über das Leben unter der Kommandanturüberwachung, den Zwangsarbeitseinsatz in der Trudarmee oder der Rehabilitierung von Spionagevorwürfen während des Stalinismus. Diese drei Dokumentarten, die Gebietsarchive und Staatsanwaltschaften der GUS-Staaten auf Antrag ausstellten, gelten als materielle Nachweise über Verfolgung und Überwachung ethnisch deutscher Menschen während und nach des Zweiten Weltkrieges – wie bei Urkunden wird diesen Dokumenten durch den autorisierenden Charakter ihrer Aussteller:innen ein Wahrheitsgehalt zugesprochen. Insgesamt liegen in sieben der 20 betrachteten Spätaussiedlerakten Bescheinigungen über Unterdrückungsmaßnahmen während der späteren Periode stalinistischer Herrschaft bei. Da das *Kriegsfolgeschicksal* für „russlanddeutsche“ Menschen aus der Sowjetunion grundsätzlich vermutet wurde, waren Belege über die erlittenen Repressionen nicht notwendig – dies wird in der Praxis dadurch sichtbar, dass nicht alle Personen, die staatliche Unterdrückungsmaßnahmen erlitten, Archivbescheinigungen in ihrem Aufnahmeantrag beilegten.

Im betrachteten Sample wurden acht Personen vor 1956 geboren. Von ihnen legten vier Personen keine Bescheinigungen über das Leben unter der Kommandantur bei.²⁷⁴ Drei Personen, die bereits nach 1956 geboren waren, reichten wiederum Nachweise darüber ein, dass ihre Eltern oder Großeltern zur Zwangsarbeit eingezogen und/oder unter Kommandanturüberwachung gestellt wurden. Dies unterstreicht, dass die Anwärter:innen solche Dokumente nicht unbedacht beilegten: Bescheinigungen über erlittene staatliche Repressionen sollten zum einen die „Abstammung“ von einer ethnisch deutschen Person unterstreichen und zum anderen hervorheben, dass in der Familie ein „*typisch russlanddeutsches*“ Vertreibungsschicksal vorlag – ein Umstand, auf den die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes besonderen Wert legten.²⁷⁵ Dies wird vor allem in den Rechtfertigungen der Verwaltungsbeamt:innen über die Aufnahme in der Bundesrepublik sichtbar: In *jeder* im Sample vorliegenden Zustimmung des aufnehmenden Landes hoben die Sachbearbeiter:innen das „*typische*“ Vertreibungsschicksal der Anwärter:innen, ihrer Eltern oder Großeltern als zusätzlichen Aufnahmegrund hervor.

²⁷⁴ Vgl. die Spätaussiedlerakte von Olga H., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 15; Spätaussiedlerakte von Raisa P., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 62, Spätaussiedlerakte von Paul W., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 173, Spätaussiedlerakte von Irina T., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 290.

²⁷⁵ Vgl. dazu Kapitel 3.2. und WALLEM: Identität als Eintrittskarte.

In Anbetracht dieser Tatsache werden daher die Fälle interessant, in denen die Anwärter:innen Nachweise über ihr Vertreibungsschicksal beilegten, aber dennoch Komplikationen während des Prüfvorgangs auftraten. Beispielhaft können die Vorgänge von Katharina R. und Andreas S. angeführt werden: Die 1919 geborene Katharina R. reichte zu ihrem Aufnahmeantrag eine Archivbescheinigung über ihren Zwangsarbeitseinsatz in der Trudarmee ein, in die sie wegen ihrer deutschen Ethnizität eingezogen wurde.²⁷⁶ Andreas S. legte Bescheinigungen darüber bei, dass er und seine Ehefrau wegen ihrer Ethnizität unter Kommandanturüberwachung gestellt wurden und von dem generalisierten Vorwurf der Spionageabsicht rehabilitiert wurden.²⁷⁷ Auch darüber hinaus konnten die Anwärter:innen auf dem Papier als „deutsch“ gelesen werden: Die Eltern von Katharina R. waren in ihrer Geburtsurkunde als ethnische Deutsche eingetragen²⁷⁸ und auch in den sowjetischen Inlandspässen von Katharina R. und Andreas S. stand unter dem Punkt „Nationalität“ das Wort „Deutsche“ beziehungsweise „Deutscher“ vermerkt.²⁷⁹ Auf materieller Ebene konnten die Anwärter:innen deutlich nachweisen, dass sie im politischen System der Sowjetunion als „Deutsche“ gelesen wurden. Im *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* machten beide allerdings keine Angaben über die „Pfleger des deutschen Volkstums“, was zu Nachfragen seitens des Bundesverwaltungsamtes führte.²⁸⁰ Obwohl sich die Biografien von Andreas S. und Katharina R. – insbesondere durch die eingereichten Nachweise – in das konstruierte Schema eines „*typisch russlanddeutschen*“ Vertreibungsschicksals fügten, führte dies nicht unmittelbar zur Bewilligung ihres Aufnahmeantrags. Das Narrativ um die „deutsche Volkszugehörigkeit“, das in Kapitel 4.1.2. behandelt wurde, spielte bei der Aufnahmeprüfung im Bundesverwaltungsamt daher offenbar eine ebenso wichtige Rolle wie die eingereichten Dokumente und Urkunden. Insgesamt wird sichtbar, dass die erforderlichen Dokumente nur dann ihren zugeschriebenen Wahrheitsgehalt entfalten, wenn sie mit einer passenden Erzählung über die „deutsche Volkszugehörigkeit“ kombiniert wurden. Auch Aufnahmeanträge, in denen die eingereichten Nachweise vermeintlich zuverlässig auf eine „deutsche Volkszugehörigkeit“ mit einem als „typisch“ verstandenen Vertreibungsschicksal schließen ließen, wurden dementsprechend nicht ohne individuelle Angaben über die „Pfleger des deutschen Volkstums“ genehmigt.

²⁷⁶ Bescheinigung über den Einsatz in der Arbeitsbesserungsanstalt „Workuta – Petschora“ von Katharina R., Kopie und Übersetzung, o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 96.

²⁷⁷ Rehabilitationsbescheinigung von Andreas S., Kopie und Übersetzung, o. D., Bescheinigung über das Leben unter Kommandanturüberwachung von Andreas S., Kopie und Übersetzung, o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 249.

²⁷⁸ Geburtsurkunde von Katharina R., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 96.

²⁷⁹ Kopie des sowjetischen Inlandspasses von Katharina R., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 96; Fotografie des sowjetischen Inlandspasses von Andreas S., o. D., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 249.

²⁸⁰ Brief des Bundesverwaltungsamtes an Gustav R. betreffend der Aufnahme von Katharina R.; Brief des Bundesverwaltungsamtes an Raissa S. betreffend der Aufnahme von Familie S.

Dieser Befund offenbart die Ambivalenz des bürokratischen Verfahrens innerhalb des Bundesverwaltungsamtes: Auf der einen Seite sind und waren die Dokumente von Amts wegen zwingend erforderlich, um das Prüfverfahren für die Aufnahme in Deutschland überhaupt einleiten zu können. Die eingetragenen Nationalitäten in der Geburtsurkunde und im Inlandspass konnten von den Sachbearbeiter:innen im Sinne des § 6 BVFG als „objektive Merkmale“ gelesen werden und damit als Anhaltspunkte für eine „deutsche Volkszugehörigkeit“ dienen – ohne ein dazugehöriges Narrativ darüber, dem „*Bekennnis zum deutschen Volkstum*“, waren diese Eintragungen auf Papier, denen aufgrund ihrer Eigenschaft als Urkunde ein Wahrheitsgehalt zugesprochen wurde, allerdings unbedeutend. Während die Antragsteller:innen im Aufnahmeantrag durchaus beeinflussen konnten, wie sie die „Pflege des deutschen Volkstums“ darstellten, gestalteten sich die Einflussmöglichkeiten im Bereich von materiellen Nachweisen über ihre Ethnizität deutlich schmäler. Zwar konnten sie im Inlandspass selbst bestimmen, welche Nationalität eingetragen wurde – doch auch dies war von zahlreichen äußeren Umständen geprägt, unter denen die Anwärter:innen zum Teil noch nicht über eine Ausreise in die Bundesrepublik nachdachten.

Sichtbar wird hingegen, dass bereits die Beschaffung der erforderlichen Dokumente, die in der Praxis mit mehr Herausforderungen verbunden war, als auf den ersten Blick vermutet werden kann, als Aspekt migrantischer Agency zu deuten ist. Die Individuen mit Migrationswunsch durchliefen verschiedene Verwaltungsakte, um ihre Chancen möglichst positiv zu beeinflussen. Sowohl bei der Übersetzung erforderlicher Dokumente als auch im Bereich nicht erforderlicher Dokumente wird sichtbar, dass die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung die Nachweise mit Bedacht beilegen: Zum einen sollten sie die politisch-kulturelle Teilhabe am „russlanddeutschen“ Sozialleben unterstreichen und zum anderen zur Konstruktion des von den Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamts geforderten „*Idealtypus*“ einer „russlanddeutschen“ Identität und Familiengeschichte beitragen – anhand von Urkunden und weiteren Dokumenten handelten die Anwärter:innen auf materieller Ebene ihren Status als potenzielle *Spätaussiedler* aus. Die eingereichten Dokumente lassen sich als Versuch interpretieren, besonders dichte Belege über die eigene „Abstammung“ zu liefern und das Narrativ um die „deutsche Volkszugehörigkeit“ zu unterstreichen.

Die Erwartung, das Aufnahmeverfahren aufgrund der zahlreichen Dokumente und der beigelegten Transliterationen schneller zu durchlaufen, wurde in der Praxis jedoch häufig enttäuscht: Selbst, wenn alle erforderlichen Dokumente eingereicht waren, kam es zu Nachfragen seitens

des Bundesverwaltungsamtes, wenn Angaben über die „Pflege des deutschen Volkstums“ fehlten und damit zu Verzögerungen im Aufnahmeprozess.

4.3. Die Bildung von Netzwerken als soziales Verhandlungsfeld

Neben einem argumentativen und einem materiellen Verhandlungsfeld spannt sich im Zuge des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens auch ein soziales Verhandlungsfeld auf, in dem die Anwärter:innen bestimmte soziale Beziehungen insbesondere verwandtschaftlicher Art festigten oder aktivierten, um den Zugang zur Aufnahme als *Spätaussiedler* zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. In diesem Prozess der Netzwerkbildung knüpften die Anwärter:innen Kontakte, die sich zwischen der Bundesrepublik und der ehemaligen Sowjetunion aufspannten und damit einen transnationalen Charakter aufweisen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext zum einen Privatpersonen, die für die Anwärter:innen bürgen und als Zeug:innen dienen können. Sie können im Aufnahmeverfahren selbst eine vermittelnde Rolle einnehmen und es durch ihr migrationsrelevantes Wissen beeinflussen. Zum anderen werden Nichtstaatliche Organisationen sowohl zu wichtigen Instanzen im Aushandlungsprozess der Aufnahme als auch zu Vermittler:innen von behördenrelevantem Wissen.

4.3.1. Verwandtschaftliche Beziehungen

Sozialen Netzwerken kommt im Bereich der Spätaussiedler:innenmigration eine besondere Rolle zu.²⁸¹ Sie sind „Quellen von Sozialkapital, die es [...] erlauben, soziale Unterstützung zu generieren“, wie Fenicia, Gamper und Schönhuth treffend festhalten.²⁸² Auf emotionaler und sozialer Ebene reduziert die Existenz von freundschaftlichen oder familiären Netzwerken die Migrationsrisiken und -kosten für die Individuen: Jene können nicht nur als emotionale „Anker“ dienen, sondern auch bei der Wohnungs- und Arbeitsvermittlung tätig werden.²⁸³ Unter den Stichpunkten „Loyalität“ und „Vertrauen“ fangen Netzwerke die als „unsicher“ empfundene Zukunftsperspektive nach der Migration auf.²⁸⁴ Dies wird auch im *Antrag auf Aufnahme*

²⁸¹ Vgl. MUNSHI, Kaivan: Social Networks and Migration, in: Annual Review of Economics, 12. 2020, H. 1, S. 503–524; BLUMENSTOCK, Joshua E./ CHI, Guanghua/ TAN, Xu: Migration and the Value of Social Networks, in: Review of Economic Studies. 2023, S. 1–31; GAMPER, Markus: Bourdieus Konzept des Sozialkapitals und seine Bedeutung für die Migrationsforschung, in: Julia Reuter/ Paul Mecheril (Hrsg.): Schlüsselwerke der Migrationsforschung. Pionierstudien und Referenztheorien, Wiesbaden: Springer 2015, 343–360, hier: 348f.

²⁸² FENICIA, Tatjana/ GAMPER, Markus/ SCHÖNHUTH, Michael: Integration, Sozialkapital und soziale Netzwerke. Egozentrierte Netzwerke von (Spät-)Aussiedlern, in: Markus Gamper/ Linda Reschke (Hrsg.): Knoten und Kanten. Soziale Netzwerkanalyse in Wirtschafts- und Migrationsforschung, Bielefeld: Transcript 2010, S. 305–332, hier: S. 310.

²⁸³ Vgl. LÖRINCZ, László/ NÉMETH, Brigitta: Network effects in internal migration. IEHAS Discussion Papers: Hungarian Academy of Sciences, S. 6; BAYKARA-KRUMME, Helen: Migration und Familie, in: Antje Röder/ Darius Zifonun (Hrsg.): Handbuch Migrationssoziologie, Wiesbaden: Springer 2020, S. 1–33, hier: S. 7; HAUG, Sonja/ POINTNER, Sonja: Sozialkapital und Migration, in: Axel Franzen/ Markus Freitag (Hrsg.): Sozialkapital. Grundlagen und Anwendungen, Köln 2007, S. 367–396, hier: S. 369.

²⁸⁴ Vgl. OLTMER: Das Aushandeln von Migration 2016, S. 338.

als *Aussiedler* sichtbar: Im betrachteten Sample gaben acht von 20 Personen als Wunschwohntort an, in der gleichen Stadt wie ihre Bezugspersonen leben zu wollen.²⁸⁵ Doch auch in Bezug auf die Vermittlung von migrationsrelevantem Wissen sind soziale Netzwerke und in diesem Fall besonders die verwandten Bezugspersonen für die Anwärter:innen von außerordentlicher Bedeutung.²⁸⁶ Menschen, die das Spätaussiedleraufnahmeverfahren bereits durchlaufen hatten, besaßen Insiderwissen über Aufnahmemechanismen in der Bundesrepublik. Mit ihrem spezifischen Wissen um Anforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten konnten sie den Anwärter:innen auf Spätaussiedlung sowohl auf inhaltlicher als auch auf formeller Ebene helfen; dass sie dies auch argumentativ taten, wurde bereits ausführlich in Kapitel 4.1. thematisiert. Familiäre Netzwerke hatten für die Spätaussiedler:innenmigration daher einen entscheidenden Stellenwert.

Zur vermeintlich leichteren und schnelleren Abwicklung des Aufnahmeverfahrens baute das Bundesverwaltungsamt ein Stellvertretersystem auf, in dem in der Bundesrepublik lebende Verwandte die *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* per Vollmacht für die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung stellen konnten – damit wurden die bevollmächtigten Bezugspersonen zu *formellen* Vermittler:innen im Aufnahmeverfahren. Sie übernahmen die Kommunikation mit Behörden, insbesondere mit den Mitarbeitenden des Bundesverwaltungsamtes, und trugen zur Beschaffung und Übersetzung wichtiger Dokumente bei. Ein Einblick in das Untersuchungssample zeigt, dass sich die meisten Anwärter:innen auf Spätaussiedlung dafür entschieden, ihre Aufnahmeanträge von Bezugspersonen in der Bundesrepublik stellen zu lassen: In 19 von 20 Fällen wurde ein bevollmächtigtes Familienmitglied in der Bundesrepublik eingesetzt, das sich im Namen der Anwärter:innen um die Aussiedlungsbelange der selbigen kümmerte.

Neben ihrer Rolle als *formelle* Vermittler:innen, wurden die bevollmächtigten Bezugspersonen gleichzeitig zu *inhaltlichen* Vermittler:innen. Die Tatsache, dass die Aufnahmeanträge in den meisten Fällen durch die Bezugspersonen in der Bundesrepublik ausgefüllt und eingereicht wurden, legt die Vielschichtigkeit des Aufnahmeprozesses offen: Die Stellvertreterpraxis führte

²⁸⁵ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., S. 53f.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., S. 53f.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Katharina R., 20.11.1991, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 96, S. 53f.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Polina L., S. 53f.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Heinrich K., S. 53f.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Helena E., S. 53f.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Paul W., 11.06.1992, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 173, S. 53f.; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Valentina S., S. 53f.

²⁸⁶ Vgl. HAAS, Hein de: The Internal Dynamics of Migration Processes. A Theoretical Inquiry, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 36. 2010, H. 10, S. 1587–1617, hier: 1609f.; NIESWAND, Boris: Problematisierung und Emergenz. Die Regimeperspektive in der Migrationsforschung, in: Andreas Pott/ Christoph Rass/ Frank Wolff (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, Wiesbaden: Springer 2018, S. 81–105, hier: S. 97; GAMPER: Bourdieus Konzept des Sozialkapitals 2015, 349f.

unter anderem dazu, dass personenbezogene Informationen und auch Identitätsnarrative durch mindestens zwei Instanzen liefen, bevor sie in Form des Aufnahmeantrages im Bundesverwaltungsamt eingingen.²⁸⁷ Auch wenn die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung die benötigten Informationen vorgaben, lag die endgültige Formulierung sowie Wortwahl im Aufnahmeantrag bei den Bezugspersonen der Anwärter:innen – also bei Personen, die das Aussiedleraufnahmeverfahren in der Vergangenheit zumeist selbst durchlaufen hatten.²⁸⁸ Aus konstruktivistischer Perspektive hat die Stellvertreterpraxis letztlich zur Folge, dass nicht trennscharf rekonstruiert werden kann, wer genau in den *Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler* spricht. Die These, dass die Bezugspersonen versuchten, ihren ausreisewilligen Familienmitgliedern dabei mit ihrem Wissen über ein bereits durchlaufenes bürokratisches Verfahren zu unterstützen und ihren Wortlaut im Antrag entsprechend wählten, liegt nahe.

Auch über die bevollmächtigten Bezugspersonen hinaus können die Aufnahmeanträge als Zeugnisse von familiären und transnationalen Netzwerken und ihrer Funktionalisierung durch die Anwärter:innen und Antragsteller:innen gedeutet werden.²⁸⁹ Unter Punkt 9.3. des *Antrages auf Aufnahme als Aussiedler* waren nicht nur Informationen über die „Pflege des deutschen Volkstums“ erforderlich, sondern auch die *Anschriften von Zeugen* – also von Menschen, die die „deutsche Volkszugehörigkeit“ der Anwärter:innen und deren öffentliche Auslebung bezeugen können. In 14 der 20 betrachteten Fälle des Samples gaben die Antragsteller:innen Zeug:innen aus dem familiären und aus dem erweiterten sozialen Umfeld an. In der Auswertung wird zwar deutlich, dass auch freundschaftliche Kontakte für die Antragsteller:innen wichtig waren, aber vor allem familiäre Netzwerke einen großen Raum einnahmen. In mindestens neun von 14 Anträgen sind Personen aus dem familiären Umfeld der Anwärter:innen genannt²⁹⁰ – in vier weiteren *Anträgen auf Aufnahme als Aussiedler* lässt sich nicht abschließend zuordnen, ob die angegebenen Zeug:innen zur Familie der Anwärter:innen zählten oder nicht.²⁹¹ Nur in einem der 14 Fälle gab der Antragsteller keine Zeug:innen aus dem familiären, sondern nur aus dem

²⁸⁷ Wie in Kapitel 4.4. sichtbar wird, gehen die Informationen und Narrative nicht nur durch mehrere Hände, sondern vermutlich auch durch zwei Sprachen.

²⁸⁸ Vor diesem Hintergrund muss insbesondere das Kapitel 4.1. betrachtet werden. Die Unterscheidung zwischen Bezugspersonen bzw. Antragsteller:innen – die das Aufnahmeverfahren in der Vergangenheit bereits durchliefen – sowie den Anwärter:innen selbst ist demnach von großer Bedeutung.

²⁸⁹ Vgl. DIRKS/ MEYER: *Geschichte in Massenakten 2022*, S. 15.

²⁹⁰ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Raisa P., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emil K., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Paul W., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Karl K., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Juri S., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Andreas S., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Irina T., S. 3.

²⁹¹ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Olga H., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor W., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Polina L., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Valentina S., S. 3.

freundschaftlichen Umfeld an.²⁹² Das verwandtschaftliche Verhältnis zu den Bezugspersonen erstreckte sich dabei über das Verständnis der „Kernfamilie“ hinaus – insbesondere Onkel und Tanten sowie Cousinen und Cousins sind exponiert unter den Bezugspersonen vertreten.

In acht von 14 Fällen lebten die genannten Zeug:innen ausschließlich im Bundesgebiet.²⁹³ In den weiteren Anträgen wurden sowohl Zeug:innen aus der ehemaligen Sowjetunion und aus der Bundesrepublik genannt. So gab die Bezugsperson von Olga H. zwei Zeug:innen aus Kemerowo sowie eine Person aus Wolfsburg im Aufnahmeantrag an²⁹⁴ und die Bevollmächtigte von Adelia B. zwei Personen aus Omsk sowie eine aus Oppenau.²⁹⁵ Im Antrag von Karl K. schrieb der Antragsteller für jenen zwar, dass in Hardheim und Herzberg Zeug:innen seiner „deutschen Volkszugehörigkeit“ lebten, für dessen Großvater väterlicherseits jedoch „alle Zeuge leben in Kasachstan“.²⁹⁶ Die Kontakte in der Bundesrepublik sowie in den GUS-Staaten entfalten damit einen transnationalen Charakter.

Anzumerken ist, dass die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes in keinem der betrachteten Fälle die Nennung von Zeug:innen als Plausibilitätsnachweis in der *Zustimmung des aufnehmenden Landes* angaben. Die Tatsache, dass Zeug:innen genannt wurden, diene als indirekter Beleg dafür, dass die „deutsche Volkszugehörigkeit“ offen ausgelebt worden wäre. Ohne, dass es konkret in dem *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* formuliert wird, erfüllt die Angabe von Zeug:innen über die „Pflege des deutschen Volkstums“ damit eine Nachweisfunktion. Die Frage nach ihren Anschriften impliziert dabei die Überprüfbarkeit der im Antrag getätigten Angaben. Neben den im Antrag beigelegten Dokumenten wird folglich auch die Angabe sozialer Kontakte zu einem Beleg im Spätaussiedleraufnahmeverfahren. Familiäre, freundschaftliche und andere Sozialkontakte sind dadurch wichtige Ressourcen im formellen Aufnahmeprozess der Anwärter:innen auf Spätaussiedlung.

4.3.2. NGOs als soziale Netzwerke

Soziale Kontakte außerhalb der ehemaligen Sowjetunion und in die Bundesrepublik können jedoch nicht als selbstverständlich begriffen werden. Nicht immer hielten die in die Bundesrepublik Ausgereisten weiterhin Beziehungen in die GUS-Staaten aufrecht. In anderen Fällen

²⁹² Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor F., S. 3.

²⁹³ Vgl. Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Inna K., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Emil K., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Polina L., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Helena E., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler Juri S., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Andreas S., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Viktor F., S. 3; Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Valentina S., S. 3.

²⁹⁴ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Olga H., S. 3.

²⁹⁵ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Adelia B., S. 3.

²⁹⁶ Antrag auf Aufnahme als Aussiedler von Karl K., S. 3 und 15.

wurden „russlanddeutsche“ Familienverbände bereits durch die Deportationen in den Osten der Sowjetunion zerstört. Auch wenn es grundsätzlich möglich war, ohne Bezugsperson einen *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* zu stellen – so zeigt es die Spätaussiedlerakte von Irina T. anschaulich²⁹⁷ – wurde die Antragstellung durch eine Bezugsperson als vermeintlich unkomplizierter verstanden. Waren familiäre Kontakte für die *Aufnahme* in die Bundesrepublik zwar von Vorteil, jedoch tendenziell zweitrangig, gestaltet sich das Bild für die *Ausreise* aus der ehemaligen Sowjetunion gegenteilig: Um eine Ausreiseerlaubnis zu erlangen, mussten die Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* mit einem *Wysov*-Dokument nachweisen, Verwandte in der Bundesrepublik zu haben, die für die Ausreisewilligen bürgten.²⁹⁸ Ohne Verbindungen in die Bundesrepublik war die Suche nach nahen Verwandten nicht ohne weiteres zu bewältigen; diese Aufgabe übernahm daher der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes als NGO.²⁹⁹ Der Suchdienst des DRK widmet sich bis heute ausschließlich dem Ziel der *Familienzusammenführung* und legte im Verlauf der Jahrzehnte eine umfangreiche personenbezogene Datenbank zu (Spät-)Aussiedler:innen in der Bundesrepublik Deutschland an, die bei Suchanfragen aus der BRD oder Gebieten der ehemaligen Sowjetunion zum Einsatz kommt.³⁰⁰ Damit wird der Suchdienst zu einem Vermittler von Sozialkontakten im Rahmen der Spätaussiedler:innenmigration.³⁰¹

Auch über die Ausreiseerlaubnis hinaus werden NGOs für die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung zu wichtigen Ressourcen im Aushandlungsprozess ihrer Migration und auch ihres Rechtsstatus. In örtlicher Nähe zu Erstaufnahmelagern befanden sich in der Regel soziale Dienste und Wohlfahrtsverbände zumeist kirchlicher Träger, so etwa der katholischen Caritas und der evangelischen Diakonie. Beide Organisationen bieten Beratungsgespräche und weitere Hilfsangebote an, um die Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* auf Behördengänge und weitere Formalitäten vorzubereiten. In ihrer Feldforschung beobachtete Wallem Beratungssituationen

²⁹⁷ Vgl. Spätaussiedlerakte von Irina T.

²⁹⁸ Der *Wysov* – und damit verbunden auch die familiären Kontakte nach Deutschland – ist damit nur für die Ausreise, nicht für die Einreise in die Bundesrepublik von Bedeutung. Nach der offiziellen Auflösung der Sowjetunion wurde die Ausreise in den verschiedenen GUS-Staaten und auch regional unterschiedlich geregelt. Wie eine Mitarbeiterin des DRK Suchdienstes in Hamburg folgert, wäre der *Wysov* in Russland aktuell nicht mehr erforderlich, werde in Kasachstan jedoch teilweise noch gefordert. Da es im begrenzten Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, die ausreiserechtlichen Aspekte der Spätaussiedler:innenmigration ausgiebiger zu beleuchten, müssen Ausführungen hierüber vorerst zurückgestellt werden. In der deutschsprachigen Forschung wurde der Ausreiseprozess von Spätaussiedler:innen tendenziell ausgeklammert und stellt bis heute ein Desiderat dar. Vgl. BLANKENBURG, Katrin: *Wysov*. Unveröffentlicht, Hamburg 2024, S. 1; SCHMIEDER: *Ein Stück Daheim* 2017, S. 111.

²⁹⁹ Vgl. PANAGIOTIDIS: *Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989* 2015, S. 905.

³⁰⁰ Vgl. dazu die o. A.: Homepage des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes. 2024, URL: <https://www.drk-suchdienst.de/> (abgerufen am 16.09.2024).

³⁰¹ Die Rolle des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes für die Spätaussiedler:innenmigration wurde in der historischen Migrationsforschung bislang nicht untersucht und kann aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nicht genauer ausgeführt werden.

der Caritas-Einrichtung in Friedland und konnte feststellen, dass die Mitarbeitenden der Organisationen unter anderem an der Vermittlung von behördenrelevantem Wissen beteiligt sind.³⁰² Sie erläutern rechtliche Vorgaben, bereiten auf Behördengänge vor und wirken unterstützend bei der Stellung von Anträgen. Insgesamt kommt Wallem zu dem Schluss, dass die Berater:innen der humanitären Organisationen dadurch eine „Mittlerposition“ übernehmen, in der sie es den Anwärter:innen ermöglichen, bestimmte Handlungsstrategien im Kontakt mit den Behörden zu entwickeln.³⁰³ Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsamt und auch andere Behörden nicht an diesen Beratungsgesprächen beteiligt sind, können die Inhalte und Ergebnisse der Gespräche zwischen Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* und den Mitarbeiter:innen sozialer Dienste sowie Wohlfahrtsverbände nicht unmittelbar innerhalb der Cloppenburg Spätaussiedlerakten nachgewiesen werden. Nur in wenigen Fällen, beispielsweise, wenn die karitativen Organisationen selbst Kontakt mit dem Bundesverwaltungsamt aufnahmen, werden NGOs als unterstützende soziale Netzwerke und Ressourcen auch in den Spätaussiedlerakten sichtbar.

Ein solcher Fall liegt innerhalb des Samples für das Aufnahmeverfahren für Andreas S. vor. Der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* von Andreas S. war nicht vollständig und musste von seiner Bezugsperson Raissa S. neu ausgefüllt und eingereicht werden. Nachdem Raissa S. den Antrag einreichte, warteten sie und Andreas S. über ein halbes Jahr auf eine Antwort des Bundesverwaltungsamtes. In diesem Zeitraum verschlechterte sich der Gesundheitszustand des bereits 68-jährigen Mannes. Raissa S. nahm daher Kontakt mit der Aussiedlerberatung des Diakonischen Werks in Cloppenburg auf: Die Berater:innen verfassten mit den inhaltlichen Vorgaben von Raissa S. ein Schreiben an das Bundesverwaltungsamt, in dem sie um eine beschleunigte Abhandlung des Aufnahmeantrags baten:

„Der Antragsteller zu 1., Herr Andrei S., ist schwer erkrankt und auf Hilfe angewiesen (siehe beiliegendes Attest). Ich möchte Sie bitten, seinem Aufnahmeantrag und dem Aufnahmeantrag seines Sohnes Matwei K. in der Bearbeitung vorzuziehen. Herr S. ist bei der Ausreise auf die Hilfe seines Sohnes angewiesen!“³⁰⁴

Der Brief war maschinell verfasst und deutlich als Brief des Diakonischen Werks erkennbar. Er verfügte über eine Kopfzeile mit Kontaktdaten des Diakonischen Werks Cloppenburg und war mit dessen offiziellem Emblem versehen – die Außenwirkung des Briefs unterschied sich damit deutlich von den in Kapitel 4.1.2. untersuchten handgeschriebenen Briefen der Bezugspersonen

³⁰² Vgl. WALLEM: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess 2018, S. 149.

³⁰³ Vgl. ebd., S. 150.

³⁰⁴ Brief der Aussiedlerberatung des Diakonischen Werks des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cloppenburg an das Bundesverwaltungsamt betreffend der Bitte um vorgezogene Prüfung – Übersendung eines Attestes, 18.02.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 249.

an das Bundesverwaltungsamt. In Kombination mit dem zeitgleich eingereichten Attest über den Gesundheitszustand von Andreas S. entfaltete der Brief aufgrund seiner äußeren Form eine legitimierende Wirkung mit autorisierendem Charakter – ähnlich wie es bei offiziellen Dokumenten wie Urkunden der Fall ist. Der Brief des Diakonischen Werks in Cloppenburg an das Bundesverwaltungsamt mit der Bitte um beschleunigte Bearbeitung des Aufnahmeantrags zeigte Wirkung: Am 11. April 1994 erhielten Andreas S. und sein Sohn Matwei, der einen eigenen Antrag stellte, ihre Aufnahmebescheide für die Bundesrepublik und durften damit einreisen.³⁰⁵ Dass es sich hierbei um einen Einzelfall handelt, erscheint aufgrund der vielerorts vertretenen (Spät-)Aussiedler:innenberatungsstellen als unwahrscheinlich – bedarf allerdings weiteren Untersuchungen im Rahmen eines größeren Samples.

Die Ausführungen über das soziale Verhandlungsfeld der Spätaussiedler:innenmigration machen vor allem eines deutlich: Die Anwarter:innen eigneten sich bestimmte soziale Kontakte an, um ihre eigenen Migrationschancen zu verbessern. Sichtbar werden diese sozialen Netzwerke und die Funktionen, die sie übernahmen, allerdings eher implizit als explizit. Die entscheidende Rolle der bevollmächtigten Bezugspersonen im Zuge der Antragstellung, der weiteren Sozialkontakte als Zeugen und damit letztlich als zusätzliche „Beweise“ für die „deutsche Volkszugehörigkeit“ der Anwarter:innen sowie die Vermittlung von spezifischem Wissen durch Nichtregierungsorganisationen wird in den Spätaussiedlerakten lediglich angedeutet. Dieser Umstand liegt hauptsächlich darin begründet, dass die sozialen Netzwerke der Anwarter:innen – abgesehen von den Bevollmächtigten – formell nicht am Aufnahmeverfahren beteiligt waren und sind, sondern eine unterstützende Wirkung entfalten. Die Tatsache, dass die sozialen Netzwerke dennoch in Form der Aufnahmeanträge oder von Briefwechseln sichtbar werden, verdeutlicht, dass die Anwarter:innen ihr Netzwerk mit Bedacht und auch im Hinblick auf dessen Funktion stetig erweiterten.

4.4. Ausblick: Sprache als Verhandlungsfeld

In den bisher angeführten Verhandlungsfeldern der Spätaussiedler:innenaufnahme fand ein bedeutender Aspekt bislang kaum Erwähnung: Die Praxis der Aneignung deutscher Sprachkenntnisse. Neben der Beschaffung, Transliteration sowie Beglaubigung von Urkunden und der Bildung eines transnationalen Netzwerkes in der Bundesrepublik konnte auch die Stellung *des Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* selbst zu einer Hürde werden. Der in der Forschung

³⁰⁵ Vgl. Aufnahmebescheid von Andreas S., 11.04.1994, NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007, Nr. 249.

bereits häufig attestierte Verlust deutscher Sprachkenntnisse³⁰⁶ sowie die Verwaltungssprache, in der der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* formuliert war, führten im Fall „russlanddeutscher“ Migration in die Bundesrepublik zur Entstehung einer doppelten Sprachbarriere. Nicht nur die Stellung des Aufnahmeantrags war durch dieses strukturell bedingte Hindernis geprägt, sondern auch jeder weitere Behördengang, den die Anwärter:innen auf einen *Spätaussiedlerstatus* durchlaufen mussten. Die Annahme, dass sich die Anwärter:innen auch im sprachlichen Bereich bestimmte Umgangsformen und Verhaltensweisen aneigneten, um ihre Migrationschancen positiv zu beeinflussen, ist dabei durchaus naheliegend; allerdings kann die These nicht aus den vorliegenden Spätaussiedlerakten aus dem Cloppenburg Raum heraus nachgewiesen werden. Aufgrund ihres behördlichen Charakters – gesammelt und archiviert wurden die Dokumente, die durch die verschiedenen bürokratischen Akteure produziert wurden und aus deren Sicht als wichtig und erhaltungswürdig eingestuft wurden –, geben die Spätaussiedlerakten keine Auskunft darüber, welche Handlungsstrategien sich die Anwärter:innen über den bürokratischen Aufnahmeprozess hinaus aneigneten.

Ein wichtiges Potenzial entfalten daher private Dokumente, Unterlagen und Notizen von Spätaussiedler:innen, die in der Bundesrepublik aufgenommen wurden und ihre Aufnahmedokumente aus dem Prüfverfahren sowie weitere, prozessgenerierte Selbstzeugnisse bewahrt haben. Sie zeigen eine andere Perspektive auf das Aufnahmeverfahren und Selbstermächtigungsformen „russlanddeutscher“ Migrant:innen. Die Akquirierung derartiger Unterlagen ist mit Hürden verbunden und erfordert ein großes Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen, die solcherlei Sammlungen aufbewahrt haben – die Zurverfügungstellung privater Dokumente, die einen detaillierten Einblick in das persönliche Zugehörigkeitsgefühl und auch den erworbenen Rechtsstatus geben, ist nicht nur emotional behaftet, sondern kann auch mit Ängsten verbunden sein. Der Ausgangspunkt des folgenden Ausblicks auf ein sprachliches Verhandlungsfeld basiert daher auf den der Autorin vorliegenden Spätaussiedlerunterlagen der 2018 verstorbenen Maria R. Trotz der Tatsache, dass es sich hierbei um einen individuellen Einzelfall handelt, der regional von den Cloppenburg Spätaussiedlerakten abweicht, bietet er das Potenzial, erste Thesen über die sprachliche Selbstbefähigung von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung zu formulieren.

Der Verlust deutscher Sprachkenntnisse von „russlanddeutschen“ Menschen in der Sowjetunion ist als langwieriger Prozess zu verstehen, der sich nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt

³⁰⁶ Vgl. STEIZ: *Vertraute Fremdheit* 2011, S. 63–84; HAUG, Sonja/ SAUER, Lenore: *Aussiedler, Spätaussiedler, Russlanddeutsche. Berufliche, sprachliche und soziale Integration*, in: *Osteuropa*, 57. 2007, H. 11, S. 252–266, hier: S. 259; PANAGIOTIDIS: *Aussiedler/Spätaussiedler* 2023, S. 65.

zurückdatieren lässt. Von besonderer Bedeutung war jedoch sicherlich der Beginn der Massendeportationen im September 1941, der zur Auflösung bestehender Siedlungsgebiete und Sozialkontakte führte.³⁰⁷ Auch wenn zum Teil neue Siedlungen in den Verbannungsbieten im Osten der Sowjetunion entstanden, wurde die deutsche Sprache überwiegend aus dem öffentlichen Bereich verbannt und als Makel gekennzeichnet.³⁰⁸ Der Sprachgebrauch ethnischer Deutscher veränderte beziehungsweise hybridisierte sich im Verlauf der Jahrzehnte zunehmend: Deutsch wurde zum Teil zwar noch familiär vermittelt und es bestanden deutsche Kommunikations- sowie Informationsmedien, doch das Russische dominierte die öffentlichen Bereiche.³⁰⁹ Die Deutschkenntnisse „russlanddeutscher“ Menschen nahmen über die Zeit hinweg und damit auch im generationalen Vergleich deutlich ab.³¹⁰

Paradoxerweise sind Deutschkenntnisse für den *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* jedoch essenziell – auch wenn die Nicht-Beherrschung der deutschen Sprache aufgrund von Repressionen in der Sowjetunion laut § 4 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 BVFG kein Aufnahmehemmnis werden sollte.³¹¹ Der Aufnahmeantrag wurde auf Deutsch ausgestellt und musste auf Deutsch ausgefüllt werden. Erschwerend hinzu kam, dass die *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* nicht nur deutsche Sprachkenntnisse, sondern auch das Verständnis von Verwaltungsdeutsch voraussetzten. Gleiches gilt auch für den weiteren Schriftverkehr zwischen den Anwärter:innen auf Aufnahme beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten und den Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes. Während Verwaltungssprache den Grundsatz verfolgt, in möglichst verständlicher Form geltendes Recht zu prüfen und umzusetzen³¹², ist sie in der Praxis häufig von unständlichen und tendenziell ungewohnten Formulierungen geprägt.³¹³ Dementsprechend fallen

³⁰⁷ Vgl. DENISOVA-SCHMIDT, Elena: *Russlanddeutsche: Geschichte und Gegenwart. Zeitzeugen erzählen über Heimat, Migration und Engagement*, Stuttgart: ibidem-Verlag 2015, S. 104; KIEL: *Wie deutsch sind Russlanddeutsche* 2009, S. 24; KAISER, Markus/ SCHÖNHUTH, Michael: *Zuhause? Fremd? Eine Bestandsaufnahme*, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): *Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien*, Bielefeld: Transcript 2015, S. 9–26, hier: S. 13.

³⁰⁸ Vgl. PANAGIOTIDIS: *Postsowjetische Migration in Deutschland* 2021, S. 35; BERGNER, Christoph: *Herausforderungen und Perspektiven zukünftiger Aussiedler- und Minderheitenpolitik*, in: Christoph Bergner/ Matthias Weber (Hrsg.): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*, München: Oldenbourg 2009, S. 237–262, hier: S. 240; WALLEM: *Identität als Eintrittskarte*; KIEL: *Wie deutsch sind Russlanddeutsche* 2009, S. 29; KRIEGER: *Kolonisten* 2015, S. 149.

³⁰⁹ Vgl. DENISOVA-SCHMIDT: *Russlanddeutsche Geschichte und Gegenwart* 2015, S. 104.

³¹⁰ Vgl. PANAGIOTIDIS: *Postsowjetische Migration in Deutschland* 2021, S. 122; PANAGIOTIDIS: *Aussiedler/Spätaussiedler* 2023, S. 65.

³¹¹ Vgl. WOLF: *Der Status des Spätaussiedlers* 1993, S. 25.

³¹² Vgl. EFING, Christian: *Verwaltungssprache und Kommunikation mit Verwaltungsinstitutionen*, in: Thomas Niehr/ Jörg Kilian/ Jürgen Schiewe (Hrsg.): *Handbuch Sprachkritik*, Berlin: J.B. Metzler Verlag 2020, S. 287–294, hier: S. 288; FRANZ, Thorsten: *Einführung in die Verwaltungswissenschaft*, Wiesbaden: Springer 2012, S. 488.

³¹³ Eine Studie aus dem Jahr 2003 zeigte, dass selbst in der Bundesrepublik deutschsprachig aufgewachsene Menschen mit hohem Bildungsgrad Verständnisprobleme im Bereich der Verwaltungssprache hatten, so etwa im Umgang mit Formularen. Der starke Alltagsbezug dieses Themas sorgte in den vergangenen zwei Jahrzehnten für einen höheren Output an wissenschaftlichen Publikationen und praxisorientierten Handbüchern. Vgl. CODO, Eva:

auch im Merkblatt zur Ausfüllung des *Antrages auf Aufnahme als Aussiedler* Worte, die sich nicht im Bereich der Alltagssprache bewegen – beispielsweise Begriffe wie „Vermögensdispositionen“ oder „Sachverhaltsermittlungen“. ³¹⁴ Der komplexe Antrag steht damit zumindest teilweise im Widerspruch zum 1993 neu gefassten § 6 des BVFG, nach dem die Anwärter:innen lediglich ein „einfaches Gespräch auf Deutsch“ führen können müssen, um – neben anderen Entscheidungskriterien – ihre „deutsche Volkszugehörigkeit“ nachzuweisen. ³¹⁵ Deutschkenntnisse wurden für die schriftliche Aufnahmeprüfung demnach implizit vorausgesetzt. Um mit diesen Hindernissen umzugehen, so die These, die noch in einem breiteren Analyserahmen geprüft werden muss, eigneten sich die Anwärter:innen auf Aufnahme Strategien an, um die doppelte Sprachbarriere zu überwinden. ³¹⁶

Im Einzelfall von Maria R. wird sichtbar, dass sich die Stellung des *Antrages auf Aufnahme als Aussiedler* aufgrund der Sprachbarriere mehrstufig gestaltete. Aufgrund bereits verdrängter Deutschkenntnisse war der Aufnahmeantrag für sie nicht verständlich; die erforderlichen Informationen konnte sie zwar liefern, allerdings nur in russischer Sprache. Vor der offiziellen Antragstellung füllte Maria R. daher stichpunktartig ein anderes, inoffizielles Dokument aus: Einen in die russische Sprache übersetzten *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler*. ³¹⁷ Die Form des übersetzten Antrages lässt dabei vermuten, dass zahlreiche Anwärter:innen auf Spätaussiedlung auf diese Option zurückgriffen: Erstens lag der Antrag in seinem originalen Vordruck vor; die ins Russische transliterierten Fragen befinden sich direkt unterhalb der deutschsprachigen Formularfelder. Zweitens wurde jede Frage des 54-seitigen Aufnahmeantrags samt Merkblatt maschinenschriftlich in die russische Sprache übersetzt. Drittens erfolgten die Übersetzung und Transliteration des Aufnahmeantrags nicht durch eine Privatperson, sondern durch eine amtlich beeidigte Dolmetscherin für die Gerichte und Notare des Landes Rheinland-Pfalz, die das Dokument ihrerseits stempelte sowie unterschrieb und ihm damit einen offiziellen Charakter

Immigration and Bureaucratic Control. Language Practices in Public Administration, Berlin: De Gruyter 2009; EFING: Verwaltungssprache und Kommunikation 2020; FISCH, Rudolf/ MARGIES, Burkhard (Hrsg.): Bessere Verwaltungssprache. Grundlagen, Empirie, Handlungsmöglichkeiten, Berlin: Duncker & Humblot 2014; FRANZ: Einführung in die Verwaltungswissenschaft 2012; HERZBERG, Kurt (Hrsg.): Gute Verwaltung durch besseres Verstehen. Chancen und Grenzen einer bürgerfreundlichen Behördensprache, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag 2015.

³¹⁴ Der komplexe *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* sorgte noch in den frühen 2000er Jahren für Kritik seitens der Anwärter:innen. Vgl. ROESLER: Rußlanddeutsche Identitäten 2003, S. 194.

³¹⁵ Vgl. WORBS et al.: Spät-Aussiedler in Deutschland 2013, S. 25.

³¹⁶ An dieser Stelle ist auf die jüngst erschienene Studie von Panagiotidis und Petersen zu verweisen, in der die Aneignung von Sprachkenntnissen auch als Emanzipationsstrategie von alltäglichen Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen erkannt wird. Vgl. PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian: Antiosteuropäischer Rassismus in Deutschland. Geschichte und Gegenwart, Weinheim: Juventa Verlag 2024, 14f.

³¹⁷ Vordruck eines Antrages auf Aufnahme als Aussiedler von Maria R., ins Russische übersetzt von Maria R., o. D., Privatsammlung Tatjana Rykov.

verlieh.³¹⁸ Da das übersetzte Dokument aus der Bundesrepublik stammt und nicht aus der ehemaligen UdSSR, ist davon auszugehen, dass Erna Z., die Bezugsperson von Maria R., das Dokument beschaffte und postalisch an sie versendete.

Mit dem übersetzten Aufnahmeantrag konnte Maria R. die Fragen innerhalb des Formulars beantworten und damit die Informationen liefern, die ihre Bezugsperson in der Bundesrepublik für die Stellung des offiziellen Antrags benötigte. Wie bereits in Kapitel 4.3. angemerkt, wurden die meisten *Anträge auf Aufnahme als Aussiedler* von den Bezugspersonen in Deutschland ausgefüllt und nicht von den Anwärter:innen selbst. Dies war auch im Vorgang von Maria R. der Fall: Sie sandte den von ihr auf Russisch ausgefüllten Antrag mit einer Vollmacht zurück an Erna Z., die jene Angaben im offiziellen Aufnahmeantrag wiederum ins Deutsche übersetzte. Dieser Umstand führte dazu, dass das von Maria R. erzählte Narrativ um ihre „deutsche Volkszugehörigkeit“ durch eine zweite Instanz übersetzt und möglicherweise auch ihren Vorstellungen entsprechend angepasst wurde. Gleichzeitig sorgte dieses Vorgehen jedoch dafür, dass der *Antrag auf Aufnahme als Aussiedler* überhaupt gestellt werden konnte. Die im Antrag getätigten Aussagen über die Qualität der eigenen Deutschkenntnisse in Sprache, Verständnis sowie Schrift entfalten damit einen widersprüchlichen Charakter. Anwärter:innen geben überwiegend an, Deutsch zu beherrschen, um ihre Aufnahmechancen zu erhöhen – vollkommen unabhängig davon, ob der oder die Anwärter:in tatsächlich Deutschkenntnisse vorweisen kann.³¹⁹ Ködderitzsch hielt dazu bereits 1997 in einer Sprachstudie fest, dass die Angabe von guten Deutschkenntnissen unter „Russlanddeutschen“ eher auf ein Zugehörigkeitsgefühl schließen lasse, als auf tatsächliche Sprachkompetenz.³²⁰ Dieser Umstand wird durch die Notwendigkeit einer Übersetzung des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* besonders hervorgehoben.

Auch über das schriftliche Verfahren hinaus eigneten sich die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung sprachliche Verhandlungsstrategien an, die sie im Kontakt mit den Behörden nutzten. Als Beispiel sind hier Vokabelzettel als Mittel zum Wortschatzerwerb zu nennen. Im Einzelfall von Maria R. legte diese (mindestens) zwei (überlieferte) Vokabelzettel zu spezifischen Themen an: Zum einen zur Berufs- und Vertreibungsbiografie von ihr selbst sowie ihres Ehemanns³²¹ und zum anderen für die Wohnungssuche in der Bundesrepublik.³²² Das teils sehr spezifische

³¹⁸ Ebd.

³¹⁹ 14 der betrachteten Personen im Sample gaben uneingeschränkt an, Deutsch sprechen, verstehen und schreiben zu können. Die sechs weiteren Personen könnten Deutsch nach eigenen Angaben zwar verstehen, aber nur eingeschränkt sprechen oder schreiben.

³²⁰ Vgl. KÖDDERITZSCH, Peter (Hrsg.): *Zur Lage, Lebenssituation, Befindlichkeit und Integration der russlanddeutschen Aussiedler in Berlin, Frankfurt am Main: Lang 1997.*

³²¹ Vokabelzettel von Maria R., o. D., Privatsammlung Tatjana Rykov

³²² Vokabelzettel von Maria R., o. D., Privatsammlung Tatjana Rykov.

Vokabular lässt vermuten, dass Maria R. mit den Vokabelzetteln nicht auf allgemeinen Spracherwerb zielte, sondern sich auf bestimmte Behördengänge oder andere soziale Begegnungen vorbereitete. Die von ihr ins Deutsch übersetzten Begriffe reichen im Bereich der biografischen Erzählung von „Großhandelsstelle“, „Warenumsatz“, „Erzgrube“ und „Bergbereicherungskombinat“ bis hin zu „Lager“, „Instruktion“ und „Unterwerfung“. Im Feld der Wohnungssuche übersetzte sie unter anderem die russischen Begriffe für „Wohngeld“, „Sachbearbeiter“, „Räumen“ sowie „Gesamtmiete“, um mit Mitarbeiter:innen von Behörden oder möglicherweise Vermieter:innen kommunizieren zu können. Insbesondere im Bereich ihrer Biografie wird dabei sichtbar, dass Maria R. die russischen Vokabeln wortwörtlich in die deutsche Sprache übersetzte, ohne dass die übersetzten Begriffe in den üblichen Sprachgebrauch passten. Die Übersetzungen erfüllen eine bestimmte Funktion: Sie dienen der ersten Verständigung mit Mitarbeiter:innen von Behörden und sind darüber hinaus Artikulation eines Lernwillens, der im Aufnahmeprozess positiv von Verwaltungsbeamten:innen gewertet wird. So können Praktiken des Wortschatzerwerbs gleichzeitig als Selbstermächtigungsstrategien im Migrations- und Aufnahmeprozess von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung gelesen werden.³²³

Der kursorische Einblick in die privat überlieferten Spätaussiedlerdokumente von Maria R. lässt begründet vermuten, dass für die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung auch ein sprachliches Verhandlungsfeld existiert, das zum einen von der Existenz sozialer Netzwerke und zum anderen von Praktiken der Selbstermächtigung bedingt wurde. Die Aneignung von bestimmtem Vokabular sowie die Schaffung eines Netzwerkes, mit dessen Hilfe die doppelte Sprachbarriere aus Deutsch und Verwaltungssprache überwunden werden konnte, kann als Ausdruck migrantischer Agency gedeutet werden. Die Anwärter:innen auf einen *Spätaussiedlerstatus* trugen durch Spracherwerbsstrategien aktiv dazu bei, ihren Aufnahmeprozess möglichst positiv zu beeinflussen. Die Übersetzung des *Antrages auf Aufnahme als Aussiedler* sowie das Anlegen von fallspezifischen Vokabelzetteln sind hierbei nur zwei mögliche Strategien, die aufgrund des individuellen Charakters der vorliegenden persönlichen Dokumente vorerst nicht generalisiert werden können. Eine breitere Untersuchung des Spracherwerbs unter Spätaussiedler:innen als Mittel zur Verbesserung der Aufnahmechancen steht noch aus und lässt in Zukunft auf weitreichendere Ergebnisse hoffen.

³²³ Zum allgemeinen Spracherwerb sollen ebenfalls Sprach- und Integrationskurse beitragen, die von Bund und Ländern finanziert werden.

5. Fazit

Zu Beginn dieser Masterarbeit standen Fragen nach dem formalen Ablauf des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens, nach den Kommunikationsräumen zwischen Akteur:innen des bürokratischen Verwaltungsapparates und den Anwärter:innen auf Spätaussiedlung sowie nach dem sprichwörtlichen „Werkzeugkasten“, den sich die Anwärter:innen aneigneten, um auf die bürokratischen Strukturen des Aufnahmeverfahrens zu reagieren und dieses zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Als materialisierte Informationsträger sind die Spätaussiedlerakten aus dem Cloppenburg-Raum dabei als „Zeugen“ des formalisierten, schriftlichen Aufnahmeverfahrens zwischen 1993 und 1995 zu verstehen und werden damit zur Grundlage der Untersuchung migrantischer Agency im bürokratischen Spätaussiedleraufnahmeverfahren.

Entlang der akteurszentrierten Analyse des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens wurde sichtbar, dass der formelle Aufnahmeprozess von zahlreichen rechtlichen sowie formellen Regularien geprägt ist. Die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes sowie von kommunalen Behörden werden in ihrer Rolle als Vertreter:innen des Staates zu den umsetzenden Instanzen migrationsrechtlicher Regelungen. Ihnen kommt im Prozess der Spätaussiedler:innenaufnahme daher eine gewichtige Bedeutung zu: Sie sind diejenigen, die auf der Basis geltenden Rechts über die Aufnahme oder Ablehnung von Anwärter:innen auf Spätaussiedlung entscheiden. Die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung müssen sich in diesem formalen Prozess zwar an die bürokratischen Vorgaben halten; allerdings werden sie nicht zu passiven Akteuren, die lediglich auf die Anweisungen des Verwaltungsapparates reagieren. Vielmehr treten sie immer wieder in Kontakt mit den Verwaltungsbeamt:innen und eröffnen damit für sich verschiedene Handlungsoptionen. Gleichsam treten die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes sowie kommunaler Behörden ebenfalls immer wieder an die Anwärter:innen und Antragsteller:innen heran. Sie geben ihnen dabei unter anderem Hinweise oder Hilfestellungen in Bezug auf die gewünschte Ausfüllung des *Antrags auf Aufnahme als Aussiedler* und sorgen damit dafür, dass der formalisierte Aufnahmeprozess innerhalb der rechtlich festgelegten Regularien bleibt. Insgesamt entfaltet sich im Aufnahmeverfahren demnach eine Kommunikation zwischen Anwärter:innen und Antragsteller:innen sowie den Verwaltungsbeamt:innen, die sich in einem Spannungsfeld zwischen den rechtlichen Regularien und den erlernten Handlungsstrategien der Anwärter:innen bewegt.

Im Bereich des Verwaltungshandels seitens der Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes und kommunaler Behörden wird sichtbar, dass diese innerhalb des Antrags auf Aufnahme als Aussiedler unter anderem nach Anzeichen für ein „*typisch russlanddeutsches*“ Vertreibungs-

oder Familienschicksal suchten. Ihre Auswahl orientierte sich dabei nicht nur durch an den rechtlichen Vorgaben des Bundesvertriebenengesetzes, sondern auch durch ihre eigenen Vorstellungen vom „Deutschsein“. Formal wurde der Aufnahmeantrag so konzipiert, dass er inhaltlich eine reduzierte biografische Auskunft über die Anwärter:innen auf Aussiedlung darstellt. Während die Komplexitätsreduktion in Form der Fragenwahl und sehr begrenzten Antwortfeldern für die Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes notwendig war, um das schriftliche Aufnahmeverfahren bearbeitbar zu machen, sorgte es für die Antragsteller:innen umgekehrt dafür, dass sie ihre Lebensrealität an die vorgegebenen Kategorien und Denkmuster anpassen mussten.

In den bereits im Bundesverwaltungsamt eingegangenen und von Verwaltungsbeamt:innen kommentierten Aufnahmeanträgen, den Rechtfertigungen für die Aufnahme der Anwärter:innen in Deutschland sowie den im Bundesverwaltungsamt verfassten Briefen wird sichtbar, an welchen Aufnahmekriterien sich die Verwaltungsbeamt:innen orientierten. Die Aufnahmebewerber:innen, die angaben, von ethnischen Deutschen abzustammen, Deutsch zu sprechen und als Muttersprache gelernt zu haben, einer christlichen Religion angehörten und ihre „Pflege des deutschen Volkstums“ besonders ausführlich darlegten, durchliefen das Spätaussiedleraufnahmeverfahren in der Regel schneller als Menschen, bei denen diese Informationen fehlten. Äußere Merkmale, wie beispielsweise der Name der Anwärter:innen, konnten ebenfalls in das Prüfverfahren einfließen. Damit entfaltet sich ein Ermessensraum seitens der Verwaltungsbeamt:innen, in dem sie den Anwärter:innen zwar nicht beliebig, aber dennoch ihren Vorstellungen angepasst, eine leichtere oder tendenziell mit Komplikationen verbundene Aufnahmeprüfung ermöglichen. Gewünscht waren Anträge, die den *Idealtypus* eines „russlanddeutschen“ Lebensschicksals zeichneten – ein Anspruch der aufgrund der heterogenen Biografien der Anwärter:innen aus verschiedensten Staaten der ehemaligen Sowjetunion eigentlich kaum erfüllt werden konnte. Gleichzeitig wird deutlich, dass erlittene Repressionen in der Sowjetunion nur solange als vorausgesetzt betrachtet wurden und nicht als Aufnahmehemmnis galten, bis die erlebte Diskriminierung tatsächlich in die Lebensrealität der Anwärter:innen eingriff; sei es entweder weil die Anwärter:innen ihre deutschen Namen ablegten, ihre Nationalitäteneintragung anpassen ließen, ihren Dialekt oder die ganze deutsche Sprache ablegten.

Um ihren Migrationswunsch dennoch zu erfüllen, griffen die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung auf diverse Verhandlungsstrategien zurück – sowohl vor als auch während der Aufnahmeprüfung. Im Antrag auf Aufnahme selbst nutzen die Antragsteller:innen unter Punkt 9.3., „Pflege des deutschen Volkstums“, das einzige Freitextfeld innerhalb des Antrags, um in ihrer

Wortwahl und ihren Formulierungen deutlich zu machen, an welchen Markern sie ihre deutsche Ethnizität festlegen. Dabei wählten die Antragsteller:innen untereinander nicht beliebige Anhaltspunkte, sondern ließen fallübergreifend immer wieder die gleichen Begriffe fallen. Während die Pflege „deutscher Sitten und Bräuche“, die Feier christlicher beziehungsweise „deutscher“ Festtage und die Verwendung des Deutschen als Umgangssprache in der Familie in der überwiegenden Mehrzahl der Anträge genannt werden, erscheinen andere Formulierungen, beispielsweise um die Zubereitung deutscher Speisen oder Singen deutscher Lieder deutlich seltener. In den meisten Fällen scheinen die Antragsteller:innen demnach gewusst zu haben, auf welche Formulierungen die Sachbearbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes Wert legten. Der Entwurf eines Narrativs um die „deutsche Volkszugehörigkeit“, so zeigt die Analyse der Cloppenburgers Spätaussiedlerakten, ist folglich einer der wichtigsten Bestandteile des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens und essenziell für die Aufnahme in der Bundesrepublik. Dass die Verwaltungsbeamten:innen innerhalb der Anträge nach eben solchen Narrativen suchten, wird auch im Schriftverkehr mit Anwärter:innen sichtbar, die die Aufnahmeanträge im ersten Prüfungsdurchlauf nicht vollständig genug ausfüllten. Hier gaben die Verwaltungsbeamten:innen teilweise im Wortlaut vor, welche Formulierungen im Antrag gewünscht waren. Die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung und ihre Antragsteller:innen eigneten sich folglich argumentative Verhandlungsstrategien im Kontakt mit den Behörden an, um ihre Migrationschancen positiv zu beeinflussen.

Ein ähnliches Bild wird innerhalb des Briefwechsels zwischen den Bezugspersonen der Anwärter:innen und den Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsamtes und kommunaler Behörden sichtbar. In zahlreichen Fällen traten die Bezugspersonen abseits des formellen Ablaufs des Prüfverfahrens an die Verwaltungsbeamten:innen heran, um die Aufnahme ihrer Angehörigen in den GUS-Staaten zu beeinflussen. Fanden sie in ihren Briefen die richtigen Formulierungen und Argumente, konnten sie positiv auf das Aufnahmeverfahren einwirken. Das Wissen um die erwünschten Formulierungen ist dabei ebenso wichtig, wie das Wissen um Möglichkeiten der Einflussnahme und des Widerspruchs. Die Aneignung solchen Wissens ist ebenso wie die Kontaktaufnahme mit Vertreter:innen der Behörden als Ausdruck migrantischer Agency zu verstehen.

Diese wird auch im Bereich der einzureichenden Dokumente und Urkunden in Form von materiellen Verhandlungsstrategien sichtbar. Die Anwärter:innen auf Spätaussiedlung handelten zunächst mit sich selbst aus, welche Dokumente sie einreichen und zweitens mit den Mitarbeiter:innen von Behörden, welche Dokumente anerkannt wurden. Während die Geburtsurkunde

sowie der sowjetische Inlandspass als Teilmaterialisierungen der „deutschen Volkszugehörigkeit“ standardmäßig erforderlich waren, reichten die Anwärter:innen auch darüber hinaus Dokumente bei, um ihre öffentliche Teilhabe am „russlanddeutschen“ Leben zu verdeutlichen und ihre Lebensgeschichte sichtbar zu machen. Mitgliedsausweise und Archivbescheinigungen werden damit zum materiellen Ausdruck des erforderlichen Bekenntnisses zum Deutschtum. Die Beschaffung, Kopie und in vielen Fällen auch Übersetzung der Dokumente und Urkunden, um die Aufnahmeprüfung in der Bundesrepublik zu beschleunigen, wird damit zur Handlungsstrategie im Prozess der Spätaussiedler:innenmigration.

Soziale Netzwerke wirken im gesamten Migrationsprozess, von der Beschaffung wichtiger Dokumente über die Stellung eines Antrages auf Aufnahme als Aussiedler bis hin zur Ankunft in der Bundesrepublik als unterstützende und gleichzeitig vermittelnde Instanzen. Nur durch den Aufbau eines transnationalen Netzwerkes konnte die Ausreise aus der ehemaligen Sowjetunion erfolgen – gleichzeitig erleichterte ein grenzübergreifendes Netzwerk auch die Aufnahmeprüfung in der Bundesrepublik maßgeblich. Die Tatsache, dass die bevollmächtigten Bezugspersonen der Anwärter:innen auf Spätaussiedlung bereits in der Bundesrepublik lebten, das Aufnahmeverfahren selbst durchlaufen oder weitere soziale Netzwerke geknüpft hatten, war für die Mobilisierung von migrationsrelevantem Wissen ungemein relevant. Durch ihre Vermittlungsarbeit zwischen dem Bundesverwaltungsamt und den Anwärter:innen, konnten sie ihre eigenen Erfahrungen und ihr Wissen um den Migrationsprozess aktivieren. Nichtregierungsorganisationen nahmen ebenfalls eine Vermittlungsrolle ein: Zum einen konnte das Deutsche Rote Kreuz über dessen Suchdienst nahe Verwandte in der Bundesrepublik ausfindig machen und zum anderen konnten Organisationen wie die Caritas oder die Diakonie in bestimmten Fällen durch ihre sozial anerkannte Reputation zur Beschleunigung von Prüfverfahren beitragen. Auch wenn die Anwärter:innen das schriftliche Aufnahmeverfahren bereits durchlaufen hatten und in der Bundesrepublik angekommen waren, agierten die sozialen Dienste durch ihre Beratungsangebote als Vermittler:innen von behördenrelevantem Wissen, mit dessen Hilfe sich die Anwärter:innen auf den *Spätaussiedlerstatus* eigene Handlungsstrategien im Umgang mit Verwaltungsbeamt:innen und Behördengängen aneignen konnten. Migrantische Agency kann hier an der Schnittstelle zwischen Aufbau und Aktivierung des sozialen Netzwerkes verortet werden.

Dass auch die Aneignung bestimmter sprachlicher Kompetenzen und Handlungsstrategien im Umgang mit einer fremden beziehungsweise entfremdeten Sprache ein wichtiges Verhandlungsfeld der Spätaussiedler:innenmigration darstellt, kann aufgrund der vorliegenden Quellengrundlage nur schemenhaft rekonstruiert werden. Die Frage danach, wie sich Menschen, die

viele Deutschkenntnisse bereits verlernt, verdrängt oder gar nicht erst erlernt haben, mit dem deutschsprachigen *Antrag auf Aufnahme Aussiedler* umgingen, bleibt damit Objekt zukünftiger Forschungen. Dass Sprache, Dialekt und Akzent für die in vielen Fällen gewünschte, schnelle Integration und damit gleichzeitig die „Unsichtbarkeit“ in der Bundesrepublik eine entscheidende Rolle spielt, arbeiteten Panagiotidis und Petersen in ihrem jüngst erschienenen Werk zu antiosteuropäischem Rassismus passend heraus.³²⁴

Die akteurszentrierte und fallbezogene Analyse des schriftlichen Spätaussiedleraufnahmeverfahrens in der Bundesrepublik macht insgesamt jedoch sichtbar, dass die Anwärter:innen aus der ehemaligen Sowjetunion die bürokratischen Strukturen des Aufnahmeverfahrens zwar als Hürden, jedoch nicht als Hindernisse verstanden. Innerhalb des formalisierten und standardisierten Prüfverfahrens für die Aufnahme in der BRD griffen sie mit den ihnen verfügbaren Ressourcen ein und versuchten, es positiv zu beeinflussen und zu beschleunigen. Sichtbar werden die Ressourcen, die die Anwärter:innen anwandten, immer dann, wenn sie sich in einem direkten Aushandlungsprozess mit den Mitarbeitenden des Bundesverwaltungsamtes oder kommunaler Behörden befanden.

Die vorliegende Arbeit konnte sowohl geografisch als auch zeitlich nur einen Bruchteil des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens in der Bundesrepublik und der Agency von Spätaussiedler:innen greifbar machen. Nachdem der Zuzug von Spätaussiedler:innen 1994 seinen Höhepunkt erreichte, verringerten sich die Zuzugszahlen in den folgenden Jahren immer weiter und liegen seit 2006 bei unter 10.000 Menschen pro Jahr. Bis heute ist das Bundesverwaltungsamt für die bürokratische Abwicklung der Spätaussiedler:innenmigration zuständig; bis heute wird unter Punkt 14.2. im *Antrag auf Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)* aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach „Verhalten“ gefragt, dass „zur eindeutigen Kennzeichnung als Deutscher führt“. Die Vorstellung einer vermeintlich eindeutigen Zuschreibung zur deutschen „Kultur“ und damit verbundenen „Merkmale“ ist damit weiterhin nicht aus der Spätaussiedler:innenaufnahme wegzudenken. Gleichzeitig bedeutet dies, dass bis heute Spätaussiedlerakten produziert und in kommunalen Verwaltungsarchiven gelagert werden. Insbesondere in Hinblick auf die Aufbewahrungsbestimmungsverordnung ist die Zukunft der älteren Aktenbestände demnach ungewiss. Nur die Sicherung der kommunalen Spätaussiedlerakten in dafür vorgesehenen Archiven kann auch in Zukunft eine breitgefächerte und möglichst übergreifende Erforschung der Spätaussiedler:innenmigration ermöglichen.

³²⁴ Vgl. PANAGIOTIDIS/ PETERSEN: *Antiosteuropäischer Rassismus in Deutschland 2024*, S. 187.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

6.1. Quellenverzeichnis

Nachlass von Maria R., Privatsammlung Tatjana Rykov.

Spätaussiedlerakte von Adelia B., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 35.

Spätaussiedlerakte von Alexander H., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 40.

Spätaussiedlerakte von Andreas S., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 249.

Spätaussiedlerakte von Emanuel K., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 168.

Spätaussiedlerakte von Emil K., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 63.

Spätaussiedlerakte von Heinrich K., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 161.

Spätaussiedlerakte von Helena E., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 164.

Spätaussiedlerakte von Inna K., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 48.

Spätaussiedlerakte von Irina T., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 290.

Spätaussiedlerakte von Juri S., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 211.

Spätaussiedlerakte von Karl K., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 187.

Spätaussiedlerakte von Katharina R., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 96.

Spätaussiedlerakte von Natalie S., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 289.

Spätaussiedlerakte von Olga H., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 15.

Spätaussiedlerakte von Paul W., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 173.

Spätaussiedlerakte von Polina L., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 124.

Spätaussiedlerakte von Raisa P., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 62.

Spätaussiedlerakte von Valentina S., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 272.

Spätaussiedlerakte von Viktor F., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 268.

Spätaussiedlerakte von Viktor W., NLA OL Dep 20 CLP-MIG Akz. 2014/007 Nr. 82.

6.2. Literaturverzeichnis

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Art. 116.

AMELINA, Anna: After the reflexive turn in migration studies. Towards the doing migration approach, in: *Population, Space and Place*, 27. 2021, H. 1, S. 1-11.

AREL, Dominique: *Fixing ethnicity in identity documents. The Rise and Fall of Passport Nationality in Russia*, Washington: National Council for Eurasian and East European Research 2001.

BADE, Klaus J./ OLTMER, Jochen: Einführung: Aussiedlerzuwanderung und Aussiedlerintegration. Historische Entwicklung und aktuelle Probleme, in: Klaus J. Bade/ Jochen Oltmer (Hrsg.): *Aussiedler. Deutsche Einwanderer aus Osteuropa*, Osnabrück: Rasch 1999, S. 9–54.

BAHLMANN, Mechthild: *Aussiedlerkinder, ein (sonder-)pädagogisches Problem?*, Münster: LIT 2000.

BASTIANS, Frauke: *Die Bedeutung sozialer Netzwerke für die Integration russlanddeutscher Spätaussiedler in der Bundesrepublik Deutschland*, Osnabrück: Methodos-Verlag 2004.

BAUR, Joachim: Grenzdurchgangslager Friedland. In: *Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa*. 2014, URL: <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/grenzdurchgangslager-friedland> (abgerufen am 26.06.2024).

BAYKARA-KRUMME, Helen: *Migration und Familie*, in: Antje Röder/ Darius Zifonun (Hrsg.): *Handbuch Migrationssoziologie*, Wiesbaden: Springer 2020, S. 1–33.

BECKER, Peter: Sprachvollzug. Kommunikation und Verwaltung, in: Peter Becker/ Kordula Röckenhaus (Hrsg.): *Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bielefeld: Transcript 2011, S. 9–44.

BECKER-MROTZEK, Michael: *Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache*, in: Lothar Hoffmann (Hrsg.): *Fachsprachen*, Berlin: De Gruyter 1999, S. 1391–1402.

BERGNER, Christoph: Herausforderungen und Perspektiven zukünftiger Aussiedler- und Minderheitenpolitik, in: Christoph Bergner/ Matthias Weber (Hrsg.): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*, München: Oldenbourg 2009, S. 237–262.

BERNET, Brigitta: Eintragen und Ausfüllen. Der Fall des psychiatrischen Formulars, in: Sibylle Brändli/ Barbara Lüthi/ Gregor Spuhler (Hrsg.): *Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main: Campus 2009, S. 62–91.

BETKE, Nelli: "Wir haben den Vorteil, dass wir alles mischen können". Zugehörigkeitsfindung russlanddeutscher (Spät-)Aussiedler und ihr Wunsch nach Anerkennung, Hannover: Institutionelles Repositorium der Leibniz Universität Hannover 2022.

BHAT, Rashid Manzoor/ RAJAN, P./ GAMAGE, Lakmini: Redressing Historical Bias. Exploring the Path to an Accurate Representation of the Past, in: *Journal of Social Science*, 4. 2023, H. 3, S. 698–705.

BLANKENBURG, Katrin: Wysow. Unveröffentlicht, Hamburg 2024.

BLUMENSTOCK, Joshua E./ CHI, Guanghua/ TAN, Xu: Migration and the Value of Social Networks, in: *Review of Economic Studies*. 2023, S. 1–31.

BOECKH, Katrin: Stand und Perspektiven der Historiographie zu den Russlanddeutschen, in: Victor Dönninghaus/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): *Jenseits der "Volksgruppe"*. Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika, Berlin: De Gruyter 2018, 251-264.

BORRELLI, Lisa/ PINKERTON, Patrick/ SAFOUANE, Hamza/ JÜNEMANN, Annette/ GÖTTSCHE, Sandra/ SCHEEL, Stephan/ OELGEMÖLLER, Christina: Agency within Mobility: Conceptualising the Geopolitics of Migration Management, in: *Geopolitics*, 27. 2022, H. 4, S. 1140–1167.

Bundesverwaltungsamt: Namensklärung gem. § 94 BVFG. 01.07.2024, URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/03_Registrierung_bis_Bescheinigung/03_5_Namenserklaerung/03_0_Namenserklaerung_node.html (abgerufen am 01.07.2024).

Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 25. Januar 2008. BVerwG 5 C 8.07. 25.01.2008, URL: <https://www.bverwg.de/250108U5C8.07.0> (abgerufen am 16.09.2024).

CASTEEL, James: Russian German History as Global History. Beyond Ethnonational Frames, in: Anna Flack/ Jan Musekamp/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): *Russian Germans on four continents. Histories of a global diaspora*, Lanham: Lexington Books 2024, S. 25–46.

CODO, Eva: *Immigration and Bureaucratic Control. Language Practices in Public Administration*, Berlin: De Gruyter 2009.

CREMER, Marit: Deutsche, Sowjets, Russen? Fluide Identitäten von Russlanddeutschen, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): *Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen*, Paderborn: Brill 2023, S. 41–77.

DALOS, György: Geschichte der Russlanddeutschen. Von Katharina der Großen bis zur Gegenwart, München: C.H. Beck 2020.

DENISOVA-SCHMIDT, Elena: Russlanddeutsche: Geschichte und Gegenwart. Zeitzeugen erzählen über Heimat, Migration und Engagement, Stuttgart: ibidem-Verlag 2015.

DIETZ, Barbara: Zwischen Anpassung und Autonomie. Rußlanddeutsche in der vormaligen Sowjetunion und in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Duncker & Humblot 1995.

DIRKS, Jenny/ MEYER, Romy: Individuelle Geschichte in Massenakten. Die Einbürgerungsakten von Spätaussiedlern im Landkreis Cloppenburg sind eine vielschichtige Quelle, in: NLA-Magazin. 2022, S. 14–16.

DONIG, Natalia: Wiedergeburt. Gesellschaftspolitische und kulturelle Aufklärungsgesellschaft der Russlanddeutschen (seit 1989). In: Enzyklopädie der Russlanddeutschen. o. D., URL: <https://enc.rusdeutsch.eu/articles/627> (abgerufen am 22.07.2024).

DÖNNINGHAUS, Viktor/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian (Hrsg.): Jenseits der "Volksgruppe". Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika, Berlin: De Gruyter 2018.

EFING, Christian: Verwaltungssprache und Kommunikation mit Verwaltungsinstitutionen, in: Thomas Niehr/ Jörg Kilian/ Jürgen Schiewe (Hrsg.): Handbuch Sprachkritik, Berlin: J.B. Metzler Verlag 2020, S. 287–294.

ELWERT, Gert Frederik: Religion als Ressource und Restriktion im Integrationsprozess, Wiesbaden: Springer 2015.

EMIRBAYER, Mustafa/ MISCHE, Ann: What Is Agency?, in: American Journal of Sociology, 103. 1998, H. 4, S. 962–1023.

ENS, Kornelius/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian (Hrsg.): Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen, Paderborn: Brill 2023.

ENS, Kornelius/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian: Einleitung, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen, Paderborn: Brill 2023, S. 1–13.

FENICIA, Tatjana/ GAMPER, Markus/ SCHÖNHUTH, Michael: Integration, Sozialkapital und soziale Netzwerke. Egozentrierte Netzwerke von (Spät-)Aussiedlern, in: Markus Gamper/ Linda Reschke (Hrsg.): Knoten und Kanten. Soziale Netzwerkanalyse in Wirtschafts- und Migrationsforschung, Bielefeld: Transcript 2010, S. 305–332.

FISCH, Rudolf/ MARGIES, Burkhard: Bessere Verwaltungssprache. Grundlagen, Empirie, Handlungsmöglichkeiten, Berlin: Duncker & Humblot 2014.

FLACK, Anna/ MUSEKAMP, Jan/ PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian (Hrsg.): Russian Germans on four continents. Histories of a global diaspora, Lanham: Lexington Books 2024.

FLACK, Anna: Zugehörigkeiten und Esskultur. Alltagspraxen von remigrierten und verbliebenen Russlanddeutschen in Westsibirien, Bielefeld: Transcript 2020.

FLUCK, Hans: Verwaltungssprache und Staat-Bürger-Kommunikation, in: Ekkehard Felder/ Friedemann Vogel (Hrsg.): Handbuch Sprache im Recht. Rechtshandeln mit und in Sprache, Berlin: De Gruyter 2017, S. 425–441.

FOROUTAN, Naika/ KARAKAYALI, Juliane/ SPIELHAUS, Riem (Hrsg.): Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik, Frankfurt: Campus 2017.

FRANK, Fabian: Soziale Netzwerke von (Spät-)Aussiedlern. Eine Analyse sozialer Unterstützung aus sozialarbeiterischer Perspektive, Freiburg im Breisgau: Centaurus 2011.

FRANZ, Thorsten: Einführung in die Verwaltungswissenschaft, Wiesbaden: Springer 2012.

FRITSCH, Andrea: Asyl als Anspruch? Der Alltag des Rechts und Rechte im Alltag von Asylsuchenden: transcript Verlag 2023.

FROHN, Alexander: Diktaturerfahrungen und Migration der Russlanddeutschen aus psychotherapeutischer Perspektive, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen, Paderborn: Brill 2023.

FUCHS, Marek/ SCHWIETRING, Thomas/ WEIß, Johannes: Kulturelle Identität, in: Rainer K. Silbereisen/ Ernst-Dieter Lantermann/ Eva Schmitt-Rodermund (Hrsg.): Aussiedler in Deutschland, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 1999, S. 203–232.

FUNKE, Andreas: Maßstäbe des Verwaltungshandelns. Dekonstruktion eines Lehr- und Forschungsfelds, in: Wolfgang Kahl (Hrsg.): Verwaltungshandeln, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 53–80.

GAMPER, Markus: Bourdieus Konzept des Sozialkapitals und seine Bedeutung für die Migrationsforschung, in: Julia Reuter/ Paul Mecheril (Hrsg.): Schlüsselwerke der Migrationsforschung. Pionierstudien und Referenztheorien, Wiesbaden: Springer 2015, 343-360.

GIDDENS, Anthony: *The Constitution of society. Outline of the theory of structuration*, Berkeley: University of California Press 1984.

GREDDINGER, Gerald: Die Bedeutung der Religion für den Identifikations- und Migrationsprozess der Russlanddeutschen, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): *Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien*, Bielefeld: Transcript 2015, S. 91–105.

GRENZER, Andreas: Die Evakuierung von sowjetischen Kulturgütern im Zweiten Weltkrieg, in: *Osteuropa*, 47. 1997, H. 9, S. 922–931.

GROTHER, Jana: *Psychosoziale Beratung und kulturelle Differenz. Eine qualitative Studie zur Kommunikation zwischen einheimischen Beratern und Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion*, Hamburg: Kovač 2008.

HAAS, Hein de: The Internal Dynamics of Migration Processes. A Theoretical Inquiry, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 36. 2010, H. 10, S. 1587–1617.

HAAS, Stefan: Verwaltungsgeschichte nach Cultural und Communicative Turn. Perspektiven einer historischen Implementationsforschung, in: Stefan Brakensiek/ Corinna Bredow/ Birgit Näther (Hrsg.): *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, Berlin: Duncker & Humblot 2014, 181-194.

HAUG, Sonja/ BARAULINA, Tatjana/ BABKA VON GOSTOMSKI, Christian (Hrsg.): *Kriminalität von Aussiedlern. Eine Bestandsaufnahme*, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008.

HAUG, Sonja/ POINTNER, Sonja: *Sozialkapital und Migration*, in: Axel Franzen/ Markus Freitag (Hrsg.): *Sozialkapital. Grundlagen und Anwendungen*, Köln 2007, S. 367–396.

HAUG, Sonja/ SAUER, Lenore: *Aussiedler, Spätaussiedler, Russlanddeutsche. Berufliche, sprachliche und soziale Integration*, in: *Osteuropa*, 57. 2007, H. 11, S. 252–266.

HAUG, Sonja/ SAUER, Lenore: *Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes*, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007.

HENSEN, Jürgen: Zur Geschichte der Aussiedler- und Spätaussiedleraufnahme, in: Christoph Bergner/ Matthias Weber (Hrsg.): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*, München: Oldenbourg 2009, S. 47–62.

HERZBERG, Kurt: Gute Verwaltung durch besseres Verstehen. Chancen und Grenzen einer bürgerfreundlichen Behördensprache, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag 2015.

HILBRENNER, Anke: Russlanddeutsche und andere Zugehörigkeiten. Der Begriff der „Identität“ zwischen Erinnerung und Geschichte, in: Victor Dönninghaus/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Jenseits der "Volksgruppe". Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika, Berlin: De Gruyter 2018, S. 29–40.

HOERES, Peter: Perspektiven für eine postkonstruktivistische Geschichtswissenschaft, in: Historische Zeitschrift, 316. 2023, H. 3, S. 603–628.

HUFEN, Friedhelm/ SIEGEL, Thorsten: Fehler im Verwaltungsverfahren, Baden-Baden: Nomos 2021.

HUHN, Sebastian: Negotiating Forced Migration in the IRO's 'Care and Maintenance' (CM/1) Files. One Setting, Three Underlying Aims, (at Least) Four Actors, and Multiple Forms of Human Agency, Osnabrück: IMIS Working Papers 2021.

HUXEL, Katrin: Postmigrantisch gelesen. Transnationalität, Gender, Care, Bielefeld: Transcript 2020.

INGENHORST, Heinz: Die Russlanddeutschen. Aussiedler zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt: Campus 1997.

JORDANOVA, Ludmilla: History in practice, London: Oxford University Press 2000.

KAHL, Wolfgang: Verwaltungshandeln, Baden-Baden: Nomos 2022.

KAISER, Markus/ SCHÖNHUTH, Michael: Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld: Transcript 2015.

KAISER, Markus/ SCHÖNHUTH, Michael: Zuhause? Fremd? Eine Bestandsaufnahme, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld: Transcript 2015, S. 9–26.

KIEL, Svetlana: Heterogene Selbstbilder. Identitätsentwürfe und -strategien bei russlanddeutschen (Spät-)Aussiedlern, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld: Transcript 2015, S. 73–90.

KIEL, Svetlana: Wie deutsch sind Russlanddeutsche? Eine empirische Studie zur ethnisch-kulturellen Identität in russlanddeutschen Aussiedlerfamilien, Münster: Waxmann 2009.

KINDLER, Robert: Sowjetische Menschen. Russlanddeutsche zwischen Integration und Emigration, in: Osteuropa, 67. 2017, 9/10, S. 137–151.

KIRILLOW, Viktor M.: Rehabilitierung. in: Enzyklopädie der Russlanddeutschen. o. D., URL: <https://enc.rusdeutsch.eu/articles/747> (abgerufen am 24.07.2024).

KLUS, Sebastian: Zielgerichtete Integration im kommunalen Kontext. Anregungen für die Gemeinwesenarbeit mit Spätaussiedlern auf Basis der Ergebnisse einer aktuellen Evaluationsstudie, in: Migration und Soziale Arbeit, 28. 2006, H. 2, S. 136–142.

KÖDDERITZSCH, Peter: Zur Lage, Lebenssituation, Befindlichkeit und Integration der russlanddeutschen Aussiedler in Berlin, Frankfurt am Main: Lang 1997.

KÖNGETER, Stefan/ SMITH, Wendy (Hrsg.): Transnational agency and migration. Actors, movements, and social support, New York: Routledge 2015.

KÖNGETER, Stefan/ SMITH, Wendy: Transnational Agency. Migrants, Movements, and Social Support Crossing Borders, in: Stefan Köngeter/ Wendy Smith (Hrsg.): Transnational agency and migration. Actors, movements, and social support, New York: Routledge 2015, S. 1–22.

KRAUSE, Ulrike: Flüchtlingslager. Im Spannungsverhältnis zwischen Schutz, Macht und Agency, in: Agnes Bresselau von Bressendorf (Hrsg.): Über Grenzen, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2020, S. 87–104.

KRIEGER, Viktor: Bundesbürger russlanddeutscher Herkunft. Historische Schlüsselerfahrungen und kollektives Gedächtnis, Berlin: LIT 2013.

KRIEGER, Viktor: Kolonisten, Sowjetdeutsche, Aussiedler. Eine Geschichte der Russlanddeutschen, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung 2015.

KURILO, Olga: Russlanddeutsche als kulturelle Hybride. Schicksal einer Mischkultur im 21. Jahrhundert, in: Markus Kaiser/ Michael Schönhuth (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld: Transcript 2015, S. 53–72.

LEMBERG-PEDERSEN, Martin/ FETT, Sharla M./ MAYBLIN, Lucy/ SAHRAOUI, Nina/ STAMBØL, Eva Magdalena (Hrsg.): Postcoloniality and forced migration. Mobility, control, agency, Bristol: Bristol University Press 2023.

LIESNER, Ernst: Aussiedler. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vertriebener, Herford: Maximilian-Verlag 1988.

LITWINOW, Eugen: Mein Name ist Eugen. Gespräche über das Aufwachsen zwischen zwei Kulturen, Berlin 2013.

LÓRINCZ, László/ NÉMETH, Brigitta: Network effects in internal migration. IEHAS Discussion Papers: Hungarian Academy of Sciences.

MAINWARING, Četta: Migrant agency: Negotiating borders and migration controls, in: Migration Studies, 4. 2016, H. 3, S. 289–308.

MCCULLAGH, C. Behan: Bias in Historical Description, Interpretation, and Explanation, in: History and Theory, 39. 2000, H. 1, S. 39–66.

MENG, Katharina: Geboren in Kasachstan, herangewachsen in Deutschland. Langzeitstudie zur Integration und deutsch-russischen Zweisprachigkeit junger Russlanddeutscher, Mannheim: Leibniz-Institut für Deutsche Sprache 2022.

MENG, Katharina: Russlanddeutsche Sprachbiografien. Untersuchungen zur sprachlichen Integration von Aussiedlerfamilien, Tübingen: Gunter Narr Verlag 2001.

MENZEL, Birgit: Identitätsfalle oder Chance? Russlanddeutsche SpätaussiedlerInnen als Sprach- und KulturmittlerInnen, in: Birgit Menzel/ Christine Engel (Hrsg.): Rückkehr in die Fremde? Ethnische Remigration russlanddeutscher Spätaussiedler, Berlin: Frank & Timme 2014, S. 67–82.

MEVISSEN, Sofie Friederike: Russlanddeutsche Diktaturerfahrungen im Familiengedächtnis, in: Kornelius Ens/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Diktatur – Mensch – System. Russlanddeutsche Erfahrungen und Erinnerungen, Paderborn: Brill 2023, S. 153–167.

MEYER, Romy: Ein neues Zuhause. Spätaussiedler in Niedersachsen, in: Sabine Graf/ Gudrun Fiedler/ Michael Hermann (Hrsg.): 75 Jahre Niedersachsen. Einblicke in seine Geschichte anhand von 75 Dokumenten, Göttingen: Wallstein 2021, S. 344–347.

MICHL, Fabian: Wohnortzuweisung an Spätaussiedler. Integrationsförderung durch Beschränkung der Freizügigkeit?, in: Raphaela Etzold/ Martin Löhnig/ Thomas Schlemmer (Hrsg.): Migration und Integration in Deutschland Nach 1945, Berlin: De Gruyter 2019, 127-136.

MUNSHI, Kaivan: Social Networks and Migration, in: Annual Review of Economics, 12. 2020, H. 1, S. 503–524.

NÄTHER, Birgit: Produktion von Normativität in der Praxis. Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Sicht, in: Stefan Brakensiek/ Corinna

Bredow/ Birgit Näther (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin: Duncker & Humblot 2014, S. 121–135.

NEYGEBAUER, Zhanna: Geschichte der deutschsprachigen Zeitungen. Von 1917 bis zu den 1990er Jahren, in: *Russia Beyond*. 14.10.22, URL: <https://de.rbth.com/geschichte/86825-deutschsprachige-zeitungen-in-russland-teil-2> (abgerufen am 21.08.2024).

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler in Niedersachsen. Aktuelle Daten und Fakten 2018.

NIESWAND, Boris: Problematisierung und Emergenz. Die Regimeperspektive in der Migrationsforschung, in: Andreas Pott/ Christoph Rass/ Frank Wolff (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, Wiesbaden: Springer 2018, S. 81–105.

o. A.: Homepage des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes. 2024, URL: <https://www.drk-suchdienst.de/> (abgerufen am 16.09.2024).

OLTMER, Jochen: Das Aushandeln von Migration. Historische und historiographische Perspektiven, in: *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften*, 14. 2016, H. 3, S. 333–350.

OLTMER, Jochen: Migration vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Berlin: De Gruyter 2016.

OSTENDORF, Heribert: Kriminalität der Spätaussiedler - Bedrohung oder Mythos? Abschlussbericht einer interdisziplinären Forschungsgruppe, Baden-Baden: Nomos 2007.

PANAGIOTIDIS, Jannis: Aussiedler. In: Bundeszentrale für politische Bildung. 26.11.2021, URL: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/252536/aussiedler/> (abgerufen am 24.07.2024).

PANAGIOTIDIS, Jannis: Aussiedler/Spätaussiedler, in: Inken Bartels/ Isabella Löhr/ Christiane Reinecke/ Philipp Schäfer/ Laura Stielike (Hrsg.): *Umkämpfte Begriffe der Migration*, Bielefeld: transcript Verlag 2023, S. 61–74.

PANAGIOTIDIS, Jannis: Die Schäferhündchen-Frage. In: *Dekoder*. 14.12.2020, URL: <https://nemcy.dekoder.org/schaeferhund/> (abgerufen am 31.05.2024).

PANAGIOTIDIS, Jannis: *Postsowjetische Migration in Deutschland. Eine Einführung*, Bonn: Belz Juventa 2021.

PANAGIOTIDIS, Jannis: Russlanddeutsche Spätaussiedler. Soziale Charakteristika, Netzwerke und Selbstverständnis, in: Manfred Sapper/ Volker Weichsel/ Margrit Breuer/ Olga Radetzkaja/ Andrea Huterer/ Ansgar Gilster/ Lara Rindt (Hrsg.): *Migration, Identität, Politik. Trans-international: Russland, Israel, Deutschland*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2019, S. 43–62.

PANAGIOTIDIS, Jannis: Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989, in: Jochen Oltmer (Hrsg.): Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, Berlin: De Gruyter 2015, S. 895–930.

PANAGIOTIDIS, Jannis: "The Oberkreisdirektor Decides Who Is a German". Jewish Immigration, German Bureaucracy, and the Negotiation of National Belonging, 1953-1990, in: Sebastian Conrad/ Ute Frevert/ Paul Nolte/ Martin Schulze Wessel/ Rudolf Schlögl/ Sven Reichard/ Margrit Pernau/ Simone Lässig/ Stefan Rinke/ Dagmar Herzog/ Svenja Goltermann/ Christoph Conrad/ Jens Beckert/ Philip Manow/ Maren Möhrig/ Kiran Klaus Patel/ Monique Scheer/ Ulrike Freitag (Hrsg.): Geschichte und Gesellschaft: Vandenhoeck & Ruprecht 2012, S. 503–533.

PANAGIOTIDIS, Jannis: "Wir Strebermigranten"? Migration und Erfolg bei (Spät-)Aussiedlern, in: Petia Genkova/ Andrea Riecken (Hrsg.): Handbuch Migration und Erfolg. Psychologische und sozialwissenschaftliche Aspekte, Wiesbaden: Springer 2019, S. 107–120.

PANAGIOTIDIS, Jannis/ PETERSEN, Hans-Christian: Antiosteuropäischer Rassismus in Deutschland. Geschichte und Gegenwart, Weinheim: Juventa Verlag 2024.

PARIS, Rainer: Soziologie des Formulars, in: Rainer Paris (Hrsg.): Normale Macht. Soziologische Essays, Konstanz: UVK-Verlag 2005, S. 189–192.

PAULS, Christina: Re-storying a past that lies between us. An exploration of the legacies of German-Russian family histories in the Soviet Union, Innsbruck: Innsbruck university press 2021.

PETERSEN, Hans-Christian: Migration als Kontinuum deutscher Geschichte im östlichen Europa, in: Hans-Christian Petersen/ Matthias Weber/ Mirosława Czarnecka/ Detlef Haberland/ Jens Stüben (Hrsg.): Migration, München: De Gruyter 2016, S. 7–23.

PETERSEN, Hans-Christian/ WEGER, Tobias: Neue Begriffe, alte Eindeutigkeiten? Zur Konstruktion von 'deutschen Volksgruppen' im östlichen Europa, in: Matthias Weber (Hrsg.): Nach dem Großen Krieg 1918-1923: De Gruyter 2017, S. 177–198.

PFISTER-HECKMANN, Heike: Sehnsucht Heimat? Die Russlanddeutschen im niedersächsischen Landkreis Cloppenburg, Münster: Waxmann 1998.

PLEINEN, Jenny: Die Migrationsregime Belgiens und der Bundesrepublik seit dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen: Wallstein 2012.

RASS, Christoph/ WEHNER, Jessica: Disputed (Non)Belonging. Migrant Agency in the European Displacement Crisis 1945 to 1956, in: Journal of Contemporary History, in Erscheinung.

RASS, Christoph/ WOLFF, Frank: What Is in a Migration Regime? Genealogical Approach and Methodological Proposal, in: Andreas Pott/ Christoph Rass/ Frank Wolff (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, Wiesbaden: Springer 2018, S. 19–64.

ROESLER, Karsten: Rußlanddeutsche Identitäten zwischen Herkunft und Ankunft. Eine Studie zur Förderungs- und Integrationspolitik des Bundes, Frankfurt am Main: Lang 2003.

ROSENTHAL, Gabriele/ STEPHAN, Viola/ RADENBACH, Niklas (Hrsg.): Brüchige Zugehörigkeiten. Wie sich Familien von "Russlanddeutschen" ihre Geschichte erzählen, Frankfurt am Main: Campus 2011.

ROSENTHAL, Gabriele/ STEPHAN, Viola: Gegenwärtige Probleme der Zugehörigkeit und ihre historische Bedingtheit, in: Gabriele Rosenthal/ Viola Stephan/ Niklas Radenbach (Hrsg.): Brüchige Zugehörigkeiten. Wie sich Familien von "Russlanddeutschen" ihre Geschichte erzählen, Frankfurt am Main: Campus 2011, S. 11–36.

SAFOUANE, Hamza/ JÜNEMANN, Annette/ GÖTTSCHE, Sandra: Migrants' Agency: A Re-Articulation beyond Emancipation and Resistance, in: *New Political Science*, 42. 2020, H. 2, S. 197–217.

SAPPER, Manfred/ WEICHSEL, Volker/ BREUER, Margrit/ RADEZKAJA, Olga/ HUTERER, Andrea/ GILSTER, Ansgar/ RINDT, Lara (Hrsg.): Migration, Identität, Politik. Trans-inter-national: Russland, Israel, Deutschland, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2019.

SCHMID, Karin: Die Feststellung der nationalen Zugehörigkeit nach deutschem und sowjetischen Recht. Zum Beweiswert einer sowjetischen Personenstandsurkunde für die nationale Zugehörigkeit ihres Inhabers, in: *Die Friedenswarte*, 68. 1992, 3/4, S. 22–62.

SCHMIEDER, Marina: Ein Stück Daheim. Kulturgeschichte im Umfeld von Spätaussiedlern, Cloppenburg: Stiftung Museumsdorf Cloppenburg 2017.

SCHMITZ, Anett: Lokale Grenzpraktiken und migrantische Agency-Formen. Ethnographische Einblicke zum Geflüchtetenlager Moria, in: *Migration und Soziale Arbeit*. 2022, H. 3, S. 236–243.

SCHMITZ, Anett: Transnational leben. Bildungserfolgreiche (Spät-)Aussiedler zwischen Deutschland und Russland, Bielefeld: transcript Verlag 2014.

SCHNAR, Natalie: Sprache als Kriterium ethnischer Identität. Eine empirische Studie zum Stellenwert des Russischen im Ethnizitätskonzept russlanddeutscher Jugendlicher in der Diaspora Deutschland, Hamburg: Dr. Kovac 2010.

SCHWESINGER, Borries: *Formulare gestalten. Das Handbuch für alle, die das Leben einfacher machen wollen*, Mainz: Krach 2007.

SEIBEL, Wolfgang: *Verwaltung verstehen. Eine theoriegeschichtliche Einführung*, Berlin: Suhrkamp Verlag 2017.

SIMONOV, Nelly: *Die heimatlosen Heimkehrer. Zwei Subkulturen im Vergleich*, Hamburg: Kovač 2013.

SÖHN, Janina: *Rechtsstatus und Bildungschancen. Die staatliche Ungleichbehandlung von Migrantengruppen und ihre Konsequenzen*, Wiesbaden: VS Verlag 2011.

STEIZ, Dmitri: *Vertraute Fremdheit, fremde Heimat. Deutsche Sprache und soziale Integration russlanddeutscher Spätaussiedler in Geschichte und Gegenwart*, Marburg: Tectum Verlag 2011.

STEPHAN, Viola: *Extremtraumatisierende Vergangenheiten. Ab 1941 Trudarmee und Verbannung*, in: Gabriele Rosenthal/ Viola Stephan/ Niklas Radenbach (Hrsg.): *Brüchige Zugehörigkeiten. Wie sich Familien von "Russlanddeutschen" ihre Geschichte erzählen*, Frankfurt am Main: Campus 2011, S. 71–104.

STRAßER, Gert: *Vy govorite vsetaki lo nemetcki! Sprechen Sie doch Deutsch! Diskussionsbeiträge zur Integration von Russlanddeutschen*, Schwalmstadt-Treysa: Hephata 1999.

STURM, Nanina Marika: *Macht der öffentlichen Verwaltung – Macht der Gesellschaft. Ein Plädoyer für die Implementierung von Powersharing und Empowerment Ansätzen in der öffentlichen Verwaltung*, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): *Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion*, Wiesbaden: Springer 2023, S. 13–47.

STURM, Nanina Marika/ JOHN, Emanuel: *Macht und Ethik im Verwaltungshandeln*, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): *Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion*, Wiesbaden: Springer 2023, S. 1–9.

THEIS, Stefanie: *Religiosität von Russlanddeutschen*, Stuttgart: Kohlhammer Verlag 2006.

THEUERKAUF, Eric: *Subjektgeschichten – Verwaltungshandeln – Zukunftsermöglichung. Organisierte Anarchien zwischen Erfahrungsräumen und Erwartungshorizonten im Jugendamt*, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): *Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion*, Wiesbaden: Springer 2023, S. 49–72.

TRAN, Trinh/ MAYER, Tamar: *Displacement, belonging, and migrant agency in the face of power. Challenging paradigms in migration studies*, in: Tamar Mayer/ Trinh Tran (Hrsg.):

Displacement, belonging, and migrant agency in the face of power, New York: Routledge 2022, S. 1–37.

TRAPPE, Tobias: Probleme, Bedingungen und Möglichkeiten einer Verwaltungsethik am Beispiel der Migrationsverwaltung, in: Nanina Marika Sturm/ Emanuel John (Hrsg.): Ethik der Macht der öffentlichen Verwaltung. Zwischen Praxis und Reflexion, Wiesbaden: Springer 2023, S. 159–177.

TRÖSTER, Irene: Wann ist man integriert? Eine empirische Analyse zum Integrationsverständnis Rußlanddeutscher, Frankfurt am Main: Lang 2003.

TSYPLYMA, Darieva: Russlanddeutsche, Nationalstaat und Familie in transnationaler Zeit, in: Sabine Ipsen-Peitzmeier/ Markus Kaiser (Hrsg.): Zuhause fremd. Russlanddeutsche zwischen Russland und Deutschland, Bielefeld: Transcript 2006, S. 349–364.

URBAN, Andreas/ WINKLER, Marianne/ GOTTSCHALK, Reinhard: "hier geblieben". Zuwanderung und Integration in Niedersachsen von 1945 bis heute, Hannover 2002.

VEITH, Karin: Überlegungen zur Zuwanderung am Beispiel Aussiedler, in: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Ausländer und Aussiedler. Anforderungen an die Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Selbstverlag der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung 1994, S. 363–372.

WALLEM, Gesine: Ankunft in Friedland. Das Grenzdurchgangslager als Erinnerungsort und Aufnahmeeinrichtung für russlanddeutsche Aussiedler und Spätaussiedler. In: Bundeszentrale für politische Bildung. 18.09.2018, URL: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/russlanddeutsche/271947/ankunft-in-friedland/> (abgerufen am 03.12.2023).

WALLEM, Gesine: Doing 'Russian-Germanness'. Performativity and co-ethnic belongings in the context of post-Soviet migration to Germany, Paris: unveröffentlicht 2020.

WALLEM, Gesine: Identität als Eintrittskarte. In: Dekoder. 2020, URL: <https://nemcy.de-koder.org/identitaet-als-eintrittskarte/> (abgerufen am 01.07.2024).

WALLEM, Gesine: Spätaussiedleraufnahme als Aushandlungsprozess, in: Victor Dönninghaus/ Jannis Panagiotidis/ Hans-Christian Petersen (Hrsg.): Jenseits der "Volksgruppe". Neue Perspektiven auf die Russlanddeutschen zwischen Russland, Deutschland und Amerika, Berlin: De Gruyter 2018, 137-154.

WALLEM, Gesine: The Name and The Nation: Banal Nationalism and Name Change Practices in the Context of Co-ethnic Migration to Germany, in: Michael Skey (Hrsg.): Everyday Nationhood, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2017, S. 77–96.

WEBER, Max/ WINCKELMANN, Johannes: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen: J.C.B. Mohr 1972.

WIMMER, Mario: Archivkörper. Eine Geschichte historischer Einbildungskraft, Konstanz: Konstanz University Press 2012.

WOLF, Adolf: Der Status des Spätaussiedlers nach dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz, Wiesbaden: Heinig 1993.

WORBS, Susanne/ BUND, Eva/ KOHLS, Martin/ BABKA VON GOSTOMSKI, Christian: (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013.

WOZNIAK, Janina: Vom "Steppenmythos" zum "Revolutionsschicksal". Wolgadeutsche Geschichte und Identität in russlanddeutschen Erzählungen der Zwischenkriegszeit, Kapstadt 1993.

ZEMPEL-BLEY, Katrin: "Erst waren wir Faschisten, dann waren wir Russen". Wie das Anderssein die gesellschaftliche Integration verhindert, in: Kulturland Oldenburg. 2015, H. 166, S. 10–15.

БЛОХИНА, И. П./ МЕЛЬНИЧЕНКО, А. С.: Советские и российские историки о причинах потерь архивных документов в годы великой отечественной войны (1941–1945 гг.) Министерство Науки и высшего образования Российской Федерации Национальный исследовательский Томский 2019, S. 9–12.

БОБРОВА, Виктория Сергеевна: Сибирь как база для эвакуации архивных документов в годы Великой Отечественной войны (1941-1945 гг.), in: История, 94. 2008, H. 47, S. 58–65.